

Die Rechtsprechung
des
Königlichen Ober-Tribunals
in
Straf-Sachen

herausgegeben

von

Dr. F. C. Oppenhoff,
Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal.

Sechszehnter Band.

Berlin, 1875.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

Die mit lateinischen Schriftzeichen gesetzten Ueberschriften und
Rechtsfäße beziehen sich auf das durch die Straf-Prozeß-Ordnung vom
25. Juni 1867 geregelte Verfahren.

1875.

1. Ort der That. - Feststellung.

2. Zeuge. - Vereidung. - Dolmetscher.

1. Die Feststellung des Ortes der unter Anklage gestellten That ist nicht unerlässlich, wenn in Betreff desselben und der Anwendbarkeit des inländischen Strafgesetzes ein Zweifel nicht obwaltete.

StGB. § 3 [n. 18].

2. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Zeuge in der Hauptverhandlung die Nichtigkeit seiner Aussage auf den in der Voruntersuchung geleisteten Eid nimmt, sollte bei der zuletzt erwähnten Vernehmung auch nur ein Dolmetscher mitgewirkt haben und die Aufnahme eines Nebenprotokolls in der Sprache des Zeugen unterblieben sein.

Vbn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 39]; 43 [n. 5]; Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 27 [n. 1. 3]; Krim.-Ordn. §§ 59 ff. 329. — Vgl. RbDr. 1. S. 118; 6. S. 316; 7. S. 254.

Grf. (3. I.) v. 4. Jan. 1875 c. Baška (62 I. Cr.)

[1.] Prinzipiell ist es allerdings richtig, daß der Ort der That festgestellt werden muß, weil sich danach die Frage, ob eine Strafe eintreten kann, oder ausgeschlossen werden muß, ebenfalls zu erstrecken hat. Allein in solchen Fällen, wie der vorliegende, bei denen es nach allen in der Sache stattgehabten Verhandlungen außer jedem Zweifel ist, daß die strafbare Handlung im Inlande begangen worden, kann

aus dem Mangel einer entsprechenden Feststellung die Nichtigkeit des Verfahrens nicht hergeleitet werden.

Sobann wird ausgeführt, daß in der ganzen Verhandlung in der gedachten Beziehung ein Zweifel nie obgewaltet habe. — Zu

[2.] verweisen die Gründe auf ZPl. v. 30. April 1866 (RbDr. 7. Seite 254).

Antr. d. OStA.: gleichl.

[20.—8.]

Versuch. — Real-Konkurrenz. — Einsatzstrafe. — Zuchthaus.

Konkurriert der Versuch eines Verbrechens reell mit Vergehen, so ist die Strafe des ersteren — als Einsatzstrafe — nach § 44 Abs. 4 des StGB.'s zu bemessen, diese also in Gefängnißstrafe zu verwandeln, wenn die an sich für verurteilt erachtete Zuchthausstrafe ein Jahr nicht erreicht. Dies gilt selbst dann, wenn mit Rücksicht auf die konkurrierenden Vergehen als Gesamtstrafe eine ein Jahr erreichende Zuchthausstrafe als angemessen befunden würde.

StGB. § 44 [n. 3a.].

Erk. (Bl.) v. 4. Jan. 1875 e. Gesterling. (75 I. Cr.)

Das UG., welches den G. dreier einfacher Diebstähle und des Versuchs eines schweren Diebstahls (in realer Konkurrenz) schuldig fand, erachtete für den schweren Diebstahl mit Rücksicht auf § 44 Abs. 4 als Einsatzstrafe eine eilsmoatliche Zuchthausstrafe und für die drei einfachen Diebstähle dreimonatliches Gefängniß für angemessen, und verhängte als Gesamtstrafe einjähriges Zuchthaus, indem es erwog: zwar sei da, wo als Versuchsstrafe Zuchthaus unter Einem Jahre verurteilt sei, diese in Gefängniß zu verwandeln; die betr. Vorschrift bleibe aber da außer Anwendung, wo mit der versuchten That andere konkurrierten, weil dann dem Richter die Aufgabe gestellt sei: eine Gesamtstrafe für alle konkurrierenden Fälle zu finden; er sei denn bei Bemessung der zunächst zu bestimmenden Einsatzstrafe an den gesetzlichen Mindestbetrag nicht gebunden, da dieser eben nur für die wirklich zu erkennende Strafe, nicht aber auch für die nur vorläufig zu bestimmende Einsatzstrafe vorgeschrieben sei; die durch die drei einfachen Diebstähle verurteilte dreimonatliche Gefängnißstrafe würde eventuell in zweimonatliches Zuchthaus zu verwandeln sein, weshalb sich als Gesamtstrafe einjähriges Zuchthaus als angemessen darstelle.

Auf die W. des StA.'s hat das Dr. dieses Erkenntniß vernichtet und den Angeklagten zu einer achtzehnonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Gründe:

Die in den § 44 hineingetragene, dem § 74 entnommene, Unterscheidung zwischen der definitiv zu erkennenden und der nur vorläufig zu bestimmenden Strafe des mit Zuchthaus zu belegenden Versuchs besteht nicht. Die Einsatzstrafe des § 74 ist keine bloß vorläufige außerhalb der Gesamtstrafe liegende Strafe, sondern sie ist ein Bestandtheil und ein wesentlicher Bestandtheil der Gesamtstrafe, welcher überall in dem Erkenntnisse als solcher ersichtlich gemacht werden muß, wenn gleich sie durch die Zusatzstrafen eine Erhöhung erleidet und mit dieser Erhöhung sich als Gesamtstrafe darstellt. Ein Rückschluß aus dem § 74 auf den Sinn des § 44 erscheint hiernach schon von dieser Seite aus unberechtigt. Der § 44 aber ordnet die strafrechtlichen Folgen des an sich mit Zuchthausstrafe unter einem Jahre zu belegenden Versuchs nach jeder Rücksicht, nicht bloß für den Fall, wo nur auf diese Strafe zu erkennen ist, sondern auch, wo dieselbe in reale Konkurrenz mit anderen Strafen tritt und unter den Voraussetzungen des § 74 in der Gesamtstrafe als Einsatzstrafe einbegriffen ist. Es ist daselbst generell ausgesprochen, daß wenn das Strafprinzip, daß zum Mindesten ein Viertel der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe den Versuch treffen soll, nicht zur Anwendung kommen kann, weil der § 14 entgegensteht, der die Erkennung einer Zuchthausstrafe von geringerer Dauer als einem Jahre verbietet, anstatt der an sich für angemessen erachteten unter einem Jahre verbleibenden Zuchthausstrafe auf Gefängniß erkannt und die Dauer der Gefängnißstrafe nach dem in § 21 für beide StrafGattungen aufgestellten Vergleichungsmaße ermittelt werden soll. Die wirklich die That treffende Strafe ist Gefängniß und für deren Dauer bildet die ohne das Hinderniß aus § 14 zu erkennende Zuchthausstrafe nur einen Faktor der Berechnung.

Nach der Auffassung des angefochtenen Erkenntnisses würde die Wahl der Strafgattung in einem Falle der vorliegenden Art davon abhängen, ob die für die weniger strafbaren Delikte zu erkennende Erhöhung die in Zuchthaus von weniger als einem Jahre verwirkte Einsatzstrafe bis zur Dauer eines Jahres ergänzte oder nicht. In diesem Falle wäre Gefangniß, in jenem Zuchthaus die zulässige Strafart. Allein es widerspricht dieses der chronologischen Reihenfolge, in welcher die zur Ermittlung der Gesamtstrafe führenden Operationen nach § 74 sich zu vollziehen haben. Hiernach erfolgt zunächst die Festsetzung sämmtlicher Einzelstrafen, wie sie an sich den konkreten Fällen entsprechen würden, sodann die Ermittlung der unter diesen ihrer Gattung nach schwersten als Einsatzstrafe und endlich die Erhöhung der letzteren an Stelle der gelinderen Einzelstrafen. Es muß also, wie dieses auch der Natur der Sache entspricht, da sich von Erhöhung einer noch nicht ermittelten Einsatzstrafe nicht reden läßt, bevor die Erhöhung zu erörtern ist, die Höhe der Einsatzstrafe und deshalb auch deren Gattung bereits feststehen und kann die Wahl der Letztern nicht umgekehrt von dem Einflusse abhängig gemacht werden, welchen die übrigen Einzelstrafen auf die Erhöhung einer Zuchthausstrafe ausüben, welche keine Einsatzstrafe ist und sein soll.

Antr. d. OStA.: entgegen.

[68.—8.]

Strafantrag. - Vorgesetzter, welcher? - Frist.

Das Recht, die Strafverfolgung wegen einer einem Beamten u. in u. Ausübung seines Berufs zugesügten Beleidigung u. zu beantragen, steht jedem Vorgesetzten des Verletzten selbstständig zu. Die Frist beginnt für Jeden mit der ihm gewordenen Kenntniß von That und Thäter. Dadurch, daß ein Vorgesetzter den von ihm gestellten Antrag zurückgenommen hat, wird der höhere Vorgesetzte nicht

behindert, seiner Seits — rechtzeitig — einen neuen Antrag zu stellen.

StGB. § 196 [n. 17a]. 232. 64.

Erl. (B. I.) v. 4. Jan. 1875 c. Meher (51 I. Cr.)

Wegen einer dem Nachtwächter R. im Dienste zugesügten Körperverletzung hatte die vorgesezte Polizei-Direktion den Strafverfolgungsantrag gestellt, demnächst aber wieder zurückgenommen. Noch vor Ablauf der Antragsfrist beantragte sodann aber die der Pol.-Direktion vorgesezte Landdrostei die Strafverfolgung. — Beide Instanzgerichte erachteten diese für unzulässig und stellten die angehobene Untersuchung ein, weil das durch die §§ 196 und 232 dem Staate eingeräumte Antrags-Recht nur ein einheitliches sei: auch wenn dasselbe durch verschiedene Beamte ausgeübt werden könne, werde es doch im Ganzen erschöpft, sobald es von einem derselben ausgeübt, und durch demnächstige Zurücknahme erlebigt worden sei.

Vernichtung. Gründe:

Während das Pr. StGB. die Verfolgung einer, als Vergehen wider die öffentliche Ordnung behandelten, Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Dienstausbübung (§ 102) sowenig, als der vorsätzlichen Körperverletzung eines solchen (§ 192) durch einen Strafantrag bedingte, stellt das R.-StGB. den letzteren in beiden Richtungen als Voraussetzung der Verfolgbarkeit auf und beseitigt hierdurch auch die dem StA. in der StPD v. 1867 § 488 Abs. 2 am Schlusse eingeräumte Befugniß. Indessen sind in den hervorgehobenen Fällen durch das R.-StGB. §§ 196, 232 Abs. 2: „außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte“, — abweichend von der sonstigen Regel, zur Stellung des Strafantrags ermächtigt erklärt. Hervorgegangen sind diese Bestimmungen aus dem Vorschlage der Reichstags-Commission, neben dem beleidigten, beziehungsweise verletzten Beamten selbst auch den dienstlichen Vorgesetzten desselben zur Wahrung der Ehre des Amtes und beziehungsweise der Integrität des Beamten, das Antragsrecht zuzugestehn. Der Staat will es nicht lediglich dem Belieben des verletzten Beamten anheimgeben, aus Gleichgültigkeit oder wegen sonstiger, in ihrem Werthe zweifel-

hafter Rücksichten die ihm im Amte widerfahrone Unbill ungeahndet zu lassen, das erhebliche Interesse des Gemeinwesens an Herbeiführung verdienter Bestrafung in solchen Fällen vielmehr durch Gewährung des Antragsrechts auch an die amtlichen Vorgesetzten thunlichst sichern. Aus dieser Mehrheit neben einander antragsberechtigter Perionen und dem Grunde der gesetzlich angeordneten Konkurrenz sowohl, als aus dem durch die positive Bestimmung des R.-StGB.'s § 62 anerkannten Prinzipie der Selbstständigkeit der einzelnen Antragsberechtigungen — vgl. Motive des II. Entw. S. 75; StPD. v. 1867 § 496 — folgt einmal, daß die verletzten Untergebenen und die Vorgesetzten derselben die Geltendmachung der Beiden eingeräumten Befugniß innerhalb der Jedem von dem Tage seiner Kenntnißnahme laufenden Frist — StGB. § 61 — nicht ausschließen können, weiter aber auch, daß nach dem gesetzgeberischen Gedanken im Einklange mit der Wortfassung des StGB.'s § 196 die bezeichnete Ermächtigung nicht auf den unmittelbaren Vorgesetzten des verletzten Beamten eingeschränkt, sondern auch den Oberen höherer Ordnung eingeräumt ist.

Beim Mangel näherer Regelung durch das StGB. und die StPD. v. 1867 muß sodann die Qualität der amtlichen Vorgesetzten und das Grenzgebiet der Verechtigung derselben im Verhältniß zu einander nach allgemeinen Grundsätzen und den Normen über Organisation und Zuständigkeit der einzelnen öffentlichen Behörden bestimmt werden. Danach sind, soweit partikularrechtliche Sondervorschriften nicht hindern, die Vorgesetzten höherer Kategorie mindestens insoweit zur wirksamen Geltendmachung ihres Antragsrechts berufen, daß ein von ihnen gestellter Antrag von den Strafjustizbehörden zu respektiren ist, gleichgültig ob der unmittelbar vorgesetzte Beamte seinerseits einen Strafantrag unterlassen oder einen früher von ihm gestellten Strafantrag zurückgenommen hat. Wenn es daher im gewissen Sinne auch richtig ist, daß, wie das angefochtene Erkenntniß hervorhebt, die mehren Vorgesetzten

nur das eine Antragsrecht des Staats ausüben, so ist doch daraus die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit des in der vorliegenden Sache von der königlichen Landdrostei zu H. auf Grund des StGB.'s §§ 196, 232 unterm 18./20. Juli 1874 gestellten Antrages auf strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten wegen der dem Nachtwächter Kn. in der Nacht vom 30.—31. Mai 1874 vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzung keineswegs herzuleiten. Mag nämlich auch die Antragsberechtigung der städtischen Polizei-Direktion und der königlichen Landdrostei zu H. auf die gemeinsame Quelle einer an sich dem Staate zustehenden Befugniß zurückzuführen sein, so entscheidet doch immer der Staat selbst, durch welches seiner Organe und unter welchen Modalitäten die mehren seiner Behörden zugestandenem Funktionen auszuüben sind. Aus der Natur der Sache folgt nicht, daß die unmittelbar vorgelegte Stelle das zusammentreffende Recht der höheren Behörde ausschließen kann, um so weniger, als gerade unterstellt werden muß, daß der Vorgesetzte höherer Ordnung zu einer umfassenderen Prüfung befähigt ist. Die zeitliche Priorität durch einstweiliges alleiniges Auftreten der städtischen Polizei-Direktion ist bedeutungslos, weil dieselbe nur ihren Strafantrag zurückziehen, wirksam aber nicht hindern kann, daß ein daneben bestehendes Antragsrecht der vorgelegten Behörde fristgemäß zur Geltung gelangt. Durch die erfolgte Zurücknahme des Strafantrages der Polizei-Direktion wurde wohl die Erneuerung desselben Seitens dieser Behörde gehindert, keineswegs aber die vorgelegte Rgl. Landdrostei gebunden, eben weil die erstere Stelle nicht ausschließliche Disposition über ein Antragsrecht des Staats hat, das letztere daher nicht durch ihre Willenserklärung verbraucht wird. Die königliche Landdrostei hat auch nicht etwa die auf Zurückziehung des Strafantrages gerichtete Verfügung der Polizei-Direktion als solche aufgehoben, sondern nur von ihrem eigenen Rechte durch spätere direkte Stellung eines Strafantrages Gebrauch gemacht. Die Qualität der königlichen Landdrostei zu H.,

als mittelbar vorgelegte Behörde des verletzten Nachtmächters und die Stellung ihres Antrags innerhalb der durch das StGB. § 61 geordneten Frist ist vorliegend unbedenklich.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[69.—8.]

Privatkläger. — Kostenhinterlegung. — Rechtsmittel.

Der ein Rechtsmittel ergreifende Privatkläger muss die vorschriftsmässige Kostenhinterlegung innerhalb der für die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels bestimmten Fristen beim Gerichte erster Instanz bewirken.

StPO. § 492. 504. 372. Sic.: RbDTr. 11. S. 159. 169. 309;
15. S. 475. Vgl. früher: RbDTr. 10. S. 61.

Beschl. (I.) v. 4. Jan. 1875 Brüggemann c. Stooß (5 B. I. Cr.)
ermog:

daß die Annahme des Berufungs-Gerichts, wonach die zufolge § 492 der StPD. für Lauenburg v. 4. Dezbr. 1869 [bezw. der StPD. v. 25. Juni 1867] gebotene Hinterlegung der Kosten des gegen ein Urtheil ergriffenen Rechtsmittels innerhalb der für die Anmeldung und Rechtfertigung laufenden Fristen erfolgen müsse, einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, indem diese Hinterlegung zufolge § 504 das. zu den Formalien des Rechtsmittels gehört, wegen deren Nichtbeobachtung nach § 372 der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz die Zurückweisung des Rechtsmittels verfügen soll; da aber die hierdurch dem Vorsitzenden überwiesene Prüfung sich gleichzeitig auf Wahrung der Formen und Fristen zu erstrecken und gemäß § 396 nach Ablauf der Frist die alsbaldige Mittheilung der Akten an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, sich hieraus ergibt, daß die Wahrung jener Formvorschrift nicht bloß bei dem Gerichte erster Instanz, sondern auch innerhalb der dort laufenden Fristen bewirkt werden muß, zumal das Gesetz nirgends auf eine Begünstigung in dieser Richtung über den Ablauf der

Frist hinaus, wie solche der § 367 in Ansehung der Vollmächtsberichtigung gestattet, hinweist.

Antrag des OStA.: gleichl.

[68.--6.]

Rheinisches Verfahren. - Rückfälliger Diebstahl. - Mildernde Umstände. - Strafe. - Kassations=Rekurs. - Succumbenzstrafe.

1. Hat der Rh. App.=Gerichtshof einen des einfachen Diebstahls zc. im wiederholten Rückfalle Angeklagten, wegen „des Vorhandenseins mildernder Umstände“ vor das Zucht=Pol.=Gericht verwiesen, so kann dieses, selbst wenn es seinerseits die mildernden Umstände nicht als erwiesen betrachtet, doch nur auf die zuchtpolizeiliche Strafe (des § 244 Abs. 2 zc.) erkennen.

2. Der Kassations=Rekurs des so Verurtheilten ist unannehmbar, wenn die gesetzliche Succumbenzstrafe nicht hinterlegt worden ist.

Gef. v. 4. Mai 1853; Einf.=Gef. z. Pr. StGB. Art. XIV [n. 10]; StGB. § 244. 261; Rh. StPD. Art. 419. Vgl. RdDr. 8. S. 566; 13. S. 480.

Erk. (3. II.) v. 5. Jan. 1875 c. Eichelberger (41 II. Cr.)

Es war wegen eines im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls unter Annahme mildernder Umstände vom OGHofe zu Köln vor das ZPG. verwiesen und von diesem zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Den von ihm — ohne Hinterlegung der Succumbenzstrafe — ergriffenen Kass.=Rekurs verwarf das Dr. „als unannehmbar“, indem es erwog:

daß in einem Falle [wie der vorliegende,] die Sache nicht nur in dem für Vergehen vorgeschriebenen Verfahren erledigt werden muß, sondern auch der Instanzrichter, selbst wenn er die Annahme mildernder Umstände nicht für gerechtfertigt erachten würde, an das Verweisungsurtheil des Anklagesenats insofern gebunden bleibt, daß er eine criminelle Strafe wegen der That nicht, vielmehr nur eine Gefängnißstrafe nach Maßgabe des Abs. 2 des § 244 des StGB.'s verhängen kann, die Sache also, obgleich der einfache Dieb=

stahl im wiederholten Rückfall an sich ein Verbrechen bildet, in Folge des Verweisungsurtheils formell und materiell zu einer correctionellen Sache wird;

daß, da mithin die Verurtheilung des Beschuldigten zu der erwähnten Strafe in einer nicht criminellen Materie erfolgt ist, derselbe aber die für diesen Fall vorgeschriebenen Succumbenzgelder nicht hinterlegt, noch auch seine Armuth bescheinigt hat, der von ihm eingelegte Kass.-Rekurs sich nach Art. 419 der StP.O. als unannehmbar darstellt.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[27.—3.]

Holzdiebstahl. - Rückfall. - Vollstreckung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Pr. Holzdiebstahls-gesetz ist die Verhängung der Rückfallsstrafe nicht durch die stattgehabte Vollstreckung der früheren Verurtheilungen bedingt.

Pr. HDGef. v. 2. Juni 1852 §§ 8. 16. Vgl. RdDTr 14. S. 93.

Erk. (3. II.) v. 5. Jan. 1875 e. Gerling (49 II. Cr.).

Der § 2 Abs. 2 des Einf.-Gef.'s z. StGB. führt unter denjenigen Vorschriften, welche neben dem StGB. in Kraft bleiben sollen, ausdrücklich auch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über den Holzdiebstahl auf, und zu diesen besonderen Vorschriften sind auch die Bestimmungen des preussischen Holzdiebstahls-gesetzes über den Rückfall zu zählen. Es kann hierbei dahin gestellt bleiben, ob durch die Hinzufügung des Wortes „besonderen“ im § 2 Abs. 2 a. a. D. hat ausgedrückt werden sollen, daß die allgemeinen Grundsätze des Bundes- oder Landesstrafrechts über die im Abs. 2 hervorgehobenen strafbaren Handlungen nicht ferner Geltung behalten, vielmehr in Gemäßheit des Abs. 1 a. a. D. durch die in dem ersten Theil des StGB.'s enthaltenen allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, so wie durch die einleitenden Bestimmungen (§§ 1—12) ersetzt werden sollen; denn unter die Kategorie der allgemeinen Grundsätze, welche durch das

StGB. eine Regelung erfahren haben, fallen die Bestimmungen über den Rückfall keinenfalls. Das StGB. kennt nämlich — abweichend von anderen Gesetzgebungen — den Rückfall nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund, sondern droht nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen (§§ 244. 250 Nr. 5. 261. 264) wegen Rückfalls eine härtere Strafe. Neben diesen im speciellen Theile enthaltenen Strafandrohungen stellen offenbar auch die Vorschriften des Holzdiebstahlsgesetzes über den Rückfall sich als besondere, einen allgemeiner Grundsatz des StGB.'s nicht berührende Vorschriften dar. Hierin vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß jene Vorschriften sich an die zur Zeit des Erlasses des Holzdiebstahlsgesetzes geltenden allgemeinen Bestimmungen des Pr. StGB.'s über den Rückfall im Wesentlichen angeschlossen. Denn nachdem das StGB. einerseits davon Abstand genommen hat, den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund aufzunehmen, andererseits aber mit dem Interesse der Einheitlichkeit des Strafrechts es nicht für unvereinbar erachtet hat, die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über den Holzdiebstahl aufrecht zu erhalten, kann auch ein innerer, die Einheit des Strafrechts verletzender, Widerspruch nicht darin gefunden werden, daß bezüglich des Rückfalls bei Holzdiebstählen andere Grundsätze gelten, als bei denjenigen speciellen Verbrechen und Vergehen, bei welchen das Reichs-Strafgesetzbuch ausnahmsweise dem Rückfall die besondere Bedeutung eines Strafschärfungsgrundes beilegt. Und zwar ist dieses um so weniger der Fall, als auch schon zur Zeit der Geltung des Pr. StGB.'s in anderer Richtung, nämlich bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen eine vorausgehende Verurtheilung einen Rückfall zu begründen vermag, die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts (§ 60 des Pr. StGB.'s) von denjenigen des Holzdiebstahlsgesetzes (§ 8 Absf. 1) abweichen. Aus den gleichen Gründen hat denn auch das DR. durch B. II. v. 30. Jan. 1873 c. Eisfeld (RdDR. 14. S. 93) bereits entschieden, daß die Vorschriften der §§ 42. 46. 54.

des früheren Pr. Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, nach welchen die Verhängung der Rückfallsstrafe gleichfalls nicht durch die Verbüßung der früher erkannten Strafe bedingt war, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht außer Kraft gesetzt worden seien.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[44.—3.]

Fehlerei. — Vorthheil.

Derjenige, welcher eine durch eine Mißthat erlangte Sache ankauft, handelt dabei auch dann „seines Vorthheils wegen“, wenn er denjenigen Preis zahlte, für welchen er Sachen der fraglichen Art auch redlich erwerben konnte, sobald er durch den Wiederverkauf der Sache, den auf diesem Wege regelmäßig zu erzielenden Gewinn sich verschaffen wollte.

StGB. § 259 [n. 3]. 257 [n. 20].

Ost. (3. II.) v. 5. Jan. 1875 e. Kruliczek (36 II. Cr.).

Die NB. der wegen Verhehlung gestohlenen Hafers verurtheilten Pr. rügte, daß der App.-Richter ein „Handeln des eigenen Vorthheils wegen“ annehme, obgleich sie die marktgängigen Preise für den Hafer bezahlt habe.

Zurückweisung. Gründe:

Wie das OTr. bereits in vielen Fällen ausgeführt hat, liefert der § 259 StGB. keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Ausdruck „Vorthheil“ hier in einem engeren Sinne auszulegen sei, als in demjenigen des gewöhnlichen Lebens, in welchem er auch den regelmäßigen Gewinn umfaßt, welcher im redlichen Handel durch den Wiederverkauf der eingekauften Waare erzielt zu werden pflegt. Der Zweck des Gesetzes, zu verhüten, daß die Diebe Absatz für die gestohlenen Sachen finden, spricht entschieden dafür, die Fehlerei nicht nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn der Ankäufer durch den Erwerb einen besonderen und außergewöhnlichen Vorthheil zu erzielen hoffen darf, sondern auch dann, wenn er denjenigen Preis bezahlt, für welchen er auch

redlich erworbene Sachen derselben Art ankaufen konnte. Das von der Angeklagten geltend gemachte Moment war daher rechtlich unerheblich.

Antr. d. StA.: gleichl.

[32.—3.]

Geschworener. - Ausbleiben. - Strafverfügung. - Rechtsmittel.

Die Beschwerden gegen die wider einen ausbleibenden Geschworenen ergangenen Strafverfügungen sind zunächst an das vorgesezte App.=Gericht zu richten.

Vdn. v. 3. Jan. 1849 § 72 [n. 24] Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 13

Beschl. (II.) v. 5. Jan. 1875 c. Mees (7 B. II. Cr.)

M. hatte gegen eine Strafverfügung des Schw.=G.S.'s, durch welche er in eine Geldstrafe genommen war, weil er der Verurteilung zum Geschworenen ohne genügend befundene Entschuldigung keine Folge geleistet habe, — die Beschwerde an das AG. ergriffen, war aber von diesem zurückgewiesen worden, weil die betr. Vorschrift des § 72 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 durch Art. 13 des Gef.'s v. 3. Mai abgeändert, und eine solche Beschwerde nunmehr beim OTr. anzubringen sei. — Auf fernere Beschwerde des M. hat das OTr. diese Verfügung aufgehoben und das AG. angewiesen über jene Beschwerde zu befinden. Gründe:

Die Bestimmung des § 72 der Vdn. v. 3. Jan. 1849 a. E., nach welcher gegen Strafverfügungen, welche vom Schw.=G.S. gegen Geschworene erlassen werden, die ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Beschwerde bei dem Appellationsgerichte stattfindet, hat durch das Gef. v. 3. Mai 1852 keine Aenderung erfahren. Wenn der Art. 13 des letzteren, auf welchen das AG. Bezug nimmt, die Beschwerde an das OTr. mit der aus seinem ersten Satze sich ergebenden Beschränkung auch in den Fällen der §§ 12. 13. 72. 78. 131. 154 der Vdn. für statthaft erklärt hat, so ist hieraus doch in dem Falle des § 72 so wenig, als in denjenigen der übrigen §§ herzuleiten,

daß fortan lediglich die direkte Beschwerde beim OTr. zulässig sein solle, es hat vielmehr nur gegen die in solchen Fällen vom OTr. erlassenen Verfügungen noch das weitere Rechtsmittel der Beschwerde, soweit dieselben aus Rechtsgründen angefochten werden, zugelassen werden sollen. Der § 72 insbesondere hat durch das Ges. v. 3. Mai 1852 eine Modifikation also bloß insofern erfahren, als nicht mehr, wie dies der § 72 vorgeschrieben hatte, gegen die fraglichen Strafverfügungen nur Beschwerde beim Appellationsgerichte stattfinden soll. Dieser Gesetzesauslegung steht auch der Art. 12 des Maigesetzes nicht entgegen, indem abgesehen davon, ob die fraglichen Strafverfügungen gegen Geschworene als zur Hauptverhandlung im Sinne des Art. 12 Abs. 2 gehörig zu betrachten sind, der Instanzenzug rücksichtlich dieser Verfügungen jedenfalls durch die Bestimmung des § 72 resp. Art. 13 cit. eine besondere Regulirung erfahren hat.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[32.—8.]

Mit-Angeklagter. — Zeuge. — Vereidung.

War ein Angeklagter vorher in der Vor-Unter-suchung eidlich als Zeuge vernommen, so begründet es keine Richtigkeit, wenn der Instanzrichter bei Beurtheilung der Schuld eines Mit-Angeklagten, auf jene beeidete (als Angeklagter wiederholte Aussage) Rücksicht nimmt.

Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 17].

Orf. (3. II.) v. 5. Jan. 1875 c. Tegelskamp (790 II. Cr. v. 1874).

In dem gegen T. wegen Nothzüchtigung seiner Stieftochter der Ehefrau S. eingeleiteten Skrutinialverfahren war die letztere als Zeugin eidlich vernommen worden. Da sich aber aus ihrer Aussage ergab, daß sie in die Beischlafsvollziehung eingewilligt habe, so erfolgte gegen beide die Eröffnung der Untersuchung wegen Blutschande (§ 173). In dem Hauptverfahren wiederholte die S. ihre frühere Aussage. Auf diese, sowie auf die im Vorverfahren stattgehabte Vereidigung derselben stützten die Instanzrichter die Beurtheilung des T.

RB. — Zurückweisung. Gründe:

Dem App.-Richter ist nicht zum Vorwurfe zu machen, daß derselbe in den Gründen seiner Entscheidung die Thatfache der in dem Vorverfahren erfolgten eidlichen Vernehmung der Mitangeklagten als ein Moment für die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage in Anschlag gebracht hat, indem erwogen worden ist, daß diese Aussage allen Glauben verdiene, weil dieselbe in dem früheren Scrutinalverfahren eidlich erhärtet und gegenwärtig von der Angeklagten in genauer Uebereinstimmung, — obschon dieselbe wie ihr bekannt, zu ihrem eigenen Nachtheile gereichte, — wiederholt sei.

Antrag d. GStA.: gleichl.

[37.—3.]

Berufung. — Gegenstand. — Strafausmessung.

Durch eine „die Strafausmessung“ bemängelnde Berufung wird der Berufungsrichter mit dem ganzen den Berufenden benachtheiligenden Inhalte des angefochtenen Urtheils befasst.

StPO. § 374 Abs. 2.

Erk. (3. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Breyhahn (4 I Cr.)

Den „Inhalt“ des Straferkenntnisses im Sinne des § 374 Abs. 2 der StPO. bilden die gegen den Angeklagten gerichteten materiellen Anordnungen, nicht die faktischen und rechtlichen Gründe, worauf diese Anordnungen sich stützen, und wenn aber wie vorliegend geschehen, Angeklagter in seiner Berufung die Strafausmessung bemängelt, so hat er das ganze Erkenntniß angegriffen, dessen Strafbestimmung er für unrichtig erklärt und die Hinweisung auf den Fehler in der Strafausmessung bezieht sich nur auf die Begründung der Beschwerde, ist aber nicht der ausschließliche Gegenstand der Berufung.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[68.—6.]

Zeuge. — Vereidung. — Nichtigkeit.

Nichtigkeit tritt ein, wenn ein Zeuge nach seiner Vereidung noch eine nachträgliche Bekundung macht

ohne diese auf den früher geleisteten Eid zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn derjenige Anklagepunkt, auf welchen sich jene Bekundung bezog, durch ein „Nicht-schuldig“ der Geschworenen erledigt worden ist.

Crim.-Ordn. § 332; Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 31] Vgl.

RdDr. 1. S. 61; 7. S. 44; 14. S. 449.

Erk. (B. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Fährdrich (16 I. Cr.)

spricht den obigen Grundsatz aus, und erwägt in Betreff des Schlußsages:

„es entziehe sich jeder Beurtheilung, ob und welchen Einfluß der unbeeidigt gebliebene Theil der Aussage des betreffenden Zeugen nicht auf den Schuldspruch der Geschworenen [in Betreff der übrigen Anklagepunkte] geäußert habe.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[46.—6.]

Hausrecht. — Miether. — Ende der Mieth. — Streit.

Im Geltungsbereiche des Pr. ARN.'s steht es dem Vermiether nicht zu, nach dem vermeintlichen Ablaufe der Miethzeit gegen den Willen des Miethers in die betr. Räumlichkeit zu dringen u., wenn zur Zeit in Betreff der Beendigung oder Fortdauer der Mieth ein noch nicht entschiedener Streit obwaltet.

StGB. § 123 [n. 8]; Pr. ARN. I, 7 § 144. 145; Vgl. Erk. des OAG. Dresden v. 29. Dezbr. 1873 (Stengl. Zeitschr. 4. S. 113).

Erk. (B. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Gutfche (174 I. Cr.).

Der Zimmermeister S. hatte am 7. März 1871 von dem r. G. eine in dessen Hause belegene Stube für einen in monatlichen Raten zu entrichtenden Miethpreis auf ein Jahr (bis zum 7. März 1872) gemiethet, behauptete jenen Miethpreis nicht nur für das ganze Jahr sondern noch für einen ferneren Monat (bis zum 7. April 1872) theils durch Anweisung auf seinen Schuldner W. theils baar gezahlt zu haben, und machte geltend, daß dadurch die Mieth für ein ferneres Jahr (bis zum 7. März 1873) verlängert worden sei. Dagegen bestritt G. die stattgehabte Miethverlängerung, weil auf die ertheilte Anweisung von W. keine Zahlung geleistet, der Miethpreis für das erste Jahr also noch nicht vollständig entrichtet sei. Er klagte deshalb gegen S. auf Ermission auf welche am 13. April 1873 erkannt wurde. Noch ehe aber dieses Urtheil verkündet war, hatte sich G. am 8. April zu

J. in dessen Stube begeben um wo möglich diese wieder in Besitz zu nehmen, Baarzahlung verlangt und der wiederholten Aufforderung des J.: seine Stube zu verlassen, nicht Folge gegeben. An diesen Vorfall knüpfte sich dann eine Schlägerei zwischen mehreren Personen. In jenem Verfahren des G. fanden die Instanzrichter einen Hausfriedensbruch: wengleich J. am 13. April zur Räumung verurtheilt und dadurch anerkannt worden sei, daß derselbe ein Miethrecht (über den 7. März 1872 hinaus) nicht gehabt habe, so sei derselbe doch beim hier fraglichen Vorfalle noch als Miether im Besitze gewesen; da die Frage, ob die Miethre verlängert worden, zur Zeit noch streitig gewesen und erst am 13. April zu Gunsten des G. entschieden worden sei, so habe derselbe am 8. ej. nicht das Recht gehabt, in das streitige Besitzthum einzudringen zc. — Die NB. fand hierin eine Gesetzesverletzung. Die Exmissionsklage sei bereits am 4. Novbr. 1871 ange stellt, und der Einwand des J., bis zum 7. April 1872 gemiethet zu haben, durch den Eid des G. widerlegt worden: das am 13. April 1872 verkündete Exmissionsurtheil ergebe, daß J. schon am 4. Novbr. 1871 kein Recht zu fernerer Miethbenutzung gehabt habe; sonach sei G. nach § 144 I, 7 AR. am 8. April ej. berechtigt gewesen, den J. als „bloßen Inhaber der Gewahrsam aus eigener Macht zu entsetzen“.

Zurückweisung. Gründe:

Weber aus der Streitigkeit des J.'schen Besitz resp. Miethrechts während der Dauer des Exmissionsprozesses, noch aus dem Umstand, daß J. am 13. April 1872 zur Räumung der Miethwohnung verurtheilt worden ist, läßt sich ohne Weiteres folgern, daß derselbe schon am 8. April 1872 zur miethweisen Benutzung der Wohnung nicht mehr berechtigt gewesen sei. Wenn Implorant aus den Exmissionsakten den Nachweis geführt zu haben vermeint, daß J. schon bei Anstellung der Exmissionsklage kein Miethrecht mehr gehabt, und daß dasselbe nach dessen eigenem Zugeständnisse in der Klagebeantwortung jedenfalls nur bis zum 1. April 1872 gedauert habe, — so übersieht er, daß der App.-Richter den in der App.-Rechtfertigung hierüber beantragten Beweis trotz der am zc. beschlossenen Einforderung und Vorlegung der Exmissionsakten im Audienztermine am zc. gar nicht erhoben, und daß die Nichtberücksichtigung dieses Beweisanspruches nur mittelst einer ausdrücklichen prozessualischen Rüge hätte angefochten werden können. —

Auch die auf Verletzung des § 123 StGB.'s gestützte Klage entbehrt der Begründung. Denn die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, welche unter der mit Erfolg nicht angegriffenen Annahme: daß das Miethrecht resp. der Miethbesitz des zc. J. am 8. April 1872 noch streitig gewesen sei, einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, entspricht allen Erfordernissen des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes. Der § 144 I, 7 AR. welcher das Verhältniß des berechtigten Besitzers zu dem in dessen Namen besitzenden bloßen Inhaber dahin feststellt: daß der erstere den letzteren der Gewahrsam aus eigener Macht zu allen Zeiten entsetzen könne, — steht nicht entgegen. Derselbe geht nämlich, wie aus § 145 I. e. erhellt, von der Voraussetzung aus, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten bereits klar gestellt sind, und daß deshalb der Inhaber durch Anwendung der Privatgewalt in seinen anderweitigen Gewahrsamen nicht beeinträchtigt wird.

Antr. d. GStM.: gleichl.

[46.—6.]

Kosten. — Advokat. — Mangel der Vollmacht.

Der Advokat [oder Dritte], welcher — ohne eine ordnungsmässige Vollmacht beizubringen — für eine Partei einen Antrag stellt, welchem wegen dieses Legitimationsmangels nicht entsprochen wird, hat die dadurch veranlassten Kosten zu tragen.

StPO. § 442. 215.

Beschl. (I.) v. 6. Jan. 1874 c. Advokat P. (266 B. I. Cr. v. 1874).

Für den wegen Beleidigung verurtheilten zc. Th. hatte der Advokat P. einen Straffürungs-Antrag eingereicht. Da er aber eine ordnungsmässige Vollmacht des Th. nicht vorgelegt, so beschloß die Strafkammer, daß „auf jenen Antrag eine Entscheidung nicht erfolgen könne, derselbe vielmehr als von einer dritten nicht befugten Person gestellt zurückgewiesen und der Antragsteller P. in Gemäßheit des § 442 der StPO. in die dadurch veranlassten Kosten verurtheilt werde. — Die von P. gegen diesen Beschluß ergriffene NB. ward vom Dr. „als unbegründet zurückgewiesen,

„weil nach allgemeinen Grundsätzen die Gerichtskosten demjenigen zur Last zu setzen seien, welcher die entsprechende richterliche Thätigkeit angeregt habe“.

Antr. d. OStA.: entgegen.

[69.—6.]

Zoll. - Schiffskapitän. - Passagier. - Deklarationspflicht.

Der Schiffskapitän ist zur Zoll-Deklaration in Betreff der von einem Schiffspassagier mitgeführten Gegenstände nicht verpflichtet.

B.-Zoll-Ges. v. 1. Juli 1869 § 136 a. c. 75 a. 76. 13. Bgl. RdDt. 12. S. 393.

Erll. (B. I.) v. 6. Jan. 1875 c. Pidenpad (946 I. Cr. v. 1874).

Auf einem durch den Schiffskapitän P. geführten Schiffe waren zollpflichtige Waaren eingeführt worden, welche ein Schiffspassagier mit sich geführt und verborgen gehalten hatte; sie waren demzufolge weder durch diesen, noch durch den Kapitän deklariert worden. Der letztere wurde von der gegen ihn erhobenen Anklage der Zoll-Hinterziehung freigesprochen, weil jene Waaren nicht einen Theil der Ladung (B.-Zoll-Ges. § 75a. 76) gebildet und ebensowenig sich im natürlichen Besitze (einem Inhaber-Verhältnisse) des P. befunden hätten. NB. der Zoll-Behörde.
Zurückweisung. Gründe:

Die Rechtsansicht, welche das angefochtene Erkenntniß vertritt, läßt sich als irrtümlich nicht bezeichnen, wenngleich auf das aus § 13 hergeleitete Argument kein entschiedenes Gewicht zu legen sein wird. Denn der zur Zahlung des Zolls verpflichtete natürliche Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes fällt, zumal bei dem Schiffstransport, nicht nothwendig zusammen mit der Person des nach § 23 deklarationspflichtigen Waarenführers, wie dieses z. B. der Fall des § 78 ergibt, wonach der Schiffsführer die Deklaration der Effekten der Schiffsmannschaft bewirken muß und wenn solche zollpflichtige Gegenstände enthalten nach § 136d bei unrichtiger Deklaration der Defraudationsstrafe verfällt, obschon der natürliche Besitz sich nicht bei ihm, sondern bei dem Eigenthümer befindet. Aus dem Mangel des natürlichen Besitzes läßt sich daher kein unbedingter Schluß auf das Nichtbestehen einer Deklarationspflicht ziehen,

wenngleich die regelmäßige Bedeutung dieses Moments nicht verkannt werden soll. Dagegen muß die Annahme Billigung finden, daß der Schiffsführer in einem solchen Falle nicht als Waarenführer (§ 23 Abs. 1), das demselben nicht zum Transport übergebene Gepäck der Reisenden nicht als Theil der Ladung (§ 24 Abs. 1) sich darstellt und deshalb die gegen den Frachtführer wegen unterbliebener Deklaration zufolge § 136d. gerichtete Präsumtion einer vollbrachten Zollbetrugung nicht Platz greift.

Wenn, was die dagegen gerichteten Ausführungen der NB. anbelangt, in § 23 die Pflicht zur Deklaration dem Waarenführer auferlegt, in dem folgenden § 24 Abs. 1 bis 4 die Form und Art jener Deklaration bestimmt und in Abs. 5 beigelegt wird, daß rücksichtlich der Deklaration der Reisenden die Bestimmungen in § 92 Anwendung finden, so ist damit schon an sich dem Zusammenhange nach der Reisende als der Deklarationspflichtige, mithin bezüglich der von ihm mitgeführten Waaren als der Waarenführer anerkannt. Dem Reisenden das Recht der Deklaration einzuräumen, dagegen für den Fall er davon keinen Gebrauch macht, die Pflicht desselben fortwährend bei dem Schiffsführer belassen, heißt eine fakultative Vertretung des Schiffsführers hinsichtlich der Deklarationspflicht schaffen, welche die §§ 23 und 27 des Gesetzes nur dem Waarenempfänger zugestehen, als welcher der Reisende rücksichtlich der in seiner unmittelbaren Gewahrsam verbleibenden, wenn auch verborgenen Effekten nicht gelten kann.

Die Deklarationspflicht des Schiffsführers neben dem bloßen Deklarationsrecht des Reisenden würde zu den bedenklichen den Bedürfnissen des Lebens und Verkehrs sowie jeder gesunden Rechtsanschauung widerstrebenden Konsequenzen führen, daß eines Theils der Schiffsführer behufs der Deklaration seiner Seite für den Fall, daß der Reisende von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, von diesem die Manifestation aller von ihm unverpact bei sich geführten Objekte nebst den Rollen, ja selbst die körperliche Unter-

suchung als Gewähr für die Richtigkeit der von dem Schiffsführer zu vertretenden Deklaration, müßte verlangen können, andererseits aber der Reisende sich in der Lage befände ungeachtet er mit seinen Effekten das Schiff verläßt, bei von seiner Seite unterbleibender Deklaration die Pflicht hierzu und die strafrechtliche Verantwortlichkeit dafür auf Seiten des Schiffsführers unverändert fortbestehen zu lassen.

Die Ausführung, daß wenn die Reiseeffekten nicht zur „Ladung“ gehörten es unter Umständen ganz an einer Person mangeln würde, welcher die Deklarationspflicht zufiele, widerlegt sich hiernach dahin, daß der Reisende stets derjenige ist, welchem diese Pflicht obliegt und wenn weiter darauf hingewiesen wird, daß ohne fortbauernde Deklarationspflicht des Schiffsführers dieser sich bezüglich jedes von ihm nicht deklarirten Gegenstandes auf die Eigenschaft desselben als Passagiergut berufen und dadurch einen Beweis gegen sich nothwendig machen könnte, welcher regelmäßig nicht zu führen sei, so vermag die Schwierigkeit des Beweises gegen den Angeklagten im einzelnen Falle überhaupt keinen Einfluß auf die Rechtsfrage zu üben, am wenigsten aber die Aufstellung eines lediglich formalen Haftprinzips zu rechtfertigen, welches an die Stelle des bei der Nichtentrichtung des Zolls allein Interessirten und materiell Schuldigen eine andere Person setzt, die sich meistens nicht einmal in der physischen Möglichkeit befindet, eine wahrheitsgetreue Deklaration abzugeben.

Die Eventualität, daß der Deklarationspflichtige sich nicht zur Deklaration meldet, sondern die Waaren zurückläßt, ist indessen auch in § 27 des Zollgesetzes bereits vorgesehen und in § 104 der Weg bezeichnet, welcher die Entrichtung der Abgabe sichert.

Im Weiteren wird von der Steuerbehörde noch auf den Schlußsatz des § 22, wonach die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht in Abschnitt VI bis VIII enthalten sind, während daselbst der Reisenden nicht gedacht werde, sowie auf den § 92 verwiesen, welcher

ein bloßes Recht, nicht eine Pflicht des Reisenden zur Deklaration statuirt.

Allein in den Abschnitten VI bis VIII werden lediglich die Modalitäten der generellen und speciellen Deklaration geordnet, über die Person des Deklarationspflichtigen aber ist nicht hier, sondern in den §§ 23 und 24 des vorausgehenden V. Abschnitts Bestimmung getroffen und der § 92 regelt nur in der aus § 24 sich ergebenden Unterstellung, daß der Reisende seine Effekten selbst zu deklariren habe, die erleichterte Form, in welcher dieses geschehen müsse, geht aber auf die Frage des Rechts oder der Pflicht nicht weiter ein.

Wenn endlich auf das gemäß §§ 90 und 167 des Gesetzes von dem kgl. Finanz-Ministerio erlassene Regulativ v. 14. Juni 1872 über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen von Cranz und Buxtehude (Hannov. Amtsbl. von 1872 Nr. 2) Beil. 2) Beziehung genommen ist, so schreibt die Anleitung zur generellen Deklaration Satz 9 daselbst vor, es sei das Gepäck der Reisenden, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffs abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung zu deklariren. Es kann dahin gestellt bleiben, wie sich diese Anordnung zu derjenigen des § 80 des Zollgesetzes verhält, wonach die Uebergabe der generellen Deklaration des Schiffsführers der speciellen Revision des Passagiergepäcks, auf deren Grund die Abfertigung erfolgt, vorausgehen soll. Denn der Berufsrichter hat mit Recht darauf hingedeutet, daß eine veränderte Auffassung des Legalbegriffs der Defraude sich daraus nicht würde herleiten lassen, auch wenn daraus Material für die Ansicht der Steuerbehörde zu gewinnen wäre. Es könnte vielmehr nun in Frage kommen, ob jene Anleitung zu den Vorschriften des Regulativs gehört, deren Uebertretung § 83 desselben mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern bedroht, eine Frage, welche vorliegend des Gegenstandes ermangelt, wenn

eine formelle Ordnungswidrigkeit in der Art der Deklaration weder Gegenstand der Anklage und der Verhandlung gewesen, noch eine darauf bezügliche Feststellung in dem Erkenntnisse getroffen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[68.—6.]

1. Ersatzgeschworene. - Vereidung.

2. Geschwornenspruch. - Vorsteher. - Vorlesung der Frage.

1. Die Nicht-Vereidung eines gezogenen Ersatzgeschworenen begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn derselbe bei der demnächstigen Berathung und Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

Gef. v. 3. Mai 1852 Art 71 [n. 5].

2. Eine angebliche Ungenauigkeit deren sich der Vorsteher der Geschworenen bei der Vorlesung der gestellten Frage und den darauf ertheilten Antworten, in Beziehung auf die erstere, schuldig gemacht haben soll, begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens.

Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 96 [n. 8c.].

Erl. (3. 1.) v. 6. Jan. 1875 c. Wabersti (1009 I. Cr. v. 1874) spricht ad I den obigen Grundsatz aus.

[2.] Der Angriff, daß der Vorsteher der Geschworenen die vierte Frage des Fragebogens nicht genau so vorgelesen habe, wie sie niedergeschrieben worden war, ist zur Begründung der NB. nicht geeignet, da durch eine ungenaue Vorlesung der gestellten Fragen die Rechte des Angeklagten in keiner Weise beeinträchtigt werden, die rechtliche Entscheidung vielmehr auf die schriftlich bei den Akten befindlichen Fragen und Antworten ausschließlich zu gründen und die korrekte Vorlesung daher nicht als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens anzusehen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[40.—6.]

Widerstand. - Forstbeamter. - Gewalt. - Ort.

1. Der Thatbestand eines „mit Gewalt“ verübten Widerstandes gegen einen Forstbeamten ic. er-

fordert nicht eine Gewalt „an der Person“ des Beamten.

2. Hat ein solcher Widerstand außerhalb des zu beaufsichtigenden Waldes stattgefunden, so findet § 117 des StGB.'s nur dann Anwendung, wenn der Beamte in unmittelbarem Zusammenhange mit einer schon im Walde begonnenen Dienstwirksamkeit amtlich thätig war.

StGB. § 117 [n. 12. 10.]. Vgl. Erf. d. Kass.-Hofes z. Stuttgart v. 18. Febr. und v. 29. April 1874 (Stengl. Zeitschr. 4. S. 18).

Erf. (3. B. I.) v. 6. Jan. 1874 c. Westädt (979 I. Cr. v. 1874).

W. von dem Forstbeamten S. bei einem Holzdiebstahl betroffen, hatte die verlangte Herausgabe des gebrauchten Messers verweigert und dasselbe beim Versuche der Wegnahme so krampfhaft festgehalten, daß der Beamte es ihm nur mit großer Kraftanstrengung entreißen konnte. — Bei einem späteren Vorfalle hatte derselbe Forstbeamte bemerkt, daß ein Knecht des W. mit einer Fuhrre Haideplaggen das Holz verließ; er begab sich deshalb behufs Konstatirung eines etwaigen Diebstahls unter Zuziehung des Beigeordneten nach der Wohnung des W., fand auf dem Hofe desselben die abgeladenen Plaggen und trat dann in das Haus, wo er Seitens des W. eine Bedrohung mit Gewalt erfuhr. — Wegen beider Vorfälle strafte die Instanzrichter aus §§ 117 und 74 StGB.'s. Die, Gesetzesverletzung rügende, NB. des W. ward, was den ersten Vorfall betrifft, zurückerwiesen, dagegen erfolgte in Betreff des zweiten Anklagepunktes

Vernichtung. Gründe:

[Zu 1.] Da der Forstbeamte durch das seiner Dienstthätigkeit (vgl. Holzdiebst.-Ges. v. 2. Juni 1852 § 22) von dem Angeklagten entgegengesetzte aktive Verhalten zu einer erhöhten Kraftanstrengung behufs Ueberwindung des Hindernisses genöthigt wurde, konnte das Berufungsgericht in der Handlung des Angeklagten ohne Rechtsirrtum eine Widerstandsleistung durch Gewalt erkennen, da das durch StGB. § 117 bedrohte Vergehen an sich keine Gewalt an der Person begrifflich erfordert, durch eine solche Form des Widerstandes vielmehr nur nach Absatz 2, welcher gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung gebracht ist, erschwert wird.

[Zu 2.] Die, im Verhältnisse zu § 113 strengere, Strafnorm des § 117 leidet, wie das kgl. OTr. bereits wiederholt ausgeführt hat, nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der des Holzdiebstahls Verdächtige einer Dienstthätigkeit des Forstbeamten Widerstand leistet, welche im betreffenden Walde ihm gegenüber sich äußert, oder daß, sofern der Widerstand außerhalb des dem Beamten zur Beaufsichtigung anvertrauten Forstes erfolgte, der Forstbeamte in unmittelbarem Zusammenhange mit einer schon im Walde begonnenen Dienstwirksamkeit amtlich thätig geworden war. Vorliegend fehlt es an einem Ausspruche, daß das eine oder andere dieser Erfordernisse zutreffe. Insbesondere erhellt nicht, ob der Revierförster H. „im Holze“ — wollte man darunter auch das Revier K. ohne Weiteres verstehen — überhaupt bezüglich der hier fraglichen Entwendung eingeschritten ist, speciell nicht, ob der Angeklagte dort selbst persönlich anwesend war, betroffen und verfolgt wurde, ob also die in der Behausung des Imploranten später beabsichtigten Maßnahmen und die hier stattgefundene Bedrohung des Försters mit Gewalt die Anwendung des cit. § 117 rechtfertigen. Der Mangel einer solchen Begründung wird um so erheblicher, als Angeklagter in der Berufungsschrift ausdrücklich die rechtmäßige Amtsausübung Seitens des r. H. in Rücksicht auf cit. § 117 bestritten hatte. Das Urtheil der Strafkammer nimmt zwar an: daß „die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung aus der Befugniß des r. H., den Angeklagten über den vorliegenden Verdacht der Entwendung zu befragen, folge“; — allein diese Auffassung würde doch nur zur Erörterung der Frage führen: ob etwa das durch § 113 l. c. vorgesehene Widerstandsvergehen, welches ebenwohl rechtmäßige Ausübung des Amtes fordert, vorliege; nicht aber ohne Weiteres die aus dem cit. § 117 erfolgte Verurtheilung begründen.

Antr. d. GStA.: entgegen.

[69.—6.]

1. Mündlichkeit. - Schriftstück, nicht verlesen.
2. Credit-System. - Zahlung an den Gläubiger des Arbeiters.

1. Der App.-Richter verletzt nicht das Prinzip der Mündlichkeit, wenn er ein zur Anfechtung der erstrichterlichen Feststellung in Bezug genommenes Schriftstück als unerheblich beseitigt, ohne dasselbe in der Sitzung verlesen zu lassen.

Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [n. 1].

2. Der Arbeitgeber, welcher den einem Arbeiter verschuldeten Lohn nicht diesem, sondern im Einverständnisse mit ihm einem Gläubiger desselben auszahlt, verwirkt nicht die Strafe der

B.-Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 134. 136. 146. 154.

Erl. (3. II.) v. 7. Jan. 1875 c. Ficinüs (665 II. Cr.)

Auf den durch F. verwalteten D-schen Gruben bestand die Einrichtung, daß den beschäftigten Arbeitern auf ihren Wunsch eine Anweisung ausgestellt wurde, auf Grund deren sie von dem Kaufmann W. die in der Anweisung verzeichneten Quantitäten Brod und Mehl auf Credit erhielten, der Preis aber von der Grubenverwaltung bei der nächsten Lohnzahlung inne behalten und an W. abgeführt wurde, dergestalt, daß die Arbeiter sich diese Lohnabzüge nicht gefallen zu lassen brauchten und daß die Grubenverwaltung für etwaige Ausfälle nicht einstand. — Hierin fanden die Instanzrichter nicht den Thatbestand des in § 146 der B.-Gew.-Ordn. vorgesehenen Bergehens-NB. des OStA's.

Zurückweisung. Gründe:

[2.] Die §§ 134—139. 146. 154 der R.-Gew.-Ordn. verfolgen in ihrer Gesamtheit den Zweck, die baare Auslohnung der Arbeiter (Fabrikarbeiter, Bergwerksarbeiter) zu sichern und die Ausbeutung der abhängigen Lage derselben durch Creditiren von Waaren zu verhindern. Zu diesem Behufe verordnet § 134 in Verbindung mit § 154 einmal: „daß die Arbeitgeber (Fabrikhaber, Bergwerksbesitzer) verpflichtet sind, die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszuzahlen“, — und sodann, „daß die Arbeitgeber den Arbeitern keine Waaren kreditiren dürfen“. — Beide Vor-

schriften sind dem Zwecke des Gesetzes entsprechend ausschließlich bestimmt, das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, bezw. das Verhalten der Ersteren den Letzteren gegenüber zu regeln. Nach der erstgedachten Vorschrift § 134 Abs. 1 dürfen alle Seitens der Arbeitgeber die von den Arbeitern verdienten Löhne, — von den in § 134 Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen abgesehen, — durch keine anderen Mittel der Befriedigung ausgeglichen werden, als durch Zahlung baaren Geldes. Es dürfen die Lohnforderungen der Arbeiter von den Arbeitgebern nicht durch Hingabe von Werthzeichen, welche nicht dem baaren Gelde gleichstehen, oder im Wege der Cession oder Anweisung, oder durch Lieferung von Waaren u. s. f., welche die Arbeiter erst wieder verwerthen oder zu Gelde machen müßten, gedeckt werden. Nach der folgenden Vorschrift § 134 Abs. 2 wird, um die Zwecke des Gesetzes sicherer zu erreichen, das Kreditiren von Waaren an die Arbeiter Seitens der Arbeitgeber allgemein verboten. Die gedachten Vorschriften sind unbedingt maßgebend; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gegen dieselben kann auch durch entgegengesetzte Willenserklärungen der Arbeiter nicht beseitigt werden; Verträge, welche den Vorschriften des § 134 zuwiderlaufen, sind nichtig: §§ 136. 137. Andererseits aber berühren diese Bestimmungen in keiner Weise diejenigen Vertragsverhältnisse, in welche die Arbeiter in Beziehung auf die von ihnen verdienten Löhne anderweitig, und von den Arbeitgebern abgesehen, nach eigener Willensbestimmung eintreten. In dieser Richtung ist die Freiheit der Arbeiter und ihre Befugniß, über ihre Löhne zu disponiren, nicht beschränkt. Es ist ihnen also insbesondere nicht versagt, ihre Bedürfnisse anderweitig auf Kredit zu entnehmen und ihre Gläubiger wegen der auf solche Weise entstehenden Forderungen vertragsmäßig zu sichern, bezw. dieselben auf ihre Löhne zu ihrer Befriedigung anzuweisen. Von diesen Gesichtspunkten aus fällt nun unter Berücksichtigung der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter dem Angeklagten

eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 134 a. a. D. nicht zur Last. Es ist festgestellt, daß die Bergwerksarbeiter von dem Kaufmann W. aus dessen Brod- und Mehlniederlage Brod und Mehl auf Kredit entnommen haben und daß die Forderungen des W. demnächst im Einverständnis der Arbeiter von der Grubenverwaltung bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht und deren Beträge an W. abgeführt sind, dergestalt jedoch, daß die Arbeiter sich diese Lohnabzüge gefallen zu lassen, nicht verpflichtet waren. Danach hat der Angeklagte die ihm nach § 134 a. a. D. obliegende Verpflichtung, sei es durch baare Zahlung des Lohnes an die Arbeiter, sei es dadurch erfüllt, daß er die ihnen an baaren Gelde zukommenden Beträge auftragsmäßig für sie an ihren Gläubiger abführte. Sein Verfahren stellt sich nicht als ein modus der Tilgung der Lohnforderungen der Arbeiter, welcher unter die Vorschrift des § 134 a. a. D. fallen könnte, sondern vielmehr als ein modus der Befriedigung des Gläubigers der Arbeiter, welche mit deren Einwilligung erfolgte, als eine Befreiung der Arbeiter von der ihrerseits kontrahirten Schuld dar, welche sich außerhalb der im § 134 a. a. D. gegebenen Vorschriften bewegt und daher nicht strafbar ist. Diejenige engere Auslegung des Gesetzes, welche der Auffassung der NB. zu Grunde liegt, wonach der Arbeitgeber der Vorschrift des § 134 gemäß verpflichtet sein soll, die Arbeitslöhne unter allen Umständen an die Arbeiter selbst baar zu zahlen, ist danach nicht gerechtfertigt. Dieselbe ist mit dem Wortlaut des § 134 a. a. D., welcher den Arbeitgeber nur verpflichtet, „die Löhne der Arbeiter in baarem Gelde auszu zahlen“, mithin diese Verpflichtung nur in objektiver Richtung und in Beziehung auf das zur Befriedigung der Arbeiter zu wählende Mittel normirt, ebensowenig vereinbar, als mit der Absicht und den Zwecken des Gesetzes. Schon die Vorschrift des § 213 Thl. II Tit. 16 AB., welche die Grundlage für die spätere Gesetzgebung in Betreff der Auslohnung der Bergwerksarbeiter hergegeben hat, verordnete

nur, daß den Bergleuten ihr Lohn in baarem Gelde, nicht in Erzen, Materialien und Lebensmitteln bei jeder Abrechnung gezahlt werden solle. Ebensovienig gewähren die späteren Gesetze, — vgl. die Vbn. v. 9. Febr. 1849 §§ 50 bis 55, Ges. v. 21. Mai 1860 §§ 10—15 u. v. 24. Juni 1865 §§ 86—91 deren Vorschriften sodann, im Wesentlichen gleichlautend in die R.-Gew.-Ordn. übergegangen sind, einen Anhalt dafür, daß es beabsichtigt worden sei, die unmittelbare Zahlung der Arbeitslöhne in baarem Gelde an die Arbeiter selbst den Arbeitgebern zur Pflicht zu machen und damit erstere in der Disposition über ihren Arbeitslohn, sowie mittelbar in der Freiheit, ihre Bedürfnisse, wo sie wollen, auf Kredit zu entnehmen, zu beschränken.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[37.—3.]

Zustellung. — Schreiber eines Rechtsanwalts.

Die für einen Rechtsanwalt bestimmte Zustellung kann im Falle seiner Abwesenheit in seiner Wohnung wirksam an seinen Schreiber bewirkt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 33 [n. 6]; AOD. I, 7. § 20. 21. Vgl. RbDr. 14. S. 166.

Beschl. (II.) v. 7. Jan. 1875 c. John (63 II. Cr.)

Das in Abwesenheit des J. ergangene verurtheilende Erkenntniß des AG.'s war dem zu diesem Ende bevollmächtigten RA. J. K. in dessen Wohnung zugestellt und da er selbst nicht zu Hause angetroffen wurde, seinem Schreiber M. behändigt worden. Die dagegen ergriffene NB. wies das AG. als verspätet zurück. Die Beschwerde des J. suchte auszuführen, daß das AG. mit Unrecht die betr. Frist von jener Behändigung an M. berechnet habe, da dieser nicht zum „Gesinde“ (AOD. I, 7. §§ 20. 21; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 33) des R. gehöre, auch von diesem zur Empfangnahme von Zustellungen nicht ermächtigt gewesen sei. — Zurückweisung. Gründe:

Nach Art. 33 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 sind im Strafverfahren hinsichtlich der Insinuation von Erkenntnissen, die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften maßgebend. Es kommen mithin die Bestimmungen der §§ 20 fgg. I, 7 AOD. zur Anwendung, welche verordnen,

daß, wenn die betreffende Person in ihrer Wohnung beziehungsweise ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen wird, die Zustellung zunächst an ihre Angehörigen oder ihr Gefinde zu erfolgen hat. Es soll also die Behändigung an eine Person geschehen, welche durch das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem sie zu dem Adressaten selbst steht, die nöthige Garantie dafür darbietet, daß sie das betreffende Aktenstück in die Hände desjenigen gelangen lassen wird, für welchen es bestimmt ist. Ist dieses aber die unverkennbare Bedeutung der Vorschriften in § 20 l. c., so kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, den in demselben gebrauchten Ausdruck „Gefinde“ auf diejenigen Personen zu beschränken, welche sich auf eine bestimmte Zeit zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste verpflichtet haben, und welche der § 1, II, 5 A.R. und § 1 der Gefinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 als Gefinde bezeichnet. Bei diesen letztgedachten Begriffsbestimmungen handelte es sich darum, aus den in einem kontraktlichen Dienstverhältniß zu Andern stehenden Personen diejenige Kategorie zu bezeichnen, auf welche die besondern, auf eine Hausgenossenschaft sich gründenden Vorschriften des Tit. 5 Thl. II des A.R. und der erwähnten Gefinde-Ordnung Anwendung finden sollten, welche Vorschriften sich lediglich auf die zwischen dem Dienstherrn und den Dienenden bestehenden Rechte und Pflichten beziehen. Die erwähnte Bestimmung des § 20 Tit. 7 Thl. I. der A.G.D. beruht aber nicht auf einer solchen, den als Gefinde bezeichneten Personen gegen den Dienstherrn auferlegten Pflicht, sie hat vielmehr ihren Grund in der Bedeutung, welche einem bestehenden kontraktlichen Dienstverhältniß in Bezug auf seine Wirkungen nach Außen hin beigelegt wird, in dem Sinne, daß dasselbe für die Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet ist, die vorstehend erwähnte Garantie in ausreichender Weise gewährt. Ob letzteres der Fall ist, richtet sich nach der Natur und dem Charakter des betreffenden Dienstverhältnisses. Ist dieses aber die Bedeutung des § 20 Tit. 7 Thl. I der A.G.D., so

kann der dort gebrauchte Ausdruck „Gesinde“ nicht auf das „gemeine Gesinde“ — cfr. Marginale zu § 1 II, 5 RR. und § 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810 — beschränkt und eine Zustellung an einen Schreiber eines Rechtsanwalts nicht aus dem Grunde für unzulässig erachtet werden, weil derselbe nicht in die Kategorie des gemeinen Gesindes gehört. Bei einer entgegengesetzten Auffassung würde man zu dem, dem Geiste des Gesetzes unzweifelhaft nicht entsprechenden Resultate gelangen, daß eine für einen Rechtsanwalt bestimmte Zustellung nicht an dessen Bureauvorsteher, wohl aber an dessen Dienstmädchen gültig erfolgen könnte, während doch gerade das in dem Bureau eines Rechtsanwalts beschäftigte Personal zu demselben in einem solchen Verhältniß steht, welches für die richtige und rechtzeitige Ablieferung zugestellter gerichtlicher Urkunden, der Regel nach eine besondere Sicherheit gewährt; — vgl. auch Urtheil des Kgl. OTr.'s IV. Senat v. 11. Febr. 1862: Str. Arch. 45 S. 71.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[38.—3.]

Gewicht. — Unzulässige Form.

Der Besitz eines inhaltlich richtigen und geeichten Gewichtstückes, dessen Form aber nicht der Vorschrift der Eich.-Ordn. v. 16. Juni 1869 § 25 entspricht, ist nicht strafbar aus

StGB. § 369 Nr. 2 [n. 13].

Erk. (3. II.) v. 7. Jan. 1875 c. Stolz (12 II. Cr.).

Die von der Normal-Eichungs-Kommission erlassene Eichungs-Ordnung v. 16. Juni 1869 (VGBI. Beil. hinter S. 602) trifft im § 25 Bestimmungen über die Form der (zur Eichung zuzulassenden: § 22) Gewichtstücke und schreibt im Absatz 2 vor: „Gewichtstücke vom 10-Kilogr.-Stück bis zum 1/2 Pfund-Stück incl. herab erhalten eine Cylindersform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf“. — Ein bei dem Metzger St. vorgefundenes 2-Kilogramm-Gewichtstück entsprach dieser Vorschrift nicht, indem der Durchmesser die Höhe überstieg; dagegen gab es das angegebene Gewicht richtig wieder, und war auch (aus Versehen des betr. Beamten) geeicht. Hierin fand

Rechtsprech. d. R. D.-Tr. 11. XVI.

die Eichungsbehörde eine Uebertretung im Sinne des § 369 Nr. 2 des StGB.'s, welcher nicht allein den Besitz eines ungeeichten Gewichts mit Strafe bedrohe, sondern auch jede andere Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei; im vorliegenden Falle sei das Gewichtstück „unrichtig in der Form gewesen“. Der Pol.-Richter sprach frei, weil der cit. § 25 der Eich.-Ordn. nur eine Anweisung für die Eich.-Beamten enthalte und weil für die Versehen eines der letzteren der Besitzer des richtigen und geeichten Stückes nicht einzustehen habe.
Cass.-Rekurs des P.-Anw.'s.

Verwerfung. Das Dr. erwog:

daß zunächst der § 369 Nr. 2 StGB.'s nur insoweit hier in Betracht kommen kann, als es sich um eine andere Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei handelt, da die in § 369 Nr. 2 selbst hervorgehobenen Verletzungen derartiger Vorschriften zweifellos hier nicht vorliegen;

daß aber dem Cass.-Verklagten eine Verletzung der gedachten Vorschriften überhaupt nicht Schuld gegeben werden kann;

daß der Art. 10 Abs. 2 der Maaß- und Gewichtordnung nur den Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen untersagt;

daß aber unter einem unrichtigen Maaße, Gewicht oder Waage nur ein Maaß u. s. w. zu verstehen ist, welches dasjenige, was es seiner Bezeichnung nach angeben soll, nicht richtig angiebt, nicht aber auch ein Maaß .u. s. w., welches zwar dem Inhalte nach richtig ist, aber nicht die vorschriftsmäßige Form besitzt;

daß diese dem Wortsinne allein entsprechende Auslegung des ersten Satzes Abs. 2 des § 10 a. a. O. noch wesentlich dadurch unterstützt wird, daß der zweite Satz von den näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit handelt, mithin offenbar, wie auch die zu dem Ende erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des Bundesrathes v. 6. Dezbr. 1869 (VGBI. S. 698) und des Reichskanzlers vom 16. August 1871 (VGBI. S. 328) beweisen,

die Richtigkeit in der eben angegebenen engeren Bedeutung vor Augen hat;

daß daher auch von einem Verstoße wider § 10 Abs. 2 a. a. D. Seitens des Beschuldigten nicht die Rede sein kann;

daß ebensowenig, wie der Ober-Prokurator vermeint, der Abs. 1 des § 10 a. a. D. verletzt worden ist, da dieser Absatz nur von der gehörigen Stempelung spricht, und ein mit der vorschriftsmäßigen Eichung versehenes Gewichtstück auch dann als gehörig gestempelt angesehen werden muß, wenn es die vorschriftsmäßige Form nicht besitzt und daher nicht hätte gestempelt werden sollen;

daß nun zwar der § 25 Abs. 3 der Eichordnung vom 16. Juni 1869 die Vorschrift enthält, daß bei dem 2 Kilofuß die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf;

daß aber die Handhabung der Vorschriften der Eichordnung zunächst den Eichungsbehörden obliegt, und ein Gewerbetreibender sich der Verletzung dieser Vorschriften nur insoweit schuldig macht, als die Eichordnung selbst Bestimmungen enthält, für deren Beachtung (vgl. z. B. §§ 89 und 90) die Gewerbetreibenden verantwortlich gemacht werden;

daß nun die hier in Rede stehende Vorschrift des § 25 Abs. 3 lediglich eine in Ausführung der der Normal-Eichungskommission im Art. 18 a. a. D. erteilten Befugniß, die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte zu erlassen, getroffene Bestimmung ist, und die Eichordnung keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gewährt, daß ein Gewerbetreibender, welcher ein den Vorschriften des § 25 zuwider von dem Eichmeister geeichtes Gewicht im öffentlichen Verkehr benutzt, seinerseits eine Vorschrift über die Gewichtspolizei verletze;

daß vielmehr, was auch der Natur der Sache entspricht, das Verfahren des Beschuldigten durch die Handlung des Eichmeisters gedeckt wird.

Antr. d. GesA.: gleichl.

[44.—3.]

Zwangsvollstreckung. - Vereitelung. - Dolus.

Bei der Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung genügt als Dolus die Absicht, die durch diese nunmehr drohende Zwangsvollstreckung gesuchte Befriedigung zu vereiteln; dieselbe braucht also nicht auf die Vereitelung der Befriedigung des betr. Gläubigers überhaupt gerichtet zu sein.

StGB. § 288 [n. 8]. Contra: *J. I. 25. Novbr. 1874* (RbDr. 15 S. 809).

Erk. (3. I.) v. 8. Jan. 1875 c. Brandt (960 I. Cr. v. 1874)

Das zum Thatbestande des § 288 des StGB.'s erforderliche Begriffs-Moment: „die Absicht die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln“ — ist von den Instanzrichtern keineswegs unrichtig aufgefaßt worden. Die Behauptung des Imploranten: „es genüge nicht die Absicht, die durch die drohende Exekution gesuchte Befriedigung zu vereiteln, vielmehr müsse der Dolus auf Vereitelung der Befriedigung überhaupt gerichtet sein — kann als begründet nicht anerkannt werden, da im § 288 des StGB.'s die Absicht der Vereitelung der Befriedigung mit der drohenden Zwangsvollstreckung in unmittelbare Verbindung gebracht ist und hiernach nicht die Vereitelung der Befriedigung überhaupt, sondern nur die Entziehung der Befriedigung welche durch die drohende Zwangsvollstreckung erlangt werden konnte, in's Auge gefaßt ist.

Antr. d. GesA.: gleichl.

[40.—6.]

Disziplin. - Rechtsanwalt. - Legalisiren für beide Parteien.

Ein Rechtsanwalt, welcher (fahrlässiger Weise) die Prozeßschriften zweier streitenden Parteien legalisirt, fällt der Disziplin anheim.

RGD. III, 7 § 26 d.; RN. I, 13 § 22 ff.; StGB. § 356 [n. 4].

Erk. (I. Civ.=Seu.) v. 8. Jan. 1875 c. Rechtsanw. R. (98 D. I. von 1874).

In einem Prozesse *M. c. Br.* hatte der Rechtsanw. R. sowohl die App.-Rechtfertigung, als die Verantwortung derselben legalisirt.

Deshalb disziplinarisch bestraft, führte er in der Berufungs-Instanz aus: die Legalisirung eines Schriftsatzes sei nur zur Ergänzung der Form bestimmt und habe nur zum Zweck, die Partei zu berechtigen, die Annahme des Schriftsatzes beim Gerichte zu verlangen; sonach habe sich der legalisirende Rechtsanwalt um das materielle Interesse der Parteien nicht zu bekümmern und sei nicht „beiden Parteien bedient“, wenn er die Schriftsätze beider legalisire. — Das Dr. hat diese Auffassung als verfehlt beseitigt. Gründe:

Zunächst ist es auch bei dieser Auffassung unrichtig, daß der Anwalt der Partei bei Legalisation eines Schriftsatzes nicht bedient sei, ihr nicht Dienste leiste. Eine nicht zum Richteramte qualifizierte Partei bedarf in der App.= Instanz zur Wahrung ihrer Rechte mittelst eines Schriftsatzes nothwendig der Mitwirkung eines Rechtsanwalts; auch wenn ein solcher diese Mitwirkung nur in Form einer Legalisation des Schriftsatzes gewährt, dient er doch immer der Partei; denn er giebt dadurch dem Schriftsatze die erste Bedingung für die Berücksichtigung im gerichtlichen Verfahren. Aber der Angeeschuldigte faßt die Pflichten, welche einem Anwalt bei der Legalisation obliegen, auch augenscheinlich zu eng auf. Schon das Wort: „Legalisation“ er giebt dies. Die Eigenschaft der Legalität fehlt dem Schriftsatze nicht nur, wenn derselbe ungeziemende Aeußerungen gegen das Gericht und die Gegenpartei enthält (was Angeeschuldigter als alleinigen Zweck der Legalisation hinstellt) sondern auch wenn er in der Form oder in wesentlichen Bestandtheilen mangelhaft ist, z. B. wenn er unverständlich ist oder jeder Angabe der Beschwerdepunkte entbehrt. Der Angeeschuldigte irrt auch, wenn er meint, daß es hierfür an gesetzlichen Bestimmungen mangelt. Vielmehr macht schon § 12 Tit. 12 der Proz.-Ordn. den Justiz-Commissarius, welcher eine Deduktion auch nur legalisirt, nicht allein verantwortlich für die in solcher Schrift etwa vorkommenden unerlaubten Ausfälle gegen den Richter, den Gegentheil oder einen Dritten, sondern auch für die offenbaren Verdrehungen der bei der Instruktion ausgemittelten Thatsachen. Dem entsprechend bedroht der § 21 III, 7 AGD. ganz generell

den Justizkommissarius, welcher etwas vornimmt und insbesondere bei Gerichten nachsucht oder anträgt, was den klaren Vorschriften der Gesetze zuwider wäre, mit Geldstrafen, im Wiederholungsfalle mit Entlassung; (vgl. auch § 26 das.). Ganz ebenso verhält es sich bei der durch die Vdn. v. 21. Juli 1846 angeordneten Legalisation. Der § 33 dieser Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Justizkommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschrift unterzeichnet, für den Inhalt derselben ebenso verantwortlich ist, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Das Unterzeichnen umfaßt hier augenscheinlich auch die Beifügung des unterzeichneten Legalisationsvermerks, wie dies aus der parallelen Bestimmung der Nr. 29 der Instruktion v. 9. April 1839 hervorgeht, welche lautet:

Bei der Legalisirung einer N. V. muß der Justizkommissarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Rechtsanwalt in allen Fällen diese Prüfung lediglich auf Grund des ihm vorgelegten Schriftsatzes vorzunehmen hat; er kann, wenn ihm in Bezug auf seine oben angegebenen Pflichten Bedenken aufstoßen, sehr wohl verpflichtet sein, auch näher in die Prüfung der Sache einzugehen. Ebensowenig läßt sich die Ansicht des Angeschuldigten aus dem Umstande, daß der Gebührensatz für die Legalisirung ein geringerer ist, als für eine ausgearbeitete Prozeßschrift, begründen; dies erklärt sich zur Genüge daraus, daß die letztere Mühwaltung immer eine größere sein wird, als die mit den oben angegebenen Pflichten verbundene Legalisation, da sie namentlich auch die Verpflichtung enthält, der Partei auch in der Richtung beiräthig zu sein: ob gerade die Vertheidigungsmittel, welche die Partei gebrauchen will, die ihrem Interesse dienlichsten sind. Muß man die Pflichten, welche der Rechtsanwalt bei der Legalisirung hat, aber in dieser Weise auffassen, so ist es auch unbedenklich dabei die Bestimmung des § 26 d.

III, 7 AGD. zur Anwendung zu bringen, wonach die Justizkommissarien schuldig sind, die Partei abzuweisen und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen, wenn ein Geschäft zwischen zwei Parteien abzuthun ist, welche dabei ein gegen einander laufendes Interesse haben; wonach er ferner, wenn der Gegentheile einer Partei, deren Consulent oder Bevollmächtigter er bereits ist, sich an ihn wendet, und die Sache einen Prozeß betrifft, darin von diesem Gegentheile keinen Auftrag annehmen, noch demselben mit seinem Rathe und Gutachten beistehen darf; vgl. § 22 ff. I, 13. AN., StGB. § 356. Da nun der Angeschuldigte diese Pflicht, obwohl nur aus Fahrlässigkeit, verletzt hat, so hat er sich durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit (§ 22. 40. 42. III, 7 AGD.) einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig und somit nach der Vdn. v. 30. April 1847 disziplinarisch strafbar gemacht.

[—9.]

Beleidigung, wechselseitige. — Strafantrag. — Strafverfolgung.

Durch die rechtzeitige Stellung des Strafantrags wegen wechselseitiger Beleidigungen, wird der mit einer derselben befaßte Strafrichter nicht auch mit der Verfolgung der anderen befaßt, so lange es an den prozessualischen Voraussetzungen dieser fehlt.

StGB. § 198 [n. 7].

Erf. (3. I.) v. 8. Jan. 1875 c. Matzke (990 I. Cr.)

Auf die vom SA. erhobene Anklage war M. wegen Beleidigung des Dr. S. verurtheilt worden. Seine NB. rügte, daß die Richter seinen Antrag: den Beleidigten Dr. S. wegen einer ihm (dem M.) zugesügten Beleidigung zu strafen unbeachtet gelassen hätten; dadurch sei § 198 StGB. verletzt, da beide Beleidigungen als wechselseitige anzusehen seien.

Zurückweisung. Gründe:

Der Angriff kann nur als eine prozessualische Rüge angesehen werden. Als solche ist sie nicht begründet. Der

als verletzt bezeichnete § 198 StGB. hat gar nicht die Bedeutung einer die prozessualischen Voraussetzungen der Strafverfolgung regelnden Bestimmung, er berechtigt insbesondere nicht zu der Annahme, daß die Verfolgung einer Beleidigung im Wege des Strafverfahrens beim Vorhandensein wechselseitiger Beleidigungen auch das Strafverfahren gegen den Beleidigten zur nothwendigen, von dem Einschreiten der StA.-schaft unabhängigen Folge habe, regelt vielmehr nur die Dauer des Antragsrechts abweichend von den sonst für dieselbe geltenden Bestimmungen.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[40.—6.]

Stempel. - Vollmacht.

Der Bevollmächtigte, welcher zu seiner Legitimation eine nicht rechtzeitig gestempelte Vollmacht vorlegt, verwirkt die Stempelstrafe.

Stempel-Ges. v. 7. März 1822 § 7; RD. v. 24. Febr. 1830. Vgl. RdDr. 1. S. 488; 2. S. 400; 5. S. 58. 307; 10. S. 733; 11. S. 211; 13. S. 433.

Erk. (3. 1.) v. 8. Jan. 1875 c. Schwarz (859 I. Cr. v. 1874).

Nach § 22 des Stempelges.'s v. 7. März 1822 soll die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden können, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Unter Inhaber oder Vorzeiger einer Urkunde in diesem gesetzlichen Sinne wird aber nach der konstanten Rechtsprechung lediglich Derjenige verstanden, dessen Interesse Gegenstand der betr. Urkunde ist, welche wegen dieses Interesses ihm zur eignen Disposition ausgehändigt worden ist. Aus diesem Gesichtspunkte hat die RD. v. 24. Febr. 1830 in dem damaligen Falle sich dahin ausgesprochen:

„daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machen, insofern

sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt haben, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien nicht in Stempelstrafe genommen werden können, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Dokuments nichts Anderes versteht, als was die Prozeß-Ordnung den Produzenten einer Urkunde nennt, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Partei begreift, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung ist“.

Diese Begründung steht mit keiner anderweitigen gesetzlichen Bestimmung im Widerspruche, schließt sich vielmehr den bestehenden Gesetzen, namentlich dem § 22 des Stempelges. vollkommen an, und stimmt mit der bisherigen Rechtsprechung überein, wie auch aus dem ZBl. v. 28. Novbr. 1864 (RdDr. 5. S. 307) erhellt, welches ausdrücklich anerkennt, daß die Strafbarkeit Desjenigen, welcher eine Vollmacht, die vor mehr als 14 Tagen vor ihrer Einreichung ausgefertigt war, producirt, unzweifelhaft eintritt, und verbreitet sich nur darüber, daß der Aussteller einer ungestempelten Vollmacht zu seiner Vertretung in einer Untersuchung, die Stempelstrafe nicht verwirkt hat, wenn die Vollmacht innerhalb 14 Tage nach der Ausstellung dem Gerichte eingereicht und der Stempel innerhalb dieser Frist nicht nachgebracht wird. Die gedachte R.D. unterscheidet ausdrücklich, ob der Mandatar eine nur seinen Mandanten allein interessirende ungestempelte Urkunde producirt, die keinen Bezug hat auf ihn selbst, und hinsichtlich derer ihm keine Uebertretung des Stempelgesetzes zur Last fällt, oder ob auch der Mandatar seinerseits interessirt ist, und für die rechtzeitige Beibringung des gesetzlichen Stempels verpflichtet gewesen. Ein Mandatar aber, welcher zu seiner eigenen Legitimation die Vollmacht seines Machtgebers producirt, handelt damit zugleich in seinem eigenen Interesse wie von dem Rgl. Dr. stets und namentlich in Z. II. v. 4. Juli 1861 und in B. I. v. 16. Mai 1862 (RdDr. 1. S. 488; 2. S. 400) hinsichtlich der Rechtsanwalte und in dem B. I. v. 19. Juli 1872 (ibid. 13-

§. 433) allgemein entschieden worden ist, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß er vorkommenden Falls als Producent im Sinne des § 22 a. a. D. anzusehen ist.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[20.—6.]

Real-Konkurrenz. - Einsatzstrafe.

Nichtigkeit tritt ein, wenn der Instanzrichter im Falle einer Real-Konkurrenz bei Verhängung einer Gesamtstrafe es verabsäumt, zunächst die Einsatzstrafe genau zu bestimmen und diese mit Rücksicht auf die konkurrierenden Fälle angemessen zu erhöhen.

StGB. § 74 [n. 24]. Vgl. LSG. Mannheim: Bad. Ann. 40. S. 194. Erl. (B. I.) v. 8. Jan. 1875 c. Zimmermann (907 I. Cr. v. 1874).

Der App.-Richter hat der Vorschrift des § 74 des StGB.'s in keiner Weise genügt. Nachdem er gegen den Angeklagten eine Reihe von durch mehrere selbstständige Handlungen verübten Vergehen festgestellt hat, hat er auf eine einheitliche Gefängnißstrafe gegen denselben erkannt, ohne irgendwie ersichtlich zu machen, wie er zur dieser Strafe gelangt ist. Nach dem cit. § war er verpflichtet, sich zunächst darüber auszusprechen, für welches der von ihm festgestellten Vergehen er die relativ schwerste Strafe angemessen erachte, und diese Strafe demnächst, sofern er auch hinsichtlich derjenigen festgestellten Vergehen, welche das Gesetz wahlweise mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht, überall für Gefängniß sich entschied, angemessen zu erhöhen, und hierdurch dem Richter der Nichtigkeits-Instanz möglich zu machen, nachzuprüfen, ob er bei Abmessung der hiernach zu verhängenden Gesamtstrafe dem Gesetze gemäß verfahren sei.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[33.—6.]

Richter. - Beweisaufnahme. - Feststellung.

Hat in zweiter Instanz die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden, so muss der

Berufungsrichter nach dem selbstständig gewürdigten Ergebnisse der vor ihm stattgehabten Verhandlung eine (eigene) Feststellung des Thatbestandes treffen, und — wenn er der erstrichterlichen Feststellung beitrith — in seinem Urtheil erkennbar machen, dass und auf welcher Grundlage er eine mit jener übereinstimmende Ueberzeugung gewonnen hat.

StPO. § 386. 353. Vgl. RdDr. 9. S. 296. 418; 10. S. 191. 307; 11. S. 44. 470; 15. S. 39. Sic.: B. (I, 22) v. 20. Jan. 1875. c. Hille.

Erk. (B. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Heinrich (41 I. Cr.)

Ohne besondere Erwähnung der gegen die erstinstanzliche Feststellung sich ergebenden Bedenken hat das Berufungsgericht eine Wiederaufnahme des Beweis-Verfahrens durch wiederholte Vernehmung der von der Straf-Kammer abgehörten Zeugen bewirkt. Hierdurch wurde die Berufungskammer, der, aus der Natur der Sache folgenden, wesentlichen Vorschrift der StPO. § 386. gemäß verpflichtet, eine eigene, allen Erfordernissen des § 353 *ibid.* entsprechende Feststellung nach dem frei und selbstständig gewürdigten Ergebnisse der vor ihr stattgehabten Verhandlung zu treffen. Zwar kann es nicht unstatthaft gehalten werden, für den Ausdruck der solchergestalt gewonnenen Ueberzeugung die Form einer Verbeibaltung der erschöpfenden und forngerechten Feststellung erster Instanz zu wählen, indessen muß doch stets, auch in dem Falle, wo nur das Beweisverfahren wiederholt wird, aus dem Urtheil des Berufungs-Gerichts deutlich hervorgehen, daß und auf welchen Grundlagen (*cit.* § 353 *Abf.* 3) diese übereinstimmende Ueberzeugung erzielt ist. Das angefochtene Erkenntniß entspricht diesen Anforderungen nicht.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[69.—6.]

1. Angeklagter. - Letztes Wort.

2. Zeuge. - Eid. - Diensteid.

1. Hat nach dem Schlussvortrage des Schwurgerichts = Vorsitzenden noch eine nachträgliche Beweis = erhebung stattgefunden, so ist der Angeklagte noch = mals zum Worte zu verstaten, vorausgesetzt, daß er es verlangt.

Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 79 [n. 15]; Vgl. RdDr. 6. S. 70.

2. Ob ein Zeuge nach dem Inhalte seines Zeug = nisses zur diensteidlichen Bestärkung desselben zu ver = staten, oder mit dem gewöhnlichen Zeugeneide zu belegen sei, unterliegt der thatsächlichen Prüfung des Instanzgerichts, welche im Nichtigkeitsverfahren nicht nachgeprüft werden kann.

Vbn. v. 3. Jan. 1849 § 55 [n. 37]; Vgl. RdDr. 11. S. 29. 389; 12. S. 56; 13. S. 428; 15. S. 711.

Erk. (B. I.) v. 13. Jan. 1875 c. Patriot (93 I. Cr.).

[46. - 6.]

1. Verlesung. - Anordnung. - Nicht-Vollziehung.

2. Vertheidiger. - Mehrheit der Angeklagten. - Kollision.

1. Die unterlassene Ausführung eines die Ver = lesung eines Schriftstücks anordnenden Beschlusses kann eine Nichtigkeit des Verfahrens nur insofern begründen, als der Implorant jene Maßnahme be = antragt hatte, und ihre Nicht = Vornahme sich als Beschränkung der ihm zustehenden Vertheidigung charakterisirt.

Gef. v. 3. Mai 1852 Art. 25 [n. 21 b].

2. Ob eine Kollision der Interessen mehrerer Angeklagten obwalte, und ob daher der dem einen zugeordnete Vertheidiger demnächst als Offizial = Ver =

theidiger des andern bestellt werden konnte, unterliegt nicht der Nachprüfung des Nichtigkeits-Richters.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 21 [n. 4]. Vgl. RbDR. 3. S. 196;
5. S. 277; 9. S. 734.

Erk. (3. I.) v. 13. Jan. 1875 e. Schild (89 I. Cr.)

[40.—6.]

Stempel. — Mehrheit der Defraudanten. — Haftung für alle.

Die Haftbarkeit des Inhabers oder Vorzeigers einer stempelpflichtigen, nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde für alle von den verschiedenen Theilnehmern verwirkte Stempelstrafen tritt nicht von Gesetzeswegen, sondern nur dann ein, wenn der Strafrichter auf dieselbe erkannt hat.

Es ist statthaft dieserhalb jenen Inhaber u. allein zu verfolgen; es muß dann gegen ihn die Verurtheilung zu der Gesamtheit der von allen Theilnehmern verwirkten Stempelstrafen (vorbehaltlich des Regresses gegen diese) erfolgen.

Stempelges. v. 7. März 1822 § 22 Abs. 3 und 1.

Erk. (B. I.) v. 13. Jan. 1875 e. Schubert (995 I. Cr. v. 1874).

Sch. hatte dem Prozeßrichter das Original einer zwischen ihm und seiner Ehefrau einerseits und dem u. H. andererseits abgeschlossenen Kauf-Punktation vorgelegt, zu welcher der vorschriftsmäßige Stempel nicht rechtzeitig verwendet war. Deshalb (allein) verfolgt, ward er in erster Instanz zu der ihn treffenden Geldstrafe von 54 Thlr. verurtheilt und gleichzeitig schuldig erklärt, für die durch denselben Akt vom Mitkontrahenten H. verwirkte Stempelstrafe, mit Vorbehalt seines Regresses gegen H., selbstschuldnerisch aufzukommen, soweit diese Strafe gegen H. rechtskräftig werde festgestellt werden". Diesen zweiten Theil der Entscheidung brachte das UG. in Wegfall, weil „es überflüssig erscheine, im Urtheile die selbstschuldnerische Haftbarkeit des Sch. für die von H. verwirkte Stempelstrafe auszusprechen, da diese Haftbarkeit eine rein administrative Maßregel sei und sobald eine Strafe auch gegen H. festgesetzt werde, sich von selbst verstehe". — Vernichtung und Befestigung des ersten Urtheils. Gründe:

Nach Abs. 3 des § 22 des Stemp.-Ges.'s v. 7. März 1822 sind bei mehrseitigen Verträgen, wie der vorliegende, alle Theilnehmer als Kontravenienten anzusehen und verfällt jeder derselben besonders in die ganze Stempelstrafe, und nach Absatz 1 ebendasselbst kann die Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber und Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde, welche mit dem dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist, verfolgt werden, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den eigentlichen Kontravenienten. Die letztere Bestimmung, wonach der Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde für die von den sämmtlichen Theilnehmern an dem Vertrage verwirkte Stempelstrafe verhaftet ist, ist ebensowohl eine Strafbestimmung, wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkung einer Stempelstrafe überhaupt, und über die Anwendung derselben hat daher der Strafrichter in gleicher Art, wie über die jeder anderen Strafbestimmung zu erkennen. Der App.-Richter hat sonach die Bedeutung der gedachten Bestimmung vollständig verkannt, wenn er in der darin ausgesprochenen Verhaftung des Inhabers oder Vorzeigers der Urkunde für die von den übrigen Kontravenienten verwirkte Stempelstrafe eine rein administrative Maßregel erblickt, und ebenso unzutreffend ist seine Ausführung, daß, sobald eine Strafe gegen H. festgesetzt sei, die Verhaftung des Angeklagten für dieselbe sich von selbst verstehe, da über die Frage, ob diese Verhaftung Platz greife, nur der Strafrichter zu entscheiden hat. Da nun im vorliegenden Falle nach der vom App.-Richter beibehaltenen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters der Angeklagte der Produzent oder Vorzeiger der in Rede stehenden Puktionation war, so hätte der erste Richter den letzteren zur Erlegung der von H. verwirkten Stempelstrafe von 54 Thlr. sofort, und ohne die desfallige Verurtheilung, wie er gethan, erst von der rechtskräftigen Festsetzung der Strafe gegen H. abhängig zu machen, für schuldig erklären müssen. Der App.-Richter war wegen der eingetretenen relativen Rechtskraft des ersten

Urtheils allerdings nicht in der Lage, diese unbedingt Verurtheilung auszusprechen. Seine Erkenntniß unterliegt jedoch weil er auch die bedingte Verurtheilung des ersten Richters aufgehoben hat, der Vernichtung und ist in der Sache selbst nach der obigen Ausführung der Berufung des Angeklagten gegenüber das erste Urtheil in Beziehung auf die hier in Rede stehende Verfügung wieder herzustellen.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[33.—6.]

Zeuge. - Glaubwürdigkeit. - Beamter.

Der Instanzrichter muß die Glaubwürdigkeit jedes Zeugen mit Rücksicht auf die Belegenheit des Einzelalles prüfen. Richtigkeit tritt ein, wenn er von der (abstrakten) Annahme ausgeht, daß einem Beamten ein höherer Glauben beizumessen sei, als anderen Zeugen, weil er „öffentlichen Glauben verdiene“.

Vbn. v. 3. Jan. 1849 § 22 [n. 70].

Erk. (B. I.) v. 13. Jan. 1875. c. Simbill (991 I. Cr. v. 1874).

Die gerügte Verletzung des § 22 der Vbn. v. 3. Jan. 1849 durch Ablehnung des beantragten Entlastungsbeweises liegt in der That vor, da der App.-Richter an der erst-richterlichen Feststellung gegenüber den neuen Beweisanträgen lediglich aus dem Grunde festhalten zu wollen erklärt, weil dieselbe auf der Aussage des Exekutors K. und des Ortsvorstandes B., „als öffentlichen Glauben verdienender Beamten“ beruhe. Insoweit in dieser Begründung den Aussagen von Beamten im Verhältniß zu den Aussagen anderer Zeugen eine höhere Glaubwürdigkeit allgemein zugesprochen wird, widerspricht diese Ausführung dem § 22 a. a. D., nach welchem nur im einzelnen Falle erwogen werden kann, welchen der Zeugen der Richter vorzugsweise Glauben schenke, ohne daß dabei die Beamtenqualität an und für sich einen Unterschied begründet.

Antr. d. GStA.: entgegen.

[40.—6.]

App.-Richter. - Neue Feststellung. - Beweis. - Vernehmung des Angeklagten.

1. Der App.-Richter, welcher nur in Betreff eines einzelnen der in der erstrichterlichen Schlußfeststellung enthaltenen Punkte eine neue Beweisaufnahme bewirkt hat, ist nicht befugt, in Betreff anderer Punkte von jener Feststellung abzuweichen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 101]. Vgl. RbDr. 2. S. 256 3. S. 343; 5. S. 127; 8. S. 50. 283; 11. S. 50; 12. S. 346. 603

2. Die Vernehmung des Angeklagten ist nur dann als eine den App.-Richter zu einer Abweichung von der erstrichterlichen Feststellung ermächtigende neue Beweisaufnahme anzusehen, wenn erkennbar gemacht ist, daß die Vernehmung zu diesem Zweck und nicht bloß als Vertheidigung gegen die Anklage stattgefunden habe.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 77. 94]. Vgl. RbDr. 2. S. 82; 11. S. 424; 12. S. 154.

Erk. (B. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Adams (50 II. Cr.).

Allerdings gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß nach Art. 101 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 eine auch nur theilweise Wiederholung der Beweisaufnahme den App.-Richter zum Herrn der Sache macht und ihm die Befugniß gewährt, nach seinem freien Ermessen abweichende thatsächliche Feststellungen zu treffen, auch in Bezug auf Punkte, welche durch die Beweisaufnahme nicht unmittelbar berührt werden. Allein dieser Satz muß der Natur der Sache nach doch dann eine Modifikation erleiden, wenn der App.-Richter ausdrücklich erklärt, daß die von ihm verfügte Beweisaufnahme sich nur auf einen einzelnen der bei der Schlußfeststellung in Betracht kommenden Punkte beziehen solle; denn alsdann erkennt er selbst an, daß die Beweisaufnahme für die übrigen entscheidenden Punkte keine Bedeutung habe, und daß er mithin rücksichtlich dieser in der nämlichen Lage sich befinde, als ob gar keine Beweisaufnahme erfolgt wäre.

Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß der App.-Richter bei der theilweisen Wiederholung des Beweisverfahrens nur einen beschränkten Zweck verfolgte und auch bei der Abgabe des Endurtheils sich dieser Beschränkung völlig bewußt war. Wenn er trotzdem sich für befugt erachtete, ohne weitere Beweisaufnahme die thatsächliche Feststellung des ersten Richters auch in anderen Punkten, auf welche sich seiner deutlichen Erklärung zufolge, die Beweisaufnahme nicht beziehen sollte, abzuändern, so liegt hierin dem Obigen nach eine Verkennung des richtigen Sinnes des Art. 101 a. a. O.

[2.] Unerheblich ist dabei auch der Umstand, daß nach dem Sitzungsprotokolle und den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheils einige der Angeklagten in der Sitzung des O.G.'s ihre Erklärung über die zum Zwecke des Beweises verlesenen polizeilichen Verhandlungen abgegeben und überhaupt ihre Schuld bestritten haben, und zwar schon deshalb, weil eine persönliche Vernehmung des Angeklagten über den Gegenstand der Anklage Seitens des App.-Richters nur dann als eine, die Abweichung von der erstrichterlichen Feststellung rechtfertigende, neue oder wiederholte Beweisaufnahme angesehen werden kann, wenn der App.-Richter deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er diese Vernehmung nicht als bloße Vertheidigung gegen die Anklage, sondern als einen Akt der Beweisaufnahme auffasse, was aber hier nicht der Fall ist.

Antr. d. O.G.A.: entgegen.

[44.—3.]

Zeugniß falsches. — Vor-Untersuchung. — Rheinprovinz.

Ein in der Vor-Untersuchung abgelegtes falsches eidliches Zeugniß ist — auch im Geltungsbereiche des Rheinischen Strafverfahrens — strafbar aus

StGB. § 154 [n. 6].

Erk. (3. II.) v. 14. Jan. 1875 v. Blum (67 II. Cr.)

Verwerfung des Kass.-Rekurses der aus § 154 StGB.'s verurtheilten Angeklagten. Das O.T. erwog:

Rechtspr. v. R. O. -Tr. II. XVI,

daß der § 154 StGB.'s nicht dadurch verletzt worden ist, daß der Affsenhof denselben auf ein vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes Zeugniß für anwendbar erklärt hat;

daß nämlich der § 154 ganz allgemein denjenigen mit Strafe bedroht, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, der Untersuchungsrichter aber zweifellos zu den zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden gehört, und nach allgemeinen Grundsätzen unter einem falschen Zeugniß auch eine vor dem Untersuchungsrichter als Zeuge gemachte falsche Aussage zu verstehen ist;

daß auch die Gründe aus welchen in § 126 des Pr. StGB.'s nach einer viel verbreiteten, auch vom Dr. wiederholt für richtig anerkannten Ansicht unter dem falschen Zeugnisse in einer Strafsache nur das eigentliche Zeugniß vor dem erkennenden Richter zu begreifen ist, auf den § 154 cit. keinesfalls zutreffen, da dieser sich nicht, wie der § 126 a. a. O., an die Artt. 461 ff. des Code pénal anschließt, sondern im Gegentheil, wie die Motive zu dem — mit dem jetzigen § 154 völlig gleichlautenden — § 152 des zweiten Entwurfes ausdrücklich hervorheben, seinen Ursprung der Tendenz verdankt, die in § 126 des Pr. StGB.'s enthaltenen Beschränkungen, welche zudem in der Preussischen Rechtsprechung zu Zweifeln Anlaß gegeben hätten, zu beseitigen, und die Strafbestimmungen auf alle Fälle auszudehnen, in denen der Eid überhaupt vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden sei.

Antr. d. GesA.: entgegen.

[44.—3.]

Ehrenrechte. — Aberkennung. — Real-Konkurrenz.

Neben einer im Falle einer Real-Konkurrenz verhängten Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der 1c. Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn die betr. Einzelstrafe drei Monate erreicht, also

dann nicht, wenn die Gesamtstrafe nur drei Monate beträgt.

StGB. § 32 [n. 4]. Vgl. AbDr. 15. S. 265.

Grf. (B. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Kühne (40 II. Cr.)

[44.—3.]

Ausfertigung. — Behändigung. — Eheleute.

Eine an zwei gleichzeitig verfolgte Eheleute zu bewirkende Zustellung (z. B. eines wider sie ergangenen Erkenntnisses) ist an Jeden derselben zu bewirken; die Empfangsbescheinigungen beider sind zu den Akten zu bringen.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art 33 [n. 13].

Beschl. (II.) v. 14. Jan. 1875 c. Legemann (90 II. Cr.).

verweist zur Rechtfertigung des obigen Satzes auf die in den Entsch. 32. S. 292 und in Goltd. Arch. 3. S. 677 und 5. S. 410 abgedruckten Vor-Entscheidungen.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[28.—6.]

Diebstahl 2c. — Verwandter aufsteigender 2c. Linie.

Der Oheim ist der Nichte gegenüber nicht ein „Verwandter aufsteigender Linie“ im Sinne des

StGB. § 247 [n. 16]. § 52.

Grf. (B. II.) v. 14. Jan. 1875 c. Solbach (517 II. Cr. v. 1874)

Es war in erster Instanz wegen einer zum Nachtheil seiner Nichte und Mitdel verübten Unterschlagung aus § 246 verurtheilt worden. Das AG. strafte dagegen lediglich wegen Untreue aus § 266 Nr. 1, weil es an dem nach § 247 erforderlichen Strafantrage fehle: unter den dort erwähnten „Verwandten der aufsteigenden Linie“ seien nämlich nach der im Römischen Rechte ausgebildeten technischen Bezeichnung (für welche auf Böcking's Pandekten I. § 52 S. 203 Bezug genommen wurde) auch die Seitenverwandten [eines höheren Grades] einbegriffen, weil das Gesetz die Vorschrift nicht auf die aufsteigende grade Linie beschränke; das sei auch als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend anzusehen, weil sonst ein von einem Verschwägerten der aufsteigenden Linie (z. B. dem Stiefvater) verübter Diebstahl 2c. nachsichtiger behandelt werde, als der vom Oheim begangene.

Vernichtung. Gründe:

Die allgemeine Rechtsprache versteht unter den Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie, und im Gegensatz zur Seitenlinie, nur die durch unmittelbare Abstammung mit einander verbundenen Verwandten, also die Ascendenten und Descendenten. Diese schon im Römischen Rechte gegründete Terminologie (cf. L. 1. 2. L. 9. L. 10 § 9 D. 38, 10; L. 1. 2. D. III. 6) findet sich im Rheinischen Rechte (VGB. Art. 736) Pr. RR. (I, 1 § 40) wieder, so daß darnach hier denn auch die Erbfolge unter den Rubriken der absteigenden, der aufsteigenden Linie, Verwandten der Seitenlinie und andern Personen, geregelt ist (RR. II, 2 § 271 fg.) Entspricht demnach die Ausdrucksweise, deren sich das StGB. im § 247 Abs. 2 bedient hat, nur der hergebrachten Rechtsprache; so bedarf es auch einer weitern Ausführung darüber nicht, daß der App.-Richter durch seine Annahme, daß unter den daselbst bezeichneten Verwandten der aufsteigenden und absteigenden Linie auch Onkel und Nichte begriffen seien, gegen den klaren Wortlaut der fraglichen-Gesetzesbestimmung verstoßen hat.

Antr. d. GA.: gleichl.

[27.—3.]

Queruliren. - Verbescheidung.

Die Strafbarkeit des „muthwilligen Querulirens“ ist durch eine vorhergegangene, und demnächst von der widerwilligen Partei nicht beachtete, zweckentsprechende [erschöpfende] Bescheidung bedingt.

Pr. OGD. III, 1 § 30. 31. — Einf.-Ges. 3. StGB. § 2 [n. 22].

Grf. (3. I.) v. 15. Jan. 1875 e. Noad (17 I. Cr.).

Daß die Eingaben und Beschwerden der Parteien in ihren anhängigen Angelegenheiten von den Behörden geprüft, und die Petenten gehörig und sachgemäß beschieden werden sollen, bestimmt der § 17 III, 1 OGD. ganz ausdrücklich, und steht mit dem mehrerwähnten § 30 a. a. O. in genauester Verbindung, indem bereits der Eingang desselben hervorhebt, daß dort nur von denjenigen Parteien

die Rede ist, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen. Nothwendige Vorausbedingung zur Anwendung von Strafen für muthwilliges Queruliren, ist deshalb allerdings eine vorhergegangene und demnächst von der widerwilligen Partei nicht beachtete zweckentsprechende Bescheidung.

Autr. d. GStA.: gleichl.

[20.—8.]

Zeugnitzwang. — Gewissensbedenken. — Pflicht der Denunciation.

Die Pflicht, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, wird durch Gewissensbedenken des zu Vernehmenden und durch seine Pflichten gegen einen (geistlichen) Oberen nicht ausgeschlossen.

Bdn. v. 3. Jan. 1849 § 20 [n. 6]; Krim.-Ordn. § 7. 312; Vgl. unten Beschl. I. v. 12. Febr. 1875 c. R.

Beschl. (I.) v. 16. Jan. 1875 c. den Geistlichen N. (18B. I. Cr.).

Die Behauptung daß die Ihnen vorzulegenden Fragen die innersten Verhältnisse der katholischen Kirche betreffen und Sie aus diesem Grunde nicht verbunden seien, ein Zeugniß über dieselben abzulegen, welches ihr Gewissen beschweren würde, kann als ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung nicht angesehen werden. Als ein „innerstes Verhältniß der katholischen Kirche“ kann unmöglich eine Organisation der Hierarchie gelten, welche — wie vorliegend von dem Appellationsgericht angenommen wird — den Gesetzen des Staates widerspricht. Insofern diese Gesetze die Mitwirkung des Staates bei der Organisation der kirchlichen Behörden und bei der Anstellung der Geistlichen anordnen, sind Fragen, welche diese Verhältnisse berühren, nicht Fragen über innere Verhältnisse der Kirche; am wenigsten aber können strafbare Handlungen, welche durch Mißachtung der Gesetze des Staates begangen sind, in die Kategorie der inneren Verhältnisse der Kirche gebracht werden. Gewissensbedenken aber sind in solcher Allgemeinheit, wie Sie voraussetzen, nicht als Grund zur Weigerung des Zeugnisses gesetzlich anerkannt, vielmehr tritt die Pflicht zum Zeugnisse

nach §§ 7. 312 der Krim.-Ordn. überall da ein, wo nicht ein im § 313 *ibid.* zugelassener Ablehnungsgrund angezeigt und bescheinigt ist.

Allerdings behaupten Sie ferner, daß der im § 313 Nr. 1 l. c. angegebene Grund hier vorliege; diese Behauptung ist indessen ebenfalls nicht begründet. Wenn das Gesetz die Geistlichen von der Pflicht entbindet, über Umstände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind — mit Ausnahme gewisser Fälle — Zeugniß abzulegen, so zeigt diese Nebeneinanderstellung ebenso wie die Fassung der §§ 80. 81 II, 11 *NR.*, daß es sich bei dieser Ausdehnung des Beichtgeheimnisses nur um den Schutz der seelsorgerischen Thätigkeit handelte. Strafbare Handlungen der geistlichen Oberen aber stehen nicht unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses.

Antr. d. *GeStA.*: gleichl.

[40.—9.]

Strafantrag. — Zurücknahme. — Mehrheit der Theilnehmer. — Nothzucht.

Die Zurücknahme des gestellten Strafantrags ist für alle Theilnehmer von dem Augenblicke an ausgeschlossen, wo in Betreff eines derselben ein diese Wirkung herbeiführendes Vorkommniß eingetreten ist. — Das gilt auch in solchen Fällen, wo die Zurücknahme nur bis zur Erhebung der förmlichen Anklage erfolgen kann.

StGB. § 64 [n. 7]; 176 [n. 24]. 177.

GrI. (3. I.) v. 20. Jan. 1875 c. *Becker* (43 I. Cr.)

Auf den Antrag der *P.* war gegen *St.* und *R.* als Thäter und gegen *B.* als Gehülfsen die Beschuldigung eines begangenen Fleischnes-verbrechens (§ 176. 177) erhoben worden. Nachdem in Betreff des (Gehülfsen) *B.*, nicht aber auch in Betreff der angeblichen Thäter *St.* und *R.* die definitive Verurteilung in den Anlagestand erfolgt war, nahm die *P.* ihren Antrag zurück; das Verfahren ward aber fortgesetzt, weil der *Schw.-GSt.* diese Zurücknahme für verspätet erachtete (§ 176 *Schlusßabs.*). Die *NB.* des *B.* sucht dieses als rechtsirrtümlich an:

die definitive Verſetzung in den Anklageſtand ſei nicht die „Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht“ im Sinne des cit. § 176; jedenfalls ſei aber damals gegen die beiden anderen Beſchuldigten ein ſolcher Anklagebeſchluß noch nicht ergangen geweſen; die in Betreff dieſer rechtzeitig erfolgten Zurücknahme habe daher nach dem Grundſatze der §§ 63. 64 auch ihm zu Statten kommen müſſen.

Zurückweiſung. Die Gründe verweiſen zunächſt in Betreff des erſten Angriffs auf die feſtſtehende Praxis des OTr.'s, inſondere auf die in der RdOTr. 12. S. 337. 427 und 13. S. 130 abgedruckten Erkenntniſſe und fahren dann fort:

Wäre es richtig, wovon die NB. ausgeht, daß die Zurücknahme des Strafantrags in den Fällen der §§ 64. 176 und 177 gegen die als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger bei einer Strafthat, Betheiligten vor Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntniſſes bezw. vor Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht gegen alle Betheiligte zu Gunſten Derjenigen noch mit Rechtswirksamkeit erfolgen könne, bezüglich deren ein Erkenntniß oder eine Anklage noch nicht vorliegt, ſo würde ſich allerdings die Frage aufwerfen, ob gegenüber den bereits Verurtheilten oder Angeklagten der Zurücknahme keine Bedeutung beizulegen und gegen dieſe das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entſcheidung fortzuſetzen ſei, oder ob vermöge der zweifellos auch auf die Fälle der §§ 176 und 177 anwendbaren Vorſchrift in § 64 Abſ. 2, wonach die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen Einen der Betheiligten auch die Einſtellung des Verfahrens gegen die übrigen zur Folge haben ſoll, gegen Letztere, alſo vorliegend gegen den Angeklagten das Verfahren eingeteilt werden müſſe. Allein dieſe Vorausſetzung erweiſt ſich als irrig, bezüglich des § 64 nicht weniger als bezüglich der §§ 176 und 177. Das Prinzip, welches das Geſetz in § 63 dahin präciſirt, daß der Antrag nicht getheilt werden könne, und deſſen Konſequenz es daran unmittelbar anknüpfend in der Vorſchrift zieht, daß auch ein nur gegen Einen Betheiligten gerichteter Strafantrag gegen ſämmtliche Wirkſamkeit erlange, iſt ein allgemeines die ganze Antragslehre beherrſchendes. Es beruht, wie auch

die Motive S. 76 ergeben, auf der Rücksicht, daß wenn auch in bestimmten Fällen die Strafverfolgung von dem Willen des Verletzten abhängen soll, dieser Wille doch nicht schrankenlos zur Geltung gebracht, namentlich nicht zu einer Verletzung eines höheren Grundgedankens der staatlichen Moral demjenigen der Gleichheit vor dem Gesetze mißbraucht und dieselbe strafbare Handlung nicht für den Einen der mehreren Betheiligten zum Gegenstand der Strafverfolgung gemacht und für den Anderen derselben entzogen werden dürfe. Das Gesetz will vielmehr, daß entweder Alle oder Keiner bestraft werde, wie sich dieses auch in Absatz 2 des § 64 ausspricht, wonach die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen Einen Betheiligten die Einstellung auch zu Gunsten der anderen bewirkt. Hiernach aber gestattet der Absatz 1 desselben §, zufolge dessen nach Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden darf, in einem Falle der vorliegenden Art, nur die Möglichkeit, daß die Zurücknahme gegen einen noch nicht verurtheilten Betheiligten entweder zu Gunsten aller, auch der bereits verurtheilten, oder zu Gunsten keines derselben wirkt. Die weitere Annahme, daß gegen Einen das Verfahren eingestellt, gegen Andere fortgesetzt werde, erscheint ausgeschlossen. Zu Gunsten der letzten der beiden allein möglichen Alternativen, der Unzulässigkeit und Unwirksamkeit der Zurücknahme aber spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes, welcher überhaupt nur ein auf Strafe lautendes Erkenntniß verlangt und nicht unterscheidet, ob von diesem Erkenntnisse alle bei der That Betheiligte oder nur einer oder einzelne betroffen werden, zugleich aber auch die wohl begründete Rücksichtnahme auf die Autorität der Richtersprüche, welche es verbietet, den Antragsberechtigten, nachdem er durch seinen Antrag es zu einer Verurtheilung, also der Feststellung, daß eine strafwürdige Handlung vorliege, hat kommen lassen, nunmehr durch sein Eingreifen die Wiederbeseitigung dieses Urtheils zu ermöglichen und damit das öffentliche Rechtsgefühl zu schädigen. In noch höherem

Maasse aber tritt die gleiche Absicht des Gesetzes bei den §§ 176 und 177 hervor. Die Vorschrift, daß die Zurücknahme bis zur förmlichen Anklage bewirkt werden dürfe, hat, wie die Motive Seite 101 ergeben, einem vielfach geäußerten Verlangen nach einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person, welche öfters eine Geheimhaltung der That erfordere, genügen sollen. Also zunächst nur die Rücksicht auf den weiteren und größeren Nachtheil, welcher der von der That betroffenen Person durch das Bekanntwerden derselben zugefügt werden könne, gab Veranlassung ein so schweres Verbrechen der ferneren Verfolgbarkeit nach einmal gestelltem Antrage in einem beschränkten die Regel des § 64 nicht erreichenden Grade zu entziehen. Die Wahrung dieser Rücksicht aber bei Erhebung der Anklage auch nur gegen Einen der Beteiligten ist unmöglich geworden, das Gesetz der ihm zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Idee nach daher auch auf diesen Fall nicht zu beziehen, weil die Unterstellung, daß nach erhobener Anklage das öffentliche Kundwerden der That und damit der zu vermeidende Nachtheil, sich nicht mehr aufhalten lasse, im Falle der Anklage gegen Einen nicht weniger zutrifft, als bei der Anklage gegen Alle.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[68.—6.]

Privatkläger. - Kostenvorschuss. - Berufungsinstantz.

Die Kostensätze, welche das Ges. v. 30. Aug. 1867 § 7 unter A. Nr. 1 und 2 bestimmt, beziehen sich auf jede Instanz ber betr. Sachen; sonach hat der Privatkläger, welcher gegen ein polizeigerichtliches Urtheil die Berufung etc. einlegt, als Kostenvorschuss nur vier Thaler zu hinterlegen.

StPO. § 492; Ges. v. 30. Aug. 1867 § 7 A. 1. 2 (GS. S. 1412).

Beschl. (I.) v. 20. Jan. 1875 Pitz c. Weisenherz (13 B. I. Cr.) erwägt zur Begründung des obigen Grundsatzes:

„daß es im andern Falle an einem Satze für die Berufungs-

instanz bei dem AG. und die Nichtigkeitsinstanz in Privatklagesachen gänzlich fehlen würde".

Antr. d. GStA.: gleichf.

[68.—6.]

Betrug. - Unterdrücken einer Thatsache.

Das Verschweigen eines Thatumstandes, zu dessen Kundgebung die Regeln eines redlichen Geschäftsverkehrs verpflichten, stellt eine den Thatbestand des Betrugs erfüllende „Unterdrückung“ der betr. Thatsache dar.

StGB. § 263 [n. 52]. Contra: OAG. Dresden 11. August 1873 (Stengl. Zeitschr. 3. S. 353).

Erk. (3. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Hasel (56 I. Cr).

[20.—6.]

Nöthigung. - Drohung. - Ernst. - Widerrechtlichkeit.

1. Zum Thatbestande der Nöthigung durch Drohung bedarf es nicht der Ernstlichkeit der letzteren; es genügt, wenn der Bedrohte die Verwirklichung für möglich hielt.

2. Durch die Nöthigung wird ein rechtswidriger Vermögensvorteil gesucht, wenn ein selbst nicht Verpflichteter veranlaßt werden soll, die Schuld eines Andern zu berichtigen.

StGB. § 253 [n. 2. 5].

Erk. (3. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Kürner (91 I Cr.)

A. hatte den Vater seines Schuldners K. mit der Veröffentlichung eines Beide kompromittirenden Zeitungs-Inserats bedroht, um denselben dadurch zu veranlassen, die Schuld seines Sohnes zu berichtigen. Deshalb wegen „Nöthigungsversuchs“ aus § 253 bestraft, rügte er im Wege der NB. Gesetzesverletzung, weil er aus „eigenem Antriebe jene angefländigte Veröffentlichung unterlassen habe, dadurch also das Vorhandensein einer substantiierten Drohung weggefallen sei“, — sowie weil die gesuchte Berichtigung einer gesetzlich begründeten Forderung keinen „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ gewähre, selbst wenn diese Berichtigung durch einen dazu nicht verpflichteten Vater herbeigeführt werde, da dieser — wenn er gezahlt hätte, den betr. Betrag

nicht hätte zurückfordern dürfen, somit eine moralische Verbindlichkeit desselben vorgelegen habe.

Zurückweisung. Gründe:

[1.] Soll unter einer „substantiirten“ Drohung eine demnächst auch zur Verwirklichung gelangte, oder eine ernstlich gemeinte verstanden sein, so bedarf es dessen für den Thatbestand des § 253 nicht, sondern es genügt, wenn durch die Thatsache der Drohung für sich mit Rücksicht auf die von dem Bedrohten als möglich gedachte Verwirklichung der Letztere zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestimmt wird, zu welchem er im anderen Falle sich nicht herbeigelassen haben würde, wie dieses der App.-Richter angenommen hat.

[2.] Ebenfowenig läßt es sich als rechtsirrthümlich bezeichnen, wenn das angegriffene Erkenntniß bei Annahme der Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten beabsichtigten Vortheils von der Frage ausging, nicht wie Angeklagter es auffaßt, ob es rechtswidrig sei, sich um Zahlung einer rechtmäßigen Forderung zu bemühen, sondern ob dem Angeklagten gegen den bedrohten Vater seines Schuldners ein Rechtsanspruch auf Bezahlung der Schulden seines Sohnes zustand, wie Angeklagter daraus entnimmt, daß der Vater das Gezahlte nicht hätte zurückfordern dürfen, also eine moralische Verbindlichkeit desselben vorgelegen habe. Das Vorhandensein einer sogenannten moralischen Verbindlichkeit auf Seiten des Bedrohten ist nicht festgestellt, und wenn auch der App.-Richter darin zu weit geht, wenn er sich lediglich deshalb, weil es, wie er sich ausdrückt, an einer „thatsächlichen Feststellung“ d. h. nach der wirklichen Meinung an thatsächlichem Material für die Beurtheilung des Grundes und der Natur der in Frage stehenden Schuldverhältnisse fehle, einer Prüfung in dieser Richtung enthoben erachtet, er vielmehr im eintretenden Falle verpflichtet gewesen wäre, die Untersuchung von Amtswegen und ohne eine Mitwirkung des Angeklagten dabei vorauszusetzen, auch auf diese Frage auszudehnen, so würde doch auch eine be-

jahende Beantwortung der Letzteren den Charakter der Rechtswidrigkeit nicht zu beseitigen vermögen, da das Recht, das ohne Verpflichtung Bezahlte zu behalten, was das Eigenthümliche der sogenannten moralischen oder Naturalverbindlichkeit bildet, nichts weniger als identisch ist mit dem Recht, die Zahlung selbst zu verlangen, worauf es hier allein ankommt.

Antrag des OStA.: gleichl.

[68.—6.]

Gotteslästerung. — Heiliger Geist.

Eine Lästerung des „heiligen Geistes“ ist eine Gotteslästerung im Sinne des

StGB. § 166 [n. 2].

Urtl. (3. I.) v. 20. Jan. 1875 e. Lindau (57 I. Cr.).

Nach der instanzrichterlichen Feststellung hatte L. in einem veröffentlichten Preßerzeugnisse ein direktes Schimpfwort in unmittelbarer Verbindung zu dem „heiligen Geiste“ gebraucht, und war deshalb wegen „Gotteslästerung“ aus § 166 StGB. verurtheilt worden, weil „der heilige Geist“ nach dem christlichen Glauben, zu welchem L. sich selbst bekenne, insbesondere nach der Lehre von der Dreieinigkeit Gottes welche der ganzen Erzählung des L. grade zu Grunde liege, Gott selbst sei, und daß daher Gott in beschimpfenden Aeußerungen gelästert worden. — Die R. B. suchte auszuführen, daß § 166 beschimpfende Aeußerungen wider die Gottheit in abstracto, gegen einen keiner specifischen Religion angehörigen Gott voraussetze und deshalb den heiligen Geist nach christlicher Anschauungsweise nicht treffe.

Zurückweisung. Gründe:

Das D. StGB., in dieser Richtung mit dem Preuß. StGB. § 135 übereinstimmend, begreift nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte unter der Bezeichnung „Gott“ das höchste Wesen nicht als Produkt einer metaphysischen Spekulation, nicht als unbestimmbares Gebilde einer sog. Vernunftreligion, vielmehr als den Urquell der Religiosität, welche in den Bekennern der im Staate anerkannten Konfessionen auf der Grundlage ihres positiven Glaubens lebendig ist.

Die Gesetzgebung übt den Beruf, dieses, zugleich für die Interessen des staatlichen Gemeinwesens wesentliche, religiöse Gefühl gegen öffentliche frevelhafte Angriffe zu schützen. Bei der so motivirten Strafnorm kann und will der Staat nicht von der fundamentalen Anschauung absehen, welche in dem Organismus einer bestimmten anerkannten Religionsgenossenschaft, speziell der christlichen Kirche, durch Gemeinschaft des Glaubens und des Bekenntnisses ihrer Mitglieder sich bildet und ausprägt. Die christliche Kirche aber faßt unleugbar das Wesen Gottes in dem Dogma der Dreieinigkeit und verleiht durch diese, über den Begriff einer sog. Lehre hinausreichende, Grundanschauung dem Erlöser Christus und dem heiligen Geiste die Gottesnatur. Mithin kann eine, den sonstigen Voraussetzungen des R.-StGB.'s § 166 entsprechende Lästerung des heiligen Geistes im Sinne der christlichen Religion den Thatbestand der im ersten Satze des erwähnten § vorgesehenen Gotteslästerung erfüllen.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[69.—6.]

Urkunde. — Kollektenliste.

Eine einem Beauftragten eingehändigte Kollektenliste, welche in objektiv erkennbarer Weise zu dem Zwecke hergestellt ist, um die eingegangenen und somit durch den Beauftragten abzuliefernden Beträge nachzuweisen, ist eine Urkunde.

StGB. § 267 [n. 109 a.].

Erk. (3. I.) v. 20. Jan. 1875 c. Schug (50 I. Cr.).

Sch. hatte eine ihm zum Eintragen von Beiträgen für Abgebrannte anvertraute Kollektenliste verfälscht, und war deshalb aus § 267 verurtheilt worden. Zur Rechtfertigung der Annahme, daß die fragliche Liste eine Privaturkunde sei, hatten die Instanzgerichte erwogen: aus derselben gehe hervor, daß sie die Herstellung eines Beweismittels bei Feststellung der eingegangenen Beträge bezweckt habe und insofern für die Ermittlung der vom Angeklagten in Gemäßheit des übernommenen Mandats zur Ausführung der Kollekte abzuliefernden Beträge als Beweismittel von Erheblichkeit gewesen sei. — NB.

Zurückweisung. Gründe:

[Die Annahme der Instanzrichter] geht von der richtigen Begriffsauffassung einer Privaturfunde aus, daß die betr. Urkunde objektiv für den Beweis eines Rechtsverhältnisses, hier den Umfang der durch das Mandat zur Erhebung und dessen Annahme für den Mandatar erwachsenen Ablieferungsverbindlichkeit, von Erheblichkeit sein müsse; sie entnimmt diese Erheblichkeit aus dem gesammten Inhalte der Urkunde und legt dabei nicht, wie die N. B. unterstellt, nur schriftliche unbeschworene Zeugnisse, worunter wohl die Unterschriften der Geber und die dabei befindlichen Zahlungsvermerke zu verstehen sind, mögen solche, was unerörtert bleibt, von den Begleiteren oder dem Angeklagten selbst herrühren, sondern dem Zusammenhange nach den Inhalt des Mandats die unterzeichneten Beträge zu erheben in Verbindung mit jenen Unterschriften zu Grunde, woraus sie folgert, daß die Summe der Ablieferung der Summe der Zeichnungen, welche die Einnahmen repräsentiren, habe entsprechen sollen.

Antr. d. GStA.: gleich.

[68.—6.]

1. 3. Diebstahl. - Verlester. - Mit-Eigenthümer. -
Ehemann.

2. Diebstahl. - Ascendent. - Irrthum.

1. Durch einen Diebstahl ist jeder Mit-Eigenthümer der gestohlenen Sache verlegt.

2. Der Diebstahl einer zum gütergemeinschaftlichen Vermögen des Stiefvaters und seiner zweiten (also nicht verschwägerten) Frau gehörenden Sache kann ohne Strafantrag des ersteren verfolgt werden, sollte diesem auch das Verwaltungs- und Veräußerungs-Recht in Betreff jener Sache zustehen.

3. Der Diebstahl einer einem Fremden gehörenden Sache kann ohne Strafantrag verfolgt werden, selbst wenn der Thäter glaubte sie gehöre einem Ascendenten.

Erk. (B. I.) v. 20. Jan. 1875 c. v. **Zwistern** (29 I. Cr.)

v. T. hatte aus der Wohnung seines Stiefvaters S. mehrere Sachen gestohlen, welche theils zur Gütergemeinschaft des letztern mit seiner zweiten (zum Angeklagten in keinem Verschwägerungsverhältnisse stehenden) Frau, theils einem Dienstknechte Sch. gehörten. Das Berufungs-Gericht erachtete die aufgehobene Strafverfolgung wegen des Mangels eines von dem Stiefvater ausgegangenen Strafantrags für unstatthaft, indem es erwog: auf das Miteigenthum der Frau S. an den gütergemeinschaftlichen Sachen sei kein Gewicht zu legen, weil nur der Ehemann vermöge der ihm zustehenden Verfügung- und Vertretungsgewalt als Antragsberechtigter in Betracht käme; ebensowenig falle es ins Gewicht, daß das mitgestohlene Sparkassenbuch dem Dienstknechte Sch. gehört habe, da dasselbe sich in der Aufbewahrung des Stiefvaters S. befunden und der Angeklagte nicht den Sch. sondern nur den S. zu bestehlen Willens gewesen sei.

Vernichtung. Gründe:

[1. 2.] Zunächst erscheint bei dem Diebstahl als einem unmittelbar gegen das Eigenthum gerichteten Delikt jeden Falles der Eigenthümer oder Miteigenthümer stets als dadurch Verletzter und um so mehr dann, wenn er sich gleichzeitig im Besitz oder Mitbesitz der gestohlenen Sachen befindet. Warum in dem Falle eines durch das eheliche Güterrecht begründeten Miteigenthums für den Antheil der Frau ein Anderes gelten sollte, ist nicht abzusehen. Das Verwaltungs- und Veräußerungsrecht des Mannes kann keine Befugniß, insbesondere keine Antragsbefugniß auf den Ehemann übergehen lassen, welche die Ehefrau selbst bereits besaß, jener also auch durch Nichtstellung oder Zurücknahme des Antrages die Verfolgung eines Diebstahls nicht hindern, welcher gegen das Eigenthum oder Miteigenthum seiner nicht zu den Angehörigen des Diebes gehörigen Ehefrau sich richtete.

[3.] Ebensowenig ist der Ansicht beizutreten, daß der Dolus des Angeklagten in Beziehung auf das Sparkassenbuch des 2c. Sch. insofern nicht vorgelegen, als Angeklagter nur seinen Stiefvater und nicht den Sch. habe bestehlen wollen. In dieser Richtung wird nach § 242 StGB.'s zum Diebstahlsbegriff nur erfordert, daß die entwendete

Sache für den Thäter eine fremde und ihm diese Eigenschaft als fremde bekannt sei. Es muß dieses auch von den im § 247 vorgesehenen Entwendungen gegen Angehörige z. gelten. Denn daß derartige Diebstähle nur auf Antrag der Verletzten verfolgt werden, hebt den Thatbestand des Diebstahls nicht auf, sondern schützt innerhalb bestimmter Grenzen nur gegen dessen Verfolgung. Der Antrag hat hier nur formale Bedeutung für das Vorgehen des Strafrichters, verengt aber das Moment der subjektiven Verschulbung nicht dahin, daß der Wille sich eine fremde Sache zuzueignen, während er sonst ein unerlaubter sein würde, vorliegend diesen Charakter verliert, weil er sich gegen eine Person richtet, von deren Ermessen es abhängt, ob die gesetzliche Strafe dafür ausgesprochen werden soll oder nicht. Gegenstand des Irrthums ist nicht ein thatbestandliches Moment, sondern nur die Person des Eigenthümers, also auch § 59 des StGB.'s nicht hierher zu beziehen.

Antrag d. StA.: gleichl.

[68.—6.]

Schulversäumniß. - Inständigkeit.

Die Schulversäumnisse der Kinder gehören auch im Sprengel des Rh. App.-Ger.-Hofes, als Uebertretungen der Eltern, zur Zuständigkeit der Polizei-Gerichte.

Einf.-Ges. z. Pr. StGB. Art. XIII [n. 2]. XIV.

Erk. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Vinz (10 II. Cr.)

Das (Rh.) PG., vor welches B. wegen der Schulversäumniß seiner Kinder geladen war, hatte sich unzuständig erklärt, weil nach der RKD. v. 20. Juni 1835 die betr. Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden erfolgen solle und diese Vorschrift durch Art. XIV des Einf.-Ges.'s z. Pr. StGB. nicht aufgehoben sei. — Vernichtung und Verweisung der Sache vor ein anderes PG. Das Dr. erwog:

daß sich aus dem Inhalt der Kab.-Ordre v. 20. Juni 1835 unzweifelhaft ergibt, daß die in derselben gegen die Eltern wegen Schulversäumnisse angedrohten Strafen keine Exekutivstrafen, durch welche ein Handeln, also das zur

Schuleschicken der Kinder erzwungen werden soll, darstellen, daß dieselben vielmehr sich als Strafen für die Unterlassung der Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, charakterisiren;

daß es sich mithin um Uebertretungen im strafrechtlichen Sinne, und deren Bestrafung handelt, über welche die Cognition durch die gedachte Kab.-Ordre unter Abänderung des bisherigen Rechtszustandes, den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden war;

daß nun aber nach Art. XIV des Einf.-Ges.'s zum Pr. StGB. die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen im Bezirke des Rhein. App.-G.-Hofes durch die Polizeigerichte erfolgen soll, wie sie für den Geltungsbereich der Verordn. v. 3. Jan. 1849 den Einzelrichtern überwiesen ist;

daß die Wirkung dieser Bestimmungen nicht auf die in dem StGB. vorgesehenen Uebertretungen beschränkt ist, was schon daraus hervorgeht, daß in dem Art. VIII desselben Einf.-Ges.'s auch in denjenigen Materien, über welche das StGB. keine Bestimmungen enthält, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bedrohten Handlungen für Uebertretungen erklärt werden, daß vielmehr die gedachten Art. XIII und XIV, wie auch schon die Ueberschrift des II. Abschnitts des Einf.-Ges.'s erkennen läßt, allgemeine, das ganze Gebiet des Strafrechts beherrschende Vorschriften über die Zuständigkeit in Strafsachen darstellen, durch welche die bis dahin bestandenen Kompetenzbestimmungen in Wegfall gekommen sind, ohne daß es einer besonderen Aufhebung derselben bedurfte;

daß auch der Unterlassung, eine solche spezielle Aufhebung zum Ausdruck zu bringen, nicht, wie in dem angeführten Urtheil geschehen ist, aus dem Grunde eine besondere Bedeutung beigelegt werden kann, weil in Art. II des Einf.-Ges.'s bezüglich des materiellen Strafrechtes die Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen besonders ver-

ordnet ist, da es sich im letzteren Falle darum handelte, den Umfang der bestehen Bleibenden, im Gegensatz zu dem außer Kraft Gesezten zu bestimmen, während durch Art. XIII und XIV nur ein neues Recht, ohne Aufrechterhaltung früherer Vorschriften geschaffen wurde, mithin eine solche Veranlassung die Aufhebung derselben auszusprechen, nicht vorhanden war;

daß also, da die Unterlassung, die Kinder zur Schule zu schicken, eine Uebertretung darstellt, die Untersuchung und Entscheidung derselben nach Art. XIV des Einf.-Gef.'s nicht mehr zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern der Polizeigerichte gehört und das angefochtene Urtheil daher, indem es sich zur Entscheidung für inkompetent erklärt hat, den gedachten Artikel XIV verletzt.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[38.—3.]

Stempel. — Frist zur Nachfassung.

Für die Berechnung der Frist zur Nachfassung eines Stempels ist das Datum der Urkunde nicht unbedingt maßgebend, wenn anderweitig dargethan wird, daß dieselbe an einem andern Tage „ausgefertigt“ worden sei.

Stempel-Gef. v. 7. März 1820 § 12. Vgl. RbDr. 10. S. 732; 12. S. 84; 13. S. 290.

Orf. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Flügel (703 II. Cr. v. 1874).

Fl. hatte als Direktor einer Aktien-Gesellschaft am 19. Aug. 1873 dreihundert vom 1. Januar 1873 datirte Aktien jener Gesellschaft zur Nachfassung des Stempels eingereicht, und war von der dieserhalb erhobenen Anklage der Stempel-Hinterziehung (durch Verabfäumung der 14tägigen Nachfassungsfrist) in beiden Instanzen freigesprochen worden, weil erwiesen sei, daß jene 300 Aktien von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths, dessen Unterschrift zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich war, nicht vor dem 9. August unterzeichnet worden seien. Die Rb. des OStA.'s führte aus, daß nach feststehenden Grundsätzen für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich ihr Inhalt maßgebend sei; sonach müsse auch der Lauf der Nachfassungsfrist nach dem in der Urkunde angegebenen Datum berechnet werden.

Zurückweisung. Gründe:

Da nach den Grundsätzen der Stempelgesetzgebung, — soweit es sich nicht um den Erbschaftsstempel handelt — der Stempel die Form einer Besteuerung schriftlich abgeschlossener Geschäfte ist und daher nicht ein bestimmtes Rechtsgeschäft als solches, sondern die Urkunde, mittelst welcher dasselbe bekundet wird, der Stempelsteuer unterliegt, so ist die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde und die Höhe des zu verwendenden Stempels nur nach dem äußerlich erkennbaren Inhalte der Schrift, wie sie vorliegt, nicht aber nach anderen außerhalb der letzteren liegenden Momenten zu beurtheilen. Dies hat das königliche Ober-Tribunal in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen; vgl. B. I. vom 20. März 1868 (RdTr. 9. S. 212).

Unabhängig hiervon, weil unberührt von der Stempelpflichtigkeit der Urkunde und dem Betrage des zu verwendenden Stempels, ist dagegen die Frage, ob die Lösung des letzteren rechtzeitig nach Entstehung der Urkunde erfolgt ist. In dieser Beziehung bestimmt § 12 des Stempelges.'s v. 7. März 1820, daß die Nachbringung des gesetzlichen Stempels, soweit die stempelpflichtige Verhandlung nicht auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben ist, binnen 14 Tagen vom Tage der Ausfertigung an erfolgen muß. Da nun die Ausfertigung einer Verhandlung nothwendig deren Vollziehung durch die Aussteller voraussetzt, so ergibt sich, daß der Angeklagte sich keiner Stempelhinterziehung schuldig gemacht hat, falls von ihm — wie die Instanzrichter thatsächlich feststellen, — der Stempel zu den in Rede stehenden Akten innerhalb 14 Tage, nachdem dieselben statutenmäßig von dem Angeklagten als Direktor der Aktiengesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths vollzogen waren, vorschriftsmäßig gelöst worden ist. Daß die fraglichen Aktien zur Zeit der Vorlegung bei der Stempelbehörde mit dem Datum „S. den 1. Jan. 1873“ versehen waren, während dieselben erst im August ej. dem betreffenden Steueramt zur Stempelung vorgelegt sind, steht der Wirkung jener Feststellung nicht entgegen. Zwar ist

nicht zu bezweifeln, daß das Datum, welches sich auf einer Behufs Lösung des Stempels vorgelegten Urkunde befindet, einen bestimmten Anhalt für die Beurtheilung, ob die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist, gewährt und daß dasselbe als das Datum der Ausfertigung wird gelten müssen, so lange kein Beweis vorliegt, daß die Ausfertigung der Urkunde an einem späteren Tage erfolgt ist. Aber es ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, aus welchem demjenigen, welchem die Stempelentrichtung obliegt, die Führung jenes Beweises abgeschnitten, oder aus welchem der Zeitpunkt der Ausfertigung lediglich nach dem Datum der Urkunde bestimmt werden müßte, wenn — wie im vorliegenden Falle, — ein überzeugender Gegenbeweis für die spätere Ausfertigung geführt worden ist. Dem widerspricht auch der Inhalt des cit. § 12, welcher die 14tägige Frist der Stempelnachbringung nicht nach dem Datum der Urkunde, sondern ausdrücklich nach dem Tage der Ausfertigung derselben bestimmt und mithin die Führung eines selbstständigen Beweises für die Zeit der erfolgten Ausfertigung nicht ausschließt. Die entgegengesetzte, in der NB. vertretene, Auffassung würde dann, abgesehen davon, daß, mit dem Stempelpflichtigen in bestimmten Fällen, wie der vorliegende, jeder Weg, sich der Beurtheilung wegen Stempelsteuer-Defraudation zu entziehen, ohne sein Verschulden verschränkt würde, auch die Wirksamkeit des Stempelgesetzes gefährden. Denn es würde, — falls das Datum der Urkunde allein entscheidend wäre, — den Stempelpflichtigen unbenommen sein, sich durch unrichtige Datirung der Urkunde der Stempelabgabe willkürlich zu entziehen. Das Z. II. v. 9. Febr. 1871 (RdTr. 12. S. 84) welches für die Ausführungen der NB. in Bezug genommen ist, hat die aufgeworfene Frage nicht allgemein und grundsätzlich entschieden.

Antr. d. StA.: gleichl.

[37.—3.]

**Anordnung, obrigkeitliche. - Verächtlichmachen. - That-
sache. - Kritik.**

Der Unterschied zwischen einer [erlaubten] Kritik und der „Behauptung von Thatfachen“ im Sinne des § 131 StGB.'s beruht wesentlich darin, daß bei ersterer eine subjektive Ansicht als solche zum Ausdruck gebracht wird, während die letztere sich als die Darstellung eines angeblich existent gewordenen Hergangs charakterisirt.

StGB. § 131 [n. 2].

Erk. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 e. Hauptmann (11 II. Cr.)
spricht den obigen Grundsatz aus. [38.—3.]

Strafunmündiger. - Erziehungsanstalt. - Real-Konkurrenz.

Das Instanzgericht, welches einen Strafunmündigen von der Anklage einer vor Vollendung des 18. Jahres begangenen Mißthat freispricht, weil er bei ihrer Begehung nicht die erforderliche Einsicht besessen habe, muß nothwendig im Urtheil darüber Bestimmung treffen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungsanstalt gebracht werden soll. — Das gilt selbst dann, wenn der Angeklagte gleichzeitig wegen einer realiter konkurrirenden nach vollendetem 18 Jahre begangenen Mißthat zu Freiheitsstrafe verurtheilt wird, insofern die Vollstreckung dieser nicht voraussichtlich über das 20. Jahr hinausreicht.

StGB. § 56 [n. 13].

Erk. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 e. S. (808 II. Cr. v. 1874).

S. hatte theils vor theils nach zurückgelegtem 18. Jahre wiederholt als Lehrer unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Schülerinnen erübt; in Betreff der ersteren hatten die Geschwornen angenommen, daß er ohne die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehandelt habe. Der Schw.-G. sprach deshalb von den betr. Anlagen frei und verhängte wegen einer nach vollendetem 18. Jahre begangenen gleichen That eine Freiheitsstrafe, indem er es in den Bränden für „unzulässig“ erklärte, nach Abs. 2 des § 56 eine Bestim-

mung darüber zu treffen, ob H. seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- u. Anstalt gebracht werden solle, da er wegen der nach seinem 18. Jahre verübten Mißthat mit Gefängniß belegt werde.

Auf die NB. des StA.'s hat das Tr. in Betreff dieses letzteren Punktes das Erkenntniß vernichtet und die Ueberweisung des H. an seine Familie ausgesprochen. Gründe:

Nach der Vorschrift des § 56 Abs. 2 l. c. hat der Richter zwar nach seinem Ermessen die Auswahl darüber zu treffen, ob der Angeschuldigte seiner Familie zu überweisen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll; im Uebrigen ist aber die Vorschrift des Gesetzes eine gebietende, von deren Beobachtung der Richter sich rechtsgrundsätzlich ohne Gesetzesverletzung nicht entbinden kann. Der von dem Schw.=Gh. für die Unzulässigkeit, die dem Gesetz entsprechende Bestimmung in dem vorliegenden Fall zu treffen, angeführte und aus der gegen den Angeklagten wegen der nach dem 18. Jahre fortgesetzten strafbaren Handlungen erkannten Gefängnißstrafe entlehnte Grund, ist rechtlich nicht zutreffend. Handelte es sich bei der in dem fraglichen § vorgesehenen Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt um eine eigentliche Strafe, so würde die allgemeine Regel fordern, daß für jede strafbare Handlung die im Gesetz dafür angedrohte Strafe verhängt werden muß, es müßte denn dieselbe durch einen besonderen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sein. Das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen kann allerdings einen solchen Grund abgeben, aber nur insoweit als das im StGB. vorgesehene Absorptionsprinzip reicht. Bei der realen Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen — und nur von einer solchen könnte nach dem festgestellten Sachverhältniß hier die Rede sein, — hebt eine erkannte Gefängnißstrafe die einfache Haft selbst nicht auf (§ 77 l. c. und daß neben der Haft sogar die Unterbringung in ein Arbeitshaus nicht unzulässig ist, zeigt die Vorschrift des § 362 Abs. 2 ibid. Vom Strafsystem aus betrachtet würde also daraus, daß der Angeklagte vorliegend mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahre belegt worden ist, di

Unzulässigkeit der Anordnung, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf die vor seinem 18. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlungen in ein Erziehungs- oder Besserungshaus gebracht werden solle, nicht folgen. Allein die im § 56 Abs. 2 l. c. vorgesehene Unterbringung in eine derartige Anstalt ist überhaupt keine Strafe. Sie stellt sich vielmehr nur als eine im Interesse des Angeschuldigten wie der bürgerlichen Gesellschaft für zulässig erachtete Präventivmaßregel dar, auf welche das Strafsystem des Strafgesetzbuches keine Anwendung findet, und welche nur nach den Voraussetzungen, unter denen sie gesetzlich eintreten kann, oder soll, zu beurtheilen ist. Die einzige Schranke, die das Gesetz in Bezug auf die Verhängung der Maßregel an die Hand giebt, besteht darin, daß sie über das 20. Jahr des Angeschuldigten hinaus nicht mehr zulässig ist. Im Uebrigen erscheint sie ihrem Zulässigkeitsgrunde nach als eine mit der begangenen strafbaren Handlung verknüpfte Folge, und ihrem Zwecke nach, wie bereits angeführt, als eine Präventivmaßregel, als ein Mittel, den Angeschuldigten den nachtheiligen Einflüssen seiner Familie zu entziehen und durch Besserung auf sein zukünftiges Verhalten einzuwirken. Der vom Gesetzgeber mit der Maßregel beabsichtigte Zweck wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte gleichzeitig wegen nach seinem 18. Jahr begangener strafbarer Handlungen zu einer in sein zwanzigstes Jahr nur hineinreichenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird, ebensowenig als es der Fall sein würde, wenn gegen ihn bei der gleichzeitigen Aburtheilung der von ihm vor und nach dem 18. Jahr begangenen Strafthaten, kurz nach dem 18. Jahre eine Haftstrafe von einem Tage verhängt worden wäre.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[27.—3.]

Kosten. — Rechtsmittel. — Günstiger Erfolg für den Angeklagten.

Hat das Rechtsmittel des Staats-Anwalts eine Abänderung der Verurtheilung zu Gunsten des An-

geklagten zur Folge, so können dem letzteren die Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Vbn. v. 3. Jan. 1849 § 179 [n. 1].

Erk. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Knuth & Gen. (92 II. Cr.)

Der Schw.-Ger.-Hof hatte die Angeklagten wegen eines unter milbernden Umständen begangenen Diebstahls aus § 244 zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und gleichzeitig unter Bezugnahme auf § 248 die Polizei-Aufsicht für zulässig erklärt. Auf die im Interesse der Angeklagten vom StA. ergriffene NB. hat das OTr. unter theilweiser Vernichtung jenes Erkenntnisses die letztere Strafe, weil nach dem cit. § 248 nicht begründet, in Wegfall gebracht, die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aber außer Ansatz gelassen, und in dieser Beziehung erwogen:

In den §§ 178 und 179 der Vbn. v. 3. Jan. 1849 ist für einen Fall der vorliegenden Art keine Vorsehung getroffen. Nun kann aber nach der Natur der Sache die Verpflichtung eines Angeklagten zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels dann nicht anerkannt werden, wenn dasselbe, wie hier, von Seiten der kgl. Staatsanwaltschaft, — sei es blos im Interesse des Gesetzes, oder im Interesse des Angeklagten, — gegen ein Erkenntniß nur zu dem Zweck mit Erfolg eingelegt worden ist, um eine einzelne in dem Erkenntnisse enthaltene, dem Angeklagten nachtheilige, gesetzlich unstatthafte, Verfügung zu beseitigen. Vielmehr kommt hierbei auch noch die im § 3 des Gef.'s v. 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, den Justizbehörden erteilte Ermächtigung in Betracht, wonach die Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache Seitens der Instanzgerichte, und ohne Verschulden des Angeklagten entstanden sind, niedergeschlagen werden können.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[14.—3.]

Festungs-Rayon. — Hecke. — Beseitigung.

Derjenige, welcher eine im Festungsrayon vorhandene, im Falle einer Armirung am Boden abgeschnittene Hecke, wieder aufwachsen läßt, und der

Aufforderung dieselbe zu beseitigen keine Folge leistet, macht sich nicht strafbar aus

Rayon-Regul. v. 10. Septbr. 1828, id. v. 21. Febr. 1871.

Erk. (B. II.) v. 21. Jan. 1875 c. Kreuzer (111 II. Cr.)

Bei der im Jahre 1870 vorgenommenen Armirung der Festung S. waren die im Rayon befindlichen Garten-Hecken am Boden abgeschnitten worden, seitdem aber (ohne Zuthun der Eigenthümer) wieder ausgeschlagen und aufgewachsen. Der Aufforderung diese Hecken „auf die vorschriftsmäßige Höhe“ abzuschneiden, hatte K. keine Folge geleistet, war aber von der deshalb erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden, weil durch die citt. Rayongesetze die Fortexistenz der früher bereits vorhandenen Anlagen der fraglichen Art gewährleistet sei und kein Gesetz den Eigenthümern die Pflicht auferlege, das Aufwachsen der Hecken durch periodisches Kürzen u. auf ein bestimmtes Maas zu beschränken. Der gegen dieses Erkenntniß ergriffene Kass.-Refkurs ward vom Dr. aus dem zuletzt erwähnten Grunde zurückgewiesen, im Uebrigen aber ausgeführt:

daß die betr. (aus älterer Zeit herrührenden) Hecken nach § 5 des Ray.-Ges. v. 10. Septbr. 1828 nur aus Billigkeitsgründen eine Duldung erfahren hätten, welche der Natur der Sache nach ihr definitives Ende erreichte, sobald mit der bei der Armirung nöthig gewordenen Begräumung der Anlage das Motiv derselben fortgefallen war, es sei daher die Kommandantur jetzt nicht weiter verpflichtet, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden.

Antr. d. GStA.: Verwerfung des Refurses. [32.—3.]

Körperverletzung. - Vorsätzlichkeit. - Mehrheit der Objekte.

Eine Körperverletzung ist vorsätzlich verübt, wenn sie durch einen Schuß zugefügt ist, welcher auf eine Mehrheit von Personen mit dem Willen abgefeuert wurde, eine derselben zu treffen.

StGB. § 59 [n. 2]. 223 [n. 21].

Erk. (B. I.) v. 22. Jan. 1875 c. Rosine (26 I. Cr.)

K. hatte auf eine Anzahl versammelter Menschen einen Schrotschuß in der Absicht abgefeuert, sie nicht bloß zu schrecken, sondern einen von ihnen zu treffen; wirklich war einer der Versammelten A., durch den Schuß zu Boden gestreckt worden. Verurtheilung wegen vorsätz-

licher Körperverletzung (§ 223). Die NB. rügte Verletzung dieser Gesetzesstelle: die dort erheischte „Vorsätzlichkeit“ sei nur da anzunehmen, wo sich die Handlung gegen dasjenige Objekt richtete, welches nach dem Willen des Handelnden davon betroffen werden sollte; hier stehe nicht fest, daß der Wille des N. grade dahin gerichtet gewesen sei, den A. zu treffen.

Zurückweisung. Gründe:

Es steht der Vorsätzlichkeit der That nicht entgegen, wenn die Handlung gegen mehrere Objekte, z. B. gegen einen Haufen von Menschen gerichtet war, mit der Absicht, alle oder einen von ihnen zu treffen. Zum Vorsatze reicht es vielmehr schon aus, daß der Thäter die äußere Handlung gewollt hat und daß er sich dabei bewußt gewesen ist, daß das oder die Objekte oder eines derselben, gegen welche sie kollektiv oder alternativ gerichtet war, davon getroffen werden konnten. Im vorliegenden Falle haben die Vorinstanzen über dieses Bewußtsein hinaus die Absicht des Angeklagten, einen der versammelten Menschen, unter denen sich A. befand, durch den von ihm abgefeuerten Schuß zu treffen, festgestellt. Es hat hiernach der eingetretene objektiv strafbare Erfolg in seinem Willen gelegen, und unter dieser Voraussetzung war seine That eine vorsätzliche.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[33. -8.]

Nicht.=Beschwerde. – Zurückweisung durch das Kreisgericht. – Zurücknahme.

Hat das Gericht erster Instanz eine Nicht.=Beschwerde wegen eines dabei vermeintlich vorgekommenen formellen Verstosses durch eine dem Implo-ranten zugestellte Verfügung zurückgewiesen, so steht es ihm nicht mehr zu, diese Verfügung als auf einer irrigen Annahme beruhend zurückzuziehen. Dieselbe wird trotz einer solchen Zurücknahme rechtskräftig, wenn sie nicht rechtzeitig durch Beschwerde beim Ob.=Tribunal angefochten wird.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 112 [n. 8]; Vgl. RdDr. 2. S. 95;

15. S. 851.

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Berndt (93 II. Cr.)

Das RG. hatte die von B. zeit- und formgerecht ergriffene NB. wegen eines vermeintlichen formellen Verstoßes durch eine am 8. Dezember dem B. zugestellte Verfügung zurückgewiesen, diese letztere aber demnächst unter Anerkennung des stattgehabten Vergehens zurückgezogen und nunmehr das Rechtsmittel instruiert. Das Dr. hat gleichwohl mit Rücksicht auf jene nicht angefochtene Verfügung die NB. zurückgewiesen. Gründe:

Das Gericht war zur Aufhebung seiner eigenen Verfügung, nachdem dieselbe dem Angeklagten zugestellt worden, nicht mehr befugt, weil diese Verfügung nach Art. 112 des Ges.'s v. 3. Mai 1852 binnen 10 Tage nach der Zustellung durch eine an das Ob.=Trib. zu richtende Beschwerde angefochten werden mußte; es ist jene Verfügung also, da eine solche Anfechtung nicht Statt gefunden hat, rechtskräftig geworden und es kann hierin nichts ändern, daß der Angeklagte innerhalb der gedachten Frist eine Beschwerde an das AG. gerichtet und dieses zu seinen Gunsten entschieden hat, da das AG. zu einer solchen Entscheidung nicht befugt war.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[28.—8.]

Rheinisches Verfahren. — Offizial-Verteidiger. — Verzicht.

Nach Rheinischem Verfahren hat der Angeklagte das Recht zu verlangen, daß seine Vertheidigung vor dem Schw.=GHofe durch den ihm zugeordneten Offizial-Verteidiger geführt werde. Er leistet aber auf dieses Recht durch die ausdrückliche oder stillschweigende Wahl eines andern Vertheidigers Verzicht.

Rh. StPD. Art. 294.

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Deprée (294 II. Cr.)

Der vom Rh. Schw.=GH. wegen mehrerer schwerer Diebstähle verurtheilte D. stützte seinen Kassationsrekurs darauf, daß er nicht durch den ihm zugeordneten und durch wiederholte Besprechungen vollständig informirten Offizial-Verteidiger L., sondern durch einen andern Advokaten N. vertheidigt worden sei.

Verwerfung. Das Dr. erwog:

daß zwar dem Angeklagten, welcher sich vorher einen Vertheidiger noch nicht erwählt hatte, bei seiner in Gemäßheit

des Art. 293 der StPD. durch den Assisen-Präsidenten u. zu bewirkenden Vernehmung nach Art. 294 Abs. 1 *ibid.* ein Vertheidiger von Amtswegen bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen folgenden Verfahrens ernannt werden muß, und der Angeklagte folgeweise das Recht hat, darauf zu bestehen, daß seine Vertheidigung auch durch den von Amtswegen ernannten oder bei eintretender Verhinderung desselben durch einen solchen Vertheidiger geführt werde, der ihm in gleicher Weise rechtzeitig ernannt worden;

daß aber nach Art. 294 Abs. 2 die von Amtswegen erfolgte Bestellung eines Vertheidigers als nicht geschehen gilt und eine Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden soll, wenn der Angeklagte sich einen andern Rechtsbeistand wählt;

daß mithin in der eigenen nachträglichen Wahl eines solchen die Aufgabe des Rechts enthalten ist, durch den von Amtswegen ernannten Vertheidiger vertheidigt zu werden.

Sodann wird ausgeführt, daß D. den Advokat R. nicht allein stillschweigend acceptirt, sondern auch dadurch ausdrücklich als seinen Vertheidiger anerkannt habe, daß er diesem bei Bildung des Schwurgerichts das Akkusationsrecht übertrug.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[32.—8.]

Fahrlässigkeits-Vergehen. — Mitthäterschaft. — Anstiftung. — Beihilfe.

Bei Fahrlässigkeitsvergehen kann von einer Mitthäterschaft, Anstiftung oder Theilnahme keine Rede sein. Dagegen ist da, wo die unglückliche Folge durch das zusammentreffende fahrlässige Verhalten Mehrerer verursacht ist, Jeder [als selbständiger Thäter] strafbar.

StGB. § 59 [n. 22. 23]. Vgl. RbDr. 15. S. 458. 712.

Grf. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Karneckli (580 II. Cr. v. 1874).

Von der Annahme einer Mitthäterschaft, oder einer gemeinschaftlichen Ausführung der fraglichen strafbaren Handlung Seitens beider Angeklagten, von welcher nur bei einem gemeinsamen dolosen Handeln mehrerer Personen die

Rede sein kann, ist der App.-Richter keineswegs ausgegangen. Vielmehr ist ein zusammentreffendes fahrlässiges Verhalten beider Angeklagten, welches in seinem Zusammenwirken den unglücklichen Erfolg herbeigeführt hatte, ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt.

Unbegründet ist danach auch die Behauptung der N.B., daß der App.-Richter unter rechtsirrhümlicher Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme den Imploranten als Anstifter, insofern er den Mitangeklagten M. zur Umstellung der westlichen Weiche, so wie als Theilnehmer, nämlich durch Betheiligung an dem Versuche, die von M. fahrlässiger Weise ausgeführte Umlegung der Weichen zu bewirken, für strafbar erachtet hat, obwohl bei Fahrlässigkeitsvergehen weder eine Anstiftung noch eine Theilnahme im Sinne des Gesetzes denkbar erscheine. Denn die Gründe der Entscheidung ergeben, daß der App.-Richter die Handlungsweise des Imploranten weder unter den gesetzlichen Begriff der Anstiftung oder Theilnahme gebracht, noch als einen strafbaren Versuch im Sinne des § 43 a. a. O. charakterisirt, sondern daß er sowohl die dem Mitangeklagten M. gegebene Anregung zu der von beiden Angeklagten beschlossenen Disposition, als auch die aus jenem Beschlusse entspringende eigene Thätigkeit des Imploranten als selbstständige fahrlässige Handlungen des letzteren gewürdigt hat, welche in Verbindung mit dem fahrlässigen Handeln des Mitangeklagten den Zusammenstoß der Züge herbeigeführt haben.

Antv. d. GStA.: gleichl.

[37. — 8.]

Beleidigung. — Postkarte. — Deffentlichkeit.

Eine, in einer offen zur Post gegebenen, Postkarte enthaltene Beleidigung ist „öffentlich“ zugefügt.

StGB. § 200 [n. 4]. 186 [n. 23].

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 e. Klinge (80 II. Cr.).

Da die Beleidigung mittelst einer der Post offen übergebenen Correspondenzkarte verübt ist, so konnte von dem

Inhalte derselben, bevor sie an den Adressaten gelangte, nicht nur das bei der Expedition, Beförderung und Bestellung thätige Postpersonal, sondern außerdem auch noch andere Personen, namentlich die Hausgenossen des Adressaten und durch letztere weitere Kreise Kenntniß erlangen, der Inhalt der Karte also öffentlich bekannt werden.

Antrag d. OStA.: gleichl.

[32.—8.]

Feuer-Versicherungs-Police. — Aushändigung.

Als „Feuer-Versicherungs-Police“, welche nicht vor der Genehmigung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden darf, ist jede Urkunde anzusehen, welche inhaltlich den Voraussetzungen einer solchen entspricht, sollte sie auch anders, z. B. als „Interimschein“ bezeichnet sein.

Ges. v. 8. Mai 1837 §§ 14. 31.

Erk. (3. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Schmidt (73 II. Cr.).

Zu dem Zwecke, um Uebersicherungen entgegen zu wirken, hat das gedachte Gesetz eine polizeiliche Controle über Versicherungen in zwiefacher Hinsicht angeordnet. Zunächst ist der Polizeibehörde die Befugniß beigelegt: bereits abgeschlossene Versicherungsverträge in dieser Richtung einer Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke Einsicht der Bücher und namentlich der Police zu nehmen, damit nöthigen Falls eine Zurückführung der Versicherung auf das richtige Maaß veranlaßt werden kann: § 4 I. c. Ferner ist nun aber, als Präventiv-Maßregel bestimmt, daß vor Abschluß einer Versicherung die Genehmigung der Polizeibehörde zu derselben eingeholt werden soll. Zu diesem Ende muß der Agent ein Duplikat des Versicherungsantrages und der Declaration des Versicherten einreichen und es ist die Aushändigung einer Police oder eines Prolongationscheins vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung mit Strafe gegen den Agenten bedroht: § 14 I. c. Die Bedeutung dieser letztern Vorschrift ist mithin, zu verhindern daß eine Versicherung in Wirksamkeit trete, bevor die polizeiliche Ge-

nehmung erteilt ist. Nach den Bestimmungen des *MR.*'s, welches in §§ 2064 ff. II, 8 die Thätigung eines besondern schriftlichen Versicherungsvertrages voraussetzt, ist mit Abschluß dieses Vertrages das Geschäft zwischen den Parteien perfekt, und die Police (Versicherungsbrief) bildet das einseitig von dem Versicherer ausgestellte Bekenntniß zu dem Inhalt des Vertrages, welches dem Versicherten auszuhändigen ist. Die Thätigung eines solchen besondern Vertrages ist aber nicht unbedingt vorgeschrieben, und wenn sie nicht erfolgt ist, so bilden der von dem Versicherungsnehmer unterschriebene Versicherungsantrag, und die von dem Versicherer vollzogene Police, in welcher er die Versicherung übernimmt, zusammen den zur Gültigkeit des Geschäftes erforderlichen schriftlichen Vertrag. In beiden Fällen stellt die Police, wenn auch mit verschiedenem rechtlichen Charakter das Beweisdokument für die eingetretene Wirksamkeit des Vertrages dar, und die Aushändigung eines solchen Beweisdokuments ohne vorherige Genehmigung der Versicherung, soll durch die Verbotsbestimmung des § 14 l. c. verhindert werden.

Wenn nun auch an der angeführten Stelle blos Policen ausdrücklich genannt sind, so muß das Verbot auch bei solchen Dokumenten zutreffen, welche, wenn ihnen auch ein anderer Name beigelegt ist, doch dieselbe rechtliche Bedeutung haben. Daß dies bei dem hier in Rede stehenden Interimschein der Fall sei, hat das erstinstanzliche Erkenntniß unter Anführung des wörtlichen Inhalts dieses Schriftstücks angenommen, und das angefochtene App.-Urtheil ist demselben darin beigetreten. Ein wesentliches Erforderniß des Versicherungsvertrages, welches darin fehle, ist in der *NB.* nicht bezeichnet, und nach Inhalt des in Rede stehenden Schriftstücks nicht ersichtlich.

Autr. d. *GSStA.*: gleichl.

[38.—8.]

1. Beweis-Antrag. - App.-Richter. - Prüfung.
2. Nothwehr. - Irrthum in der Person.

1. Ein in zweiter Instanz in veränderter Gestalt wiederholter und durch neue, unter Beweis gestellte Thatsachen unterstützter Einwand darf vom Appell.-Richter nicht lediglich unter Hinweis auf die erstinstanzlichen Verhandlungen abgelehnt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101 [n. 40]. Vgl. RbDr. 9. S. 558; 11. S. 377.

2. Auch derjenige bleibt straffrei, welcher beim Vorhandensein der Voraussetzungen der Nothwehr, diese nicht gegen den Angreifer sondern aus Irrthum gegen einen unbetheiligten Dritten übt.

StGB. § 53 [n. 10].

ErI. (B. II.) v. 26. Jan. 1875 c. Escherich (26 II. Cr.)

Tsch. der Mißhandlung des 2c. Ehr. angeklagt, hatte in 1. Instanz behauptet und unter Beweis gestellt, daß er nur gegen einen von Ehr. ausgegangenen Angriff Nothwehr geübt habe; diesen Einwand hatte das RG. beseitigt. In 2. Instanz stellte er nun unter Beweis, daß er von ihm unbekanntem Personen überfallen und zu Boden geschlagen worden sei, hierbei Nothwehr geübt, und aus Irrthum die Hinzugekommenen Ehr. und R. für seine Angreifer gehalten habe. Diesen Beweis-antrag hatte das AG. abgelehnt, weil „durch diese Ausführungen die erstrichterliche Feststellung keine Aenderung erleide und die Behauptung der Nothwehr bereits in 1. Instanz widerlegt sei“; — sowie ferner deshalb, „weil von einer Nothwehr keine Rede sein könne, da Tsch. zwar vorher geschlagen sein wolle, aber nicht behaupten könne, daß dies von Ehr. oder R. geschehen sei“.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Da es sich, — wie gedacht, — um thatsächliche Behauptungen, welche erst in zweiter Instanz vorgebracht sind und zugleich um zum Theil neue Beweismittel handelte, so ließen sich die fraglichen Beweis-anträge nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis auf die in erster Instanz stattgehabten Verhandlungen beseitigen; sie mußten vielmehr ihrer Erheblichkeit nach geprüft werden.

[2.] Wenngleich der angeblich auf den Angeklagten ge-

machte rechtswidrige Angriff auch in der That nicht von den Verletzten Chr. beziehungsweise dessen Begleiter ausgegangen ist, so konnte doch der von dem Angeklagten behauptete thatsächliche Irrthum über die Person seiner Angreifer, beziehungsweise der irrige Glaube des Angeklagten, daß er sich im Zustande berechtigter Nothwehr befinde, unter Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse des § 53 a. a. O. immerhin geeignet erscheinen, die Strafbarkeit des Angeklagten auszuschließen.

Antr. d. GStA.: entgegen.

[37.—8.]

Richter. - Unfähigkeit - Mitwirkung in einer andern Instanz.

Unfähig zur Mitwirkung als Richter ist jeder, welcher als solcher in einer andern Instanz an der Fällung eines — wenn auch später vernichteten — Urtheils Theil genommen hat.

StPO. § 24 Nr. 5.

Erk. (B. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Henke (97 I. Cr.).

Die Anklage gegen H. und Gen. war zunächst vor dem Amtsgericht und demnächst vor der Strafkammer des O.G.'s zu G. als Berufungsgericht verhandelt worden. Bei dieser letzten Verhandlung hatte der OGRath W. als Richter mitgewirkt. Auf die vom OAG. ausgesprochene Vernichtung beider Erkenntnisse (wegen Unzuständigkeit) erfolgte sodann eine neue Verhandlung in erster Instanz vor derselben Strafkammer und demnächst in zweiter Instanz vor der Berufungskammer des gedachten O.G.'s. An dieser letzteren nahm OGRath W. abermals Theil. Den hiergegen sofort aus § 24 Nr. 5 der StrPO. vom StA. sowohl als von den Angeklagten erhobenen Einwand beseitigte das O.G. durch die Erwägung, daß das Urtheil, an dessen Fällung W. Theil genommen, „durch das OAG. vernichtet und somit das damalige Verfahren als eine andere Instanz in Bezug auf das jetzige Verfahren nicht anzusehen sei“.

Vernichtung. Gründe:

Die Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung § 24 Nr. 5, welche ausweislich der Materialien das Ziel verfolgt, die

Gründe für Unfähigkeit des Richters in einer einzelnen Strassache im Verhältnisse zu den sog. Refusationsgründen schärfer zu präzisiren, ruht auf dem, der allgemeinen Bestimmung des § 24 unterliegenden, Grundgedanken, die Unparteilichkeit der mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Organe gegen Einflüsse zu sichern, welche die Unbefangenheit des mitwirkenden Richters zu gefährden geeignet sind und auf der hieraus folgenden Tendenz, einen von derartigen Verhältnissen möglicher Weise beeinflussten Richter kraft des Gesetzes von der Theilnahme an Aburtheilung der betreffenden Strassache auszuschließen. In Nr. 5 des allegirten § 24 hat dieses, in den Landesgesetzgebungen verschieden aufgefaßt und behandelte, Motiv positiven Ausdruck dahin gefunden, daß die Unfähigkeit eines Richters alsdann eintritt, wenn derselbe bereits Theil genommen hat: 1) an der Urtheilsfällung in derselben Strassache und zwar 2) in einer andern Instanz.

Der betreffende Richter wird von Ausübung des straffrichterlichen Amtes in einer bestimmten Strassache durch § 24 Nr. 5 l. c. nicht deshalb ausgeschlossen, weil das frühere Urtheil bei dem er mitgewirkt, formell zu Recht besteht, sondern deshalb, weil er an dem früheren Erkenntnisse überhaupt sich betheiligt hat. Die Thatsache dieser Betheiligung, welcher das Gesetz den Verdacht einer gefährdeten Unbefangenheit bei anderweitem Erkennen in derselben Sache entlehnt, ist der entscheidende Punkt.

Die frühere Theilnahme des W. ist auch in einer andern Instanz erfolgt. Nach dem prozessualen Gange des Verfahrens hatte sich das Kgl. Amtsgericht D. zur Entscheidung in erster Instanz berufen gehalten und das Königliche Obergericht, Strafkammer zu G., diese Auffassung theilend, in der Berufungsinstanz am 4. Novbr. 1873 abändernd auf Freisprechung erkannt. Dieses Urtheil, wobei DGR. W. mitgewirkt, ist demnach in einer andern Instanz (Prozessinstanz), als in derjenigen ergangen, welche durch

das letzte, unter gleichmäßiger Betheiligung desselben Richters auf Berufung wider ein neues erstinstanzliches Erkenntniß der Strafkammer v. 7. Mai 1874 erlassene Urtheil der Berufungskammer v. 14. Oktbr. 1874 Erledigung gefunden hat. Die Strafkammern und Berufungskammern der Kgl. Obergerichte in der Provinz Hannover sind nach Zusammensetzung und Zuständigkeit als verschiedene Strafgerichte zu betrachten, von denen die letztern in der hierarchischen Stufenfolge an sich höher stehen (vgl. Verordn. v. 25. Juni 1867 Art. XV § 4; StP.D. § 15). OHR. W. hat sohin in der Strafsache successive an zwei Urtheilen von Gerichten ungleichartiger Kategorien, also in zwei getrennt entscheidenden Instanzen Theil genommen. Gleichgültig für die vorliegende Frage ist, daß Rechtsmittel wider das in zweiter Instanz von der Strafkammer ertheilte Urtheil v. 4. Novbr. 1873 nicht zur Kompetenz der Berufungskammer, deren Erkenntniß v. 14. Oktbr. 1874 auf eine erstinstanzliche Entscheidung der Strafkammer erfolgt ist, gehören; denn die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 24 Nr. 5 der StP.D. wird weder nach dem oben berührten gesetzlichen Sinne noch nach dem Wortlaut durch die Voraussetzung bedingt, daß dasjenige Urtheil, woran sich der betreffende Richter bereits früher betheiligt, in einer Instanz ergangen sei, welcher nach der Justizorganisation im Einzelfalle das später erkennende Gericht übergeordnet ist und daß die weitere Entscheidung in höherer Stufenfolge gerade auf ein gegen das vorhergehende Erkenntniß ergriffenes Rechtsmittel erfolgt. Das Gesetz knüpft die Ausschließung des Richters vielmehr nur an dessen stattgehabte Rechtsprechung in einer andern Instanz, so daß auch das Mitglied eines oberen Gerichts, wenn letzteres bereits entschieden hat, gehindert ist, demnächst in derselben Sache in unterer Instanz richterliche Funktionen auszuüben und nichts darauf ankommt, ob das jetzt erkennende Gericht gerade dasjenige Urtheil seiner Prüfung im Instanzwege unterziehen muß, wobei sein Mitglied früher mitgewirkt hat, ob

das dormalige Erkenntniß zu dem vorausgegangenen im Verhältniße einer angefochtenen Entscheidung steht.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[69.—6.]

Schankwirthschaft. — Gesellschafter. — Anmeldung zur Besteuerung.

1. Auch Derjenige, welcher in ein bereits betriebenes und versteuertes (Schank=) Gewerbe eintritt, muß dasselbe der Kommunalbehörde anmelden. Gew.=Steuer-Ges. v. 30. Mai 1820 § 19. Vgl. RdDt. 15. S. 843.

2. Die Vorschrift des § 147 Abs. 2 der Gew.=Ordn. v. 21. Juni 1869 findet Anwendung, sobald mit einem Gewerbe=Polizei=Vergehen eine Zuwiderhandlung gegen eine steuergesetzliche Vorschrift konkurriert, mag diese sich als Steuer=Hinterziehung oder als Steuer=Kontravention (z. B. Mißachtung einer Kontrollvorschrift) charakterisiren.

Erk. (B.I.) v. 27. Jan. 1875 c. Hoderntz (71 I. Cr.)

H. war als Gesellschafter in das von der Wittwe K. seit längerer Zeit betriebene und versteuerte Schank-Gewerbe eingetreten, ohne für seine Person die polizeiliche Genehmigung erlangt, und ohne den Anfang seines Gewerbebetriebs der Kommunalbehörde angezeigt zu haben. Er wurde deshalb aus den §§ 33 und 147 Nr. 1 der Gew.=Ordnung v. 21. Juni 1869 wegen des Gewerbe=Polizei=Vergehens verurtheilt, dagegen in beiden Instanzen von der gleichzeitig erhobenen Anklage: „den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht angezeigt zu haben“ freigesprochen, weil § 147 Abs. 2 der cit. Gew.=Ordn. hier keine Anwendung finde: derselbe spreche zwar allgemein von einer „Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze“, die gleich darauf erwähnte „Steuerstrafe“ ergebe aber, daß hier eine Einschränkung auf solche Fälle beabsichtigt sei, wo eine Steuerstrafe in Frage komme, d. h. also auf die Fälle einer eigentlichen Hinterziehung der Gewerbesteuer; eine solche liege hier nicht vor, da das Gewerbe, in welches H. eingetreten, bereits früher bestanden und versteuert worden sei, und der Eintritt des H. nicht eine doppelte oder höhere Besteuerung habe herbeiführen können.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Es ist eine rechtsirrthümliche Auffassung des App.=Richters, daß der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen,

dem § 19 des Gew.-St.-Gef.'s v. 30. Mai 1820 gemäß der betr. Kommunal-Behörde den Anfang seines Gewerbebetriebes anzuzeigen, weil er nur als Gesellschafter in das von der Wittwe K. längst betriebene, und gehörig versteuerte Schankgewerbe eingetreten sei. Es ist vielmehr ein, in der Rechtsprechung des Kgl. Dr.'s stets festgehaltener Grundsatz, daß der § 19 a. a. D. Jedem, der ein Gewerbe zu betreiben anfängt, gleichviel, ob allein oder in Gemeinschaft mit Andern, ob dabei die Gewerbesteuer entrichtet worden, oder nicht, die Pflicht auferlegt, die dort vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

[2.] Wenn nun in § 177 der Pr. Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 und in dem § 147 der B. Gew.-Ordn. v. 21. Juni 1869 zunächst der Ausdruck „Steuervergehen“ und „Steuergefesze“, im weitem Verlaufe derselben dagegen die Bezeichnung „Steuerstrafe“ gebraucht wird, so ergibt der innere Sinn beider Gesetze von selbst, daß unter „Steuerstrafe“ diejenige verstanden worden ist, welche abgesehen von der, den Gewerbe-Ordnungen in den §§ 177 und 147 eigenthümlichen, auf die unterlassene Nachsuchung der polizeilichen Concession gesetzten, in den Steuer-gesetzen für die dort verpönten Zuwiderhandlungen angedroht wird, gleichviel ob eine sogenannte Steuerhinterziehung oder eine Steuercontravention begangen worden ist. Eine jede von ihnen concurrirt nach der Absicht der Gesetze mit der unterlassenen Nachsuchung der polizeilichen Concession, insofern eine solche nach der Beschaffenheit des Gewerbes erforderlich ist. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung des Dr.'s beständig und bis in die neueste Zeit entschieden, wie die Erkenntnisse: B. II 2. Juli 1863, B. I 8. Nov. 1867, B. II 19. Nov. 1868, B. I 21. Sept. 1870 und Z. II 4. Juli 1872 (RdDr. 3. S. 537; 8. S. 686; 9. S. 658; 11. S. 471; 13. S. 384) des Nähern ergeben. Es liegt hiernach der Ausführung des App.-Richters gleichfalls ein Rechtsirrhum zum Grunde, nach welcher der im § 147 Abs. 2 der Gew.-Ordnung ge-

brauchte Ausdruck „Steuerstrafe“, mit einer Hinterziehung der Gewerbesteuer gleichbedeutend sein soll. Es ist vielmehr nichts Anderes ausgedrückt, als daß der Gesetzgeber eine Concurrrenz verschiedener Vergehen oder Uebertretungen hervorgehoben und dafür die bezügliche Strafe festgesetzt hat, ohne dabei auf die Bestimmungen des StGB.'s einzugehen.

Antr. d. GSTA.: gleichl.

[20.—6.]

Betrug. — Darlehen.

Die durch Täuschung herbeigeführte Erlangung eines Darlehens erfüllt den Thatbestand des Betrugs.

StGB. § 263 [n. 2. 6].

Erl. (3. I.) v. 27. Jan. 1875 o. Meißner (23 I. Cr.)

M., wegen „Betrugs“ aus § 263 bestraft, rügte im Wege der NB. Gesetzesverletzung, weil die Instanzrichter in der durch Täuschung herbeigeführten Erlangung eines Darlehens, mit Unrecht eine „in der Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen herbeigeführte Vermögensbeschädigung“ gefunden hätten.

Zurückweisung. Gründe:

Es kann für den Deliktsbegriff des § 263 nicht darauf ankommen, ob der beabsichtigte Vortheil ein objektiv rechtswidriger, also ein solcher sei, welcher vermöge positiver Gesetzesvorschriften überhaupt von Niemandem beabsichtigt werden dürfe, sondern es muß schon die subjektive Rechtswidrigkeit genügen, vermöge deren dem Täuschenden gegenüber dem Getäuschten kein Recht auf dasjenige zusteht, was er durch das Mittel der Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums zu erlangen beabsichtigt. So lange also Jemandem kein Recht erworben ist, von einem Dritten die Eingehung eines Vertragsverhältnisses, wie im vorliegenden Falle den Abschluß eines Darlehensvertrags, zu verlangen, handelt er unberechtigt, wenn er denselben durch das Mittel der Täuschung zu einem derartigen Vertrage veranlaßt, welchen er bei Kenntniß der wahren Sachlage nicht eingegangen sein würde. Ebenfowenig aber läßt sich bestreiten, daß der

Vorthheil, welcher durch Erlangung eines Darlehens erreicht werden soll, als ein vermögensrechtlicher sich darstelle, weil der Gegenstand des Darlehens in das Vermögen des Empfängers übergehen, dasselbe vermehren soll und diese Vermehrung auch dadurch nicht aufhört eine solche zu sein, daß zu einer späteren Zeit die Restitution erfolgen, der Vorthheil also ein nur zeitlich begrenzter sein soll. Endlich auch läßt es sich nicht als rechtsirrhümlich erkennen, wenn in dem Uebergange des dargeliehenen Betrags aus dem Vermögen des Betrogenen in dasjenige des Angeklagten gegen ein unsicheres und ungültiges Versprechen der Rückzahlung eine Vermögensbeschädigung des Darleihers erkannt wurde, wie dieses nach den Entscheidungsgründen II. Instanz der Fall ist.

Antr. d. GStA. : gleichl.

[68.—6.]

Beamter. - Gemeinde-Feldhüter.

Ein Gemeinde-Feldhüter ist selbst dann, wenn bei ihm die Voraussetzungen der FPD. v. 1. Novbr. 1847 § 51 nicht zutreffen, ein Beamter.

StGB. § 359 [n. 32]; FPD. v. 1. Novbr. 1847 § 51.

Grf. (B. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Nidel (80 I. Cr.).

Schon nach § 68 II, 7 und § 69 II, 10 RR. sind die Funktionen eines Gemeinde-Feldhüters polizeilicher Natur, und daraus folgt, daß ein solcher als ein mittelbarer Staatsbeamter zu betrachten ist. Der § 50 der FPD. v. 1. November 1847 hat den Gemeinden wiederholt das Recht eingeräumt, für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben, Feldhüter zu bestellen. Sind sie nach der Nr. 2 des § 51 a. a. D. gerichtlich ein für allemal vorschriftsmäßig vereidigt, und treffen die dort enthaltenen übrigen Erfordernisse zu, so haben ihre Aussagen in Beziehung auf verübte Feldfrevel vollen Glauben. Die Ermangelung dieser gesetzlichen Voraussetzungen hat aber nicht die Folge, daß die Gemeinde-Feldhüter ihrer Qualität als Beamte verlustig gehen, sondern eben nur die, daß sie ihre

Aussagen beeidigen müssen und ihre Glaubwürdigkeit, wie die jedes anderen Zeugen, dem richterlichen Ermessen unterliegt.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[20.—6.]

Geschworne. — Zeuge.

Derjenige, welcher in einer Untersuchungssache auf Anfrage eine amtliche Auskunft zu den Akten gegeben hat, ist nicht „in der Sache als Zeuge vernommen“ und sonach nicht unfähig in derselben später als Geschworne mitzuwirken.

StPO. § 295. 24 Nr. 4.

Erf. (3.1.) v. 27. Jan. 1875. c. Otto (135 I. Cr.).

In der gegen D. geführten Vor-Untersuchung hatte der Bahnhofszuspektor B. auf Ersuchen des Amtsrichters (in Hoflein) eine schriftliche Auskunft über den Zeitpunkt, in welchem ein Eisenbahnzug an einem bestimmten Tage in R. eingetroffen sei, zu den Akten gegeben. Später hatte derselbe B. in der schwurgerichtlichen Verhandlung als Geschworne mitgewirkt. Hierin fand die NB. eine Verletzung der §§ 295 und 24 Nr. 4 der R. StPO., weil B. als ein „in der Sache vernommener Zeuge“ anzusehen, also zur Funktion als Geschworne unfähig gewesen sei. — Zurückweisung. Gründe:

Die [von B. erteilte] Auskunft enthält selbstredend keinen Rath und kein Gutachten (cit. § 24 Nr. 3), kann aber auch nicht als eine im Sinne der Nr. 4 ibid. stattgehabte Vernehmung eines Zeugen betrachtet werden, weil B. nicht, wie die angezogene Prozessvorschrift ausdrücklich erfordert: „als Zeuge vernommen“ ist, und die StPO. einer protokollarischen Abhörung eines Zeugen nicht jede schriftlich erteilte Auskunft dritter Person gleichstellt (vgl. I. c. § 245 ff.) auch eine besondere, vorliegend die Anwendbarkeit des cit. § 24 Nr. 4 rechtfertigende Bestimmung mangelt.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[69.—6.]

Bankerutt. — Buchführung. — Gesellschafter.

Jedem persönlich haftenden Theilhaber an einem Handelsgeschäfte liegt die strafrechtliche Verantwort-

lichkeit für die vorschriftsmäßige Buchführung (Inventarisirung) ob.

StGB. § 281 [n. 46].

Erl. (B. I.) v. 27. Jan. 1875 c. Schmalfuß (95 I. Cr.)
erwog, daß

die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern nach den Vorschriften des D. HGB.'s jedem persönlich haftenden Theilnehmer an einem kaufmännischen Geschäfte, ohne Rücksicht auf eine hinsichtlich der Buchführung unter den Gesellschaftern getroffene private Vereinbarung, obliegt (I. c. Art. 28 ff.), insbesondere der vom Imploranten angezogene Art. 101, welcher nur über das durch Vereinbarung der Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsführung im Verhältniß zu einander geregelte Abkommen bestimmt, für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Theilnehmer bedeutungslos ist.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[69.—6.]

Geistlicher. - Friedensgefährdung. - Kirche.

Ein Geistlicher, welcher in einer Kirche vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den Frieden gefährdenden Weise erörtert, verwirkt, auch wenn er nicht in Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge handelte, die Strafe des

StGB. § 130 a. [n. 7].

Erl. (B. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Krebs (6 II. Cr.).

Die Fassung des § 130 a. StGB.'s zeigt deutlich, daß der § verschiedene Fälle in gleicher Weise unter Strafe stellen wollte, und daß es, wenn der Geistliche xc. Angelegenheiten des Staats in der näher bezeichneten Weise in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren zum Gegenstande der Verkündigung und Erörterung gemacht hat, weder der Feststellung bedarf, daß er solches „in Ausübung seines Berufs oder aus Veranlassung der Ausübung desselben“ gethan habe, noch es als zum Thatbestande gehörig zu betrachten

ist, daß solches „öffentlich vor einer Menschenmenge“ geschehen sei.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[32.—3.]

Bankerutt. - Handlung. - Zeitpunkt.

Die Strafe des Bankerutts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die in dem betr. § vorgesehene Handlung vor der Zahlungseinstellung verübt ist.

StGB. § 281 [n. 30].

Erk. (3. I.) v. 28. Jan. 1875 c. Lübeck (75 I. Cr.)

Die Behauptung des Imploranten, daß die in Nr. 1 bis 4 des § 281 R.=StGB.'s bezeichneten Handlungen nur dann das Delikt des Bankerutts darstellten, wenn sie nach der Zahlungseinstellung begangen seien, findet zunächst in dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift keine Unterstützung, denn die Wortfassung „Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen Bankerutts bestraft, wenn sie Vermögensstücke bei Seite geschafft haben“, bringt die Nothwendigkeit eines zeitlichen Aufeinanderfolgens in keiner Weise zum Ausdruck. Dagegen steht die in der N.B. zur Geltung gebrachte Auffassung mit dem Begriffe des Verbrechen des Bankerutts im Widerspruch. Die Zahlungseinstellung eines Kaufmannes, d. h. die Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger wegen Mangels an bereiten Mitteln begründet an sich und allein nur civilrechtliche Folgen zwischen Beiden. Dieselbe wird zum Verbrechen gegen § 281, wenn der Kaufmann in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, Handlungen vorgenommen hat, durch die der Bestand des Vermögens, aus welchem die Gläubiger Befriedigung zu suchen berechtigt sind, wirklich oder scheinbar verringert, oder die Feststellung des wahren Bestandes vereitelt wird. Erforderlich ist, daß die in dieser Absicht vorgenommenen Handlungen mit der Zahlungseinstellung in Verbindung stehen, das heißt, daß dieses Handeln mit bewußter Beziehung auf die Nichtbefriedigung der

Gläubiger erfolgte. Dagegen ist es irrelevant, ob zur Zeit dieses Handelns die Nichterfüllung der Verpflichtungen bereits zu einer äußerlich erkennbaren Thatsache geworden war oder noch bevorstand, wenn nur dem Schuldner bewußt war, daß sie eintreten würde, und sie demnächst auch eingetreten ist.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[38.—3.]

Zoll-Vergehen. — Transport im Grenzbezirk.

1. Eine Kontrebande (Zolldefraude) ist als vollbracht anzusehen nicht allein, wenn im Grenzbezirk eine auf dem Transport befindliche Waare ohne den vorschriftsmäßigen Zoll-Ausweis „betroffen“, sondern überhaupt, wenn nachgewiesen wird, daß ein solcher Transport ohne Zollausweis stattgefunden habe.

2. Ein solcher Transport bildet nicht selbst den Thatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern begründet die rechtliche Vermuthung, daß mit der betr. Sache [früher] eine Kontrebande oder Zolldefraude begangen sei. Diese Vermuthung kann nur durch den Nachweis, daß eine Kontrebande u. nicht verübt sein könne oder nicht beabsichtigt gewesen sei, nicht aber durch den Mangel des Nachweises der Absicht einer solchen widerlegt werden.

B.-Zollgef. v. 1. Juli 1869 § 136 Nr. 5 d. 137 Abs. 2.

Erk. (B. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Striczyl (44 II. Cr.)

Eine in Galizien gestohlene Kuh war am 9. Oktbr. trotz einer angeordneten Viehsperre über die Preussische Grenze in den Stall des Str. gebracht und von diesem am 20. Oktbr. durch einen Transport im Grenzbezirk nach N. gebracht und dort verkauft worden. Von der dieserhalb gegen ihn erhobenen Anklage:

„am 9. Oktbr. 1872 bei Z. eine Kuh, deren Einfuhr durch u. verboten war, aus Oesterreich eingeführt zu haben“ — ward Str. deshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen sei, daß er jene Handlung vorgenommen habe und § 136 Nr. 5 d. auf ihn keine Anwendung finde, da er nicht beim Transporte der Kuh „betroffen“ worden sei. Diesen letzteren Grund erachtete das OSt. für rechts-

irrhümlich, erkannte aber doch auf Bestätigung der Freisprechung, weil dem Str. das Selbst-Einführen über die Grenze (am 9. Oktbr.) nicht nachgewiesen sei, der ihm zur Last fallende Transport der Kuh im Grenzbezirk (am 20. Oktbr.) aber eine von jenem Bringen über die Grenze ganz verschiedene, nicht zum Gegenstande der vorliegenden Anklage gemachte Handlung sei.

Vernichtung. Gründe:

[1.] Es ist dem angefochtenen Erkenntniß darin beizupflichten, daß die Vorschrift des § 136 Nr. 5 d. des Vereins-Zollges. v. 1. Juli 1869 nicht auf den Fall zu beschränken ist, wenn Jemand bei dem Transporte zollpflichtiger Gegenstände ohne Zollaussweis im Grenzbezirk von der Zollbehörde betreten wird, daß vielmehr diese Bestimmung ebenso dann Anwendung findet, wenn nachgewiesen wird, daß ein solcher Transport innerhalb dieses Bezirks ohne vorschriftsmäßige Legitimation stattgefunden hat.

[2.] Das Transportiren im Grenzbezirk bildet zwar ein von dem Einführen über die Grenze verschiedenes Handeln, aber es stellt keine Handlung dar, welche an sich, und für sich als solche in dem vorliegenden Verfahren einer Bestrafung unterzogen werden soll. — Nach § 136 Nr. 5 d. wird eine Kontrebande, d. h. das Unternehmen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, einzuführen, (§ 134 *ibid.*), als vollbracht angenommen, wenn Jemand bei dem Transport dieser Gegenstände im Grenzbezirk ohne Zollaussweis betroffen wird: § 136 Nr. 5 d. — Es ist also, abgesehen von der hier zunächst nicht in Betracht kommenden Vorschrift des § 137 Abs. 2 l. c. dieses Transportiren im Grenzbezirk kein besonderes mit Strafe bedrohtes Vergehen, sondern es wird dadurch nur als eine gesetzliche Folge eine vorher mit diesen Gegenständen vollbrachte Kontrebande festgestellt. Wenn also gegen den Imploranten als erwiesen angenommen wurde, daß er die Viehstücke am 21. Oktbr. 1872 im Grenzbezirk ohne Zollaussweis transportirt hatte, so bildete dieses Factum keine selbstständig zu bestrafende, von der ihm in der Anklage zur Last gelegten Einführung des Viehs über die Grenze, verschiedene, Strafthat, sondern es wurde da-

durch nach den besonderen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes nur festgestellt, daß Angeklagter eben diese Viehstücke vorher verbotswidrig über die Grenze gebracht, also eine Kontrebande begangen hatte. — Da also von einer selbstständig strafbaren in der Anklage nicht enthaltenen Handlung nicht die Rede sein kann, so zerfällt auch die Ausführung des angefochtenen Erkenntnisses über die Unstatthaftigkeit der Hereinziehung einer solchen, in ein schwebendes Strafverfahren.

Durch den Nachweis eines Transports im Grenzbezirk wird nun als gesetzliche Folge desselben die vollbrachte Kontrebande festgestellt, bis zum Nachweise, daß eine solche nicht begangen sein könne, oder nicht beabsichtigt sei. Diese Folge wird also nur durch einen positiven Gegenbeweis in der angeführten Richtung ausgeschlossen, wogegen der Umstand, daß die verbotswidrige Einführung oder die Absicht einer solchen nicht erwiesen worden, irrelevant ist, da dann die Vorschrift des § 136 ihre Bedeutung verlieren würde.

Antr. d. StA.: gleichl.

[38.—3.]

Widerstand. — Gewalt. — Transport. — Gegenstemmen.

Derjenige, welcher seine amtliche Abführung durch Gegenstemmen der Füße auf den Boden zu verhindern sucht, leistet dem betr. Beamten „mit Gewalt Widerstand“.

StGB. § 113 [n. 30. 27].

Erk. (B. II.) v. 28. Jan. 1875 c. Wehn (48 II. Cr.).

Als der verhaftete W. durch zwei Polizeibeamte von R. nach E. abgeführt werden sollte, stemmte er unterwegs wiederholt die Füße fest gegen den Erdboden, indem er den Oberkörper weit zurückbog, und setzte dabei alle seine Kräfte der Thätigkeit der Beamten dergestalt entgegen, daß der Transport auf einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Stunde eine ganze Stunde dauerte. Hierin fanden die Instanzrichter einen „mit Gewalt geleisteten Widerstand“. — NB.

Zurückweisung. Gründe:

Der Angeklagte hat der Activität der Körperkräfte der Beamten die Activität seiner eigenen Körperkräfte entgegen-

gesetzt. Es kann also weder von einem bloß passiven Verhalten, noch von einer nur indirekt gegen die Beamten wirkenden Gewalt des Angeklagten die Rede sein. Seine Gewaltanwendung richtete sich vielmehr unmittelbar gegen die körperlichen Kraftanstrengungen der Beamten, er setzte ihnen nicht bloß die Last des eigenen Körpers, sondern die angespannten und direkt gegen die Person der Beamten in Thätigkeit gesetzten Kräfte seines Körpers entgegen, und nöthigte dadurch dieselben eine größere Gewalt zu gebrauchen, um den ihnen vom Angeklagten in dieser Weise geleisteten Widerstand zu überwinden.

Antr. d. GStA.: gleichl.

[32.—3.]

Rheinisches Verfahren. — Vernichtung. — Hinverweisung. — Abänderung.

Bedarf die in einem vernichtenden Erkenntniß enthaltene Hinverweisung der Sache vor ein anderes Gericht der Abänderung, so kann diese im Wege des Rathskammerbeschlusses erfolgen, durch welche die Berichtigung sowohl in der Urschrift als in der erteilten Ausfertigung angeordnet wird.

Rh. StPD. Art. 430.

Beschl. (II.) v. 28. Jan. 1875 c. Welsch (748 II. Cr. v. 1874).

Durch Ober-Tribunals-Erkenntniß v. 3. Dezbr. 1874 war ein Urtheil des Polizeigerichts zu St. G. vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung zc. „vor das PG. zu B.“ verwiesen worden. Da sich aber ergab, daß dieses letztere Gericht durch AKD. v. 29. Oktober 1873 aufgehoben worden war, so hat das OTr. auf den Antrag des GStA.'s im Wege des Rathskammerbeschlusses:

„verordnet, daß jenes Erkenntniß dahin zu berichtigen sei, daß an Stelle des PG.'s zu B. — das PG. zu X. zu bestimmen, und daß diese Berichtigung sowohl in der Urschrift wie in der Ausfertigung jenes Urtheils aufzunehmen sei“.

Zur Rechtfertigung dieser Verfahrensweise nehmen die Gründe auf Art. 430 der StPD. Bezug.

Antrag des GStA.: gleichl.

[38.—3.]

Erpressung. – Rechtswidriger Vermögensvorteil.

Die Absicht die Erfüllung einer begründeten fälligen Forderung vom Verpflichteten zu erlangen, ist nicht auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet, genügt sonach nicht, um eine „Nöthigung“ als „Erpressung“ zu charakterisiren.

StGB. § 253 [n. 5]. 240. 263 [n. 6].

Erl. (B. I.) v. 29. Jan. 1875 c. v. Bednarzewski (103 I. Cr.)

Unter Reformirung des erstrichterlichen Erkenntnisses hatte das *AG.* den *B.* wegen „Erpressung“ aus § 253 StGB.'s verurtheilt, weil er „um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Wirthschafterin *Sch.* durch Drohung zur Zahlung eines Betrages von 20 Sgr. genöthigt habe“. Den Einwand des *B.*, daß die Forderung der 20 Sgr. eine wohlbegründete und fällige, der gesuchte Vortheil also kein „rechtswidriger“ gewesen sei, hatte das *AG.* durch die Erwägung beseitigt, daß derselbe „gewußt habe, wie er seine Forderung nur im Wege der Klage werde zur Geltung bringen können: er habe sich, in der Absicht, sich die Kosten und Weiterungen eines Prozesses zu ersparen, durch Drohungen dasjenige sofort verschafft, was er im besten Falle erst nach Wochen und Monaten erhalten haben würde; seinem Ansprüche habe das Recht der *Sch.* entgegen gestanden, ihre Einwendungen zur Kenntniß des Richters zu bringen und dessen Urtheil abzuwarten; dieses Recht habe *B.* um seines Vortheils willen verkehrt“.

Vernichtung. Gründe:

Diese Ausführungen [des *AG.*'s], welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß die Absicht eine an sich begründete aber bestrittene Forderung im Wege der Selbsthülfe zur Geltung zu bringen, als auf einen widerrechtlichen Vermögensvorteil gerichtet sich darstelle, können als rechtsbegründet nicht anerkannt werden. Stand dem Angeklagten, wie hier unterstellt, eine fällige Forderung gegen die *z.* *Sch.* in Wirklichkeit zu, oder glaubte er wenigstens, daß ihm diese Forderung zusteh, so war die Absicht deren alsbaldige Einrichtung ohne vorherige Klageerhebung zu erlangen und die dadurch entstehenden Kosten und Weiterungen zu umgehen, sicherlich keine widerrechtliche; denn es bestand für ihn kein rechtliches Hinderniß, seine außergerichtliche Befriedigung

auch alsdann zu betreiben, wenn er wegen behaupteter Einwendungen der Schuldnerin die Erfolglosigkeit seines Bemühens voraus sah. Ebenfowenig läßt sich von einem formalen Recht des Schuldners reden, seine Einwendungen zur Beurtheilung des Richters zu bringen, so lange der Gläubiger nicht sein Recht zur prozessualischen Geltung gebracht wissen will und gebracht hat. Widerrechtlich in diesem Falle ist nicht die Absicht der Befriedigung und die Thatsache der Befriedigung, sondern das Mittel, wodurch dieser Erfolg erreicht wurde, oder erreicht werden sollte, die Eigenmacht, welche aber, wenn sie durch Drohungen bewerkstelligt wurde, nach § 240 des StGB.'s dem Strafgesetze nur dann verfällt, wenn, vorausgesetzt, daß der Strafantrag vorliegt, die Drohungen sich auf Verbrechen oder Vergehen bezogen, was nicht festgestellt ist.

Antr. d. StA.: entgegen.

[68.—8.]

Presse. — Redakteur u. — Nachweis des Verfassers.

Die Strafbarkeit des Redakteurs u., welcher nicht rechtzeitig den Verfasser u. eines veröffentlichten strafbaren Artikels nachweist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Verfasser u. anderweitig ermittelt wird.

R. Preßgef. v. 7. Mai 1874 § 21 Abs. 2.

Erk. (3. I.) v. 29. Jan. 1875 c. Kofiolek (1004 I. Cr. v. 1874).

Der Redakteur R., gerichtlich vernommen, hatte die Namhaftmachung des Verfassers eines veröffentlichten, für strafbar erachteten Zeitungsartikels verweigert. Demnächst aus § 21 des Preßgef.'s bestraft, wendete er ein, daß ihm Abs. 2 l. c. zur Seite stehe, da der gesuchte Verfasser anderweitig durch Vernehmung eines Zeugen ermittelt worden sei. Dieser — tatsächlich begründete — Einwand ward von dem Dr. ebenso wie von den Instanzgerichten als unbegründet beseitigt, weil „das Gesetz nicht den geringsten Anhalt für eine solche Gleichstellung biete“.

Antr. d. StA.: gleichf.

[40.—8.]

Rechtshülfe. - Verbotene Handlung.

Der Requisition des Gerichts eines andern Bundesstaats, eine dort verfügte Vermögensbeschlagnahme zu vollziehen, ist Folge zu geben, sollte auch jene Vermögens-Beschlagnahme in einem Falle verfügt sein, für welchen die Gesetze des requirirten Gerichts eine solche Maßnahme nicht gestatten.

B.-Rechtshülfegef. v. 21. Juni 1869 §§ 20. 37.

Beschl. (II.) v. 2. Febr. 1875 c. Müller (21 B. II. Cr.).

M. (Württemberg), welcher bei dem Württembergischen Gerichte zu S. wegen schweren Diebstahls verfolgt wurde, hatte sich diesem Verfahren durch die Flucht entzogen. Das besagte Gericht hatte deshalb auf Grund der Artt. 490 fgg. der Württemb. StPD. v. 17. April 1868 beschlossen das Vermögen desselben auf so lange in Beschlag zu nehmen, bis er sich gestelle oder zur Haft gebracht werde, und requirirte sodann das Preussische Stadtgericht zu Frankfurt, diese Verfügung in Betreff verschiedener dort befindlicher Vermögensstücke des M. zu vollziehen. Demgemäß erfolgte die Beschlagnahme von sechs Käffern Därme, welche M. in seiner Wohnung zu Frankfurt zurückgelassen hatte. Hiergegen erhob der Kaufmann Sch. zu Berlin Berufung indem er 1. geltend machte, daß er und nicht M. Eigentümer der ec. Därme sei, und 2. die Statthastigkeit jener Beschlagnahme in Preußen auf Grund des § 37 des B.-Rechtshülfegef.'s v. 21. Juni 1869 deshalb bestritt, weil keiner der Fälle vorliege, in welchen die Preussische Gesetzgebung eine Vermögensbeschlagnahme zulasse. Den zurückweisenden Beschluß des AG.'s hat derselbe sodann im Wege der Nicht-Beschwerde wegen Verletzung des cit. § 37 angefochten.

Zurückweisung. Das OTr. ermog:

daß nach § 20 des gegenwärtig für das ganze deutsche Reich geltenden Rechtshülfegef.'s v. 21. Juni 1869 die Gerichte eines Bundesstaats in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten haben, wie den Gerichten des eigenen Staats, soweit sich nicht aus den — auf den vorliegenden Fall nicht zutreffenden — §§ 21—33 ein Anderes ergibt;

daß zwar nach § 37 a. a. D. eine Ausnahme alsdann eintritt, wenn eine Handlung des Gerichts beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist;

daß aber die von den Württembergischen Gerichten beantragte Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten nach dem zu Frankfurt a. M. geltenden Recht nicht zu den dem Strafrichter verbotenen Handlungen gehört, da diese Beschlagnahme für einzelne Fälle — vgl. StGB. §§ 93. 140; StPD. v. 25. Juni 1867 § 107; Vbn. v. 30. Aug. 1867 § 20 (GS. S. 1413) — daselbst sogar ausdrücklich zugelassen und angeordnet worden ist, und der Umstand allein, daß die Beschlagnahme unter denjenigen Voraussetzungen, unter welchen sie im vorliegenden Falle beantragt worden, von den einheimischen Gerichten selbstständig nicht hätte verfügt werden können, diese Handlung nicht als eine verbotene im Sinne des § 37 a. a. O. erscheinen läßt;

daß endlich die Ansprüche, welche der Beschwerdeführer aus seinem angeblichen Eigenthum an den beschlagnahmten Gegenständen herleiten zu können glaubt, in diesem Verfahren nicht zu erörtern sind.

Antr. d. GestA.: gleichl.

[44.—6.]

Leibesfrucht, Abtreibung. - Dritter. - Verschaffung des Mittels.

Ein Dritter, welcher einer Schwangeren gegen Entgelt die Mittel zur Abtreibung ihrer Frucht verschafft, verwirkt nur dann, wenn die Schwangere ihre Frucht wirklich abgetrieben u., — nicht dann wenn sie diese That nur versucht hat, — die Strafe des § 219 StGB.'s. In dem letzteren Falle greifen nur die Vorschriften betr. die Beihilfe zum Versuche Platz.

StGB. § 219 [n. 3]. Vgl. RdDTr. 15. S. 826.

Grf. (B. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Benschansen (136 I. Cr.)

verweist zur Begründung der obigen Rechtsätze auf das B. I. vom 2. Dezbr. 1874 c. Kilpers (RdDTr. 15. S. 826).

Antr. d. GestA.: gleichl.

[68.—6.]

Hausfren. - Bestellung.

Eine den Thatbestand eines Hausfirvergehens ausschließende „Bestellung“ ist nicht durch eine genaue, vorgängig stattgehabte Vereinbarung — namentlich in Betreff der Menge der zu liefernden Waare bedingt.

Hausf.-Regul. v. 28. April 1824 § 2. Bgl. B. 9. Novbr. 1844 Behrends c. Fiskus (Präj. Nr. 1504); Z. I, 945 v. 7. Novbr. 1860 c. Erte (Goldb. Arch. 9. S. 66); RbDr. 1. S. 40 und ein Refcr. d. Sand- u. d. Fin.-Min. v. 7. April 1851.

Erk. (Z. I.) v. 3. Febr. 1875 c. Diekmann (134 I. Cr.).

Der Hefenhändler D. hatte wiederholt, dem an einem andern Orte wohnenden Bäcker A. Hefe zugebracht und verkauft, war aber von der Anklage des Hausfirvergehens freigesprochen worden, weil mit Rücksicht auf den zwischen beiden Personen bestehenden Geschäftsverkehr anzunehmen sei, daß D. dem A. die angebotene und verkaufte Hefe „auf Bestellung“ zugebracht habe. Hierin fand die NB. der Kgl. Finanz-Direktion eine Gesetzesverletzung: zur Annahme einer Bestellung genüge es nicht, wenn A. sich vorher bereit erklärt habe, von D. wie früher Hefe zu entnehmen, auch denselben aufgefordert habe mit Hefe zu ihm zu kommen, — weil dadurch erst die Aussicht auf Abschluß eines Geschäfts begründet werde; eine „Bestellung“ könne nur da angenommen werden, wo über die Quantität der zu liefernden Waare eine vorgängige Bestimmung getroffen worden sei.

Zurückweisung. Gründe:

Die Auslegung [der NB.] legt dem, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu verstehenden, Ausdruck „Bestellung“ in § 2 des Regulativs eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Beschränkung bei, indem der Begriff einer Bestellung durch eine genaue, ein für alle Mal vorgängig stattgehabte Vereinbarung auch über die Menge der zu liefernden Waare nicht notwendig bedingt ist. Unter den vorliegend für erwiesen angenommenen Beziehungen des D. zu dem zc. A. welcher seit längerer Zeit mit Ersterem in Geschäftsverbindung in Betreff der Hefenlieferung gestanden hatte, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die, wesentlich von den concreten Umständen mit abhängige Frage, ob die nach Aufforderung des Abnehmers und nach

Zufage des Kaufs in regelmäßigen Zwischenräumen erfolgt Zuführung von Hefe einer bestimmten Art dem Gesichtspunkte einer Bestellung unterlege, um so mehr bejahen, als nicht nur die Waare an sich individuell, von anderen unterscheidbar, bezeichnet, sondern auch für die Quantität eine annäherungsweise Grenze durch den dem Angeklagten bekannten Bedarf des r. A. gezogen war, das Gesetz aber den Begriff der Bestellung nicht an einen schon vorher perfekt gewordenen Kauf knüpft, vielmehr als Gegensatz zu einem Aufsuchen, zu einem unaufgeforderten Zutragen, nimmt.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[69.—6.

Beleidigung. — Anzeige bei einer Behörde. — Motiv.

Wird die Strafbarkeit Desjenigen, welcher einen Andern wegen einer angeblichen Mißthat bei einer Behörde anzeigt, durch § 193 StGB.'s ausgeschlossen wenn er nicht bloß im öffentlichen Interesse, sondern gleichzeitig aus persönlichen Rachegefühl handelte?

StGB. § 193 [n. 12. 14].

Erst. (Z. 1.) v. 3. Febr. 1875 c. Habermann (105 I. Cr.).

H. war, weil er den r. G. wegen des Versuchs der Anstiftung zu einem falschen eiblichen Zeugnisse denunciirt und dadurch beleidigt habe, aus § 186 StGB.'s verurtheilt worden. Seinen Einwand § 193 schloße seine Bestrafung aus, beseitigte das AG. durch die Erwägung, 1. daß jene Anzeige „nicht der reinen lauteren Absicht als Staatsbildner im öffentlichen Interesse zu handeln, entsprungen, vielmehr auf den verwerflichen Trieb zurückzuführen sei, ein persönliches Rachegefühl gegen G. zu erfüllen“. Gleichzeitig stellte aber das AG. auch noch fest daß 2. aus den Umständen r. „das Vorhandensein einer Beleidigung bezw. die deshalbige Absicht hervorgehe. Aus dem zuletzt erwähnten für durchgreifend erachteten Grunde (2) hat das OTr. die, Gesetzesverletzung rügende N.B. des H. zurückgewiesen, dabei aber ausgesprochen, daß der zu 1 erwähnte Grund

„Bedenken unterliegen könne“.

Antr. d. OStA.: gleichl.

[69.—6.